

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 26.04.2018
Herr Pleus
Fachbereich 06

Landschaftsausschuss

Freitag, 27.04.2018, 10:15 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|---|--|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 25. Sitzung vom 19.03.2018 | |
| 3. | Vorbereitung der 12. Sitzung der
Landschaftsversammlung Rheinland | |
| 3.1. | NEU: Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes
zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-
Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG
NRW)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Althoff | 14/2659 B
wurde nachversandt |
| 3.2. | Resolution zur Landesbauordnung NRW | Antrag
14/191/1 Die Linke.
E |
| 3.3. | Tagesordnung für die 12. Sitzung der
Landschaftsversammlung Rheinland am 02.05.2018 | 14/2531 K
wurde nachversandt |
| 4. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2451 K |
| 5. | Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit
Behinderung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/2532/1 B
wurde nachversandt |
| 6. | Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und
binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 14/2586 K |

- | | | |
|-------|---|---|
| 7. | Wegfall des 11-monatigen Beförderungsaufschubes
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 14/2564 B |
| 8. | LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der
Gebäudeautomation in den Dienstgebäuden "Landeshaus"
und "Horion-Haus"
hier: Grundsatzbeschluss
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Althoff | 14/2454 B |
| 9. | Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das
Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und
Bericht über die Fortschreibung des
Schulinvestitionspaketes
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2573 B |
| 10. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2017
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2572 B |
| 11. | Nachtragshaushalt 2018 | |
| 11.1. | Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018
hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2467/1 B |
| 11.2. | Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur
Absenkung des Umlagesatzes für das
Haushaltsjahr 2018
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2570 E |
| 11.3. | Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des
Landschaftsverbandes Rheinland für das
Haushaltsjahr 2018
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2575 E |
| 12. | Ersatzbenennung für den Landesjugendhilfeausschuss
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2604 B |
| 13. | Umbesetzung in Gremien | |
| 13.1. | NEU: Umbesetzung in der Verbandsversammlung
Zweckverband Region Aachen | Antrag
14/207 CDU B
wurde nachversandt |
| 14. | Nebentätigkeiten der Landesdirektorin
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2595 K |
| 15. | Genehmigung von Dienstreisen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2561 B |
| 16. | Stiftung Zollverein | |
| 16.1. | Stiftung Zollverein;
Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem
Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende
Mitglied im Stiftungsrat
hier: Dringlichkeitsentscheidung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2584 K |

- 16.2. **NEU:** Stiftung Zollverein;
hier: Neubestellung für die im Einvernehmen zwischen
dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu
bestellenden Mitglieder des Kuratoriums
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte **14/2580 B**
wurde nachversandt
17. Anfragen und Anträge
18. Besondere Vorkommnisse
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
19. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

20. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 19.03.2018
21. Personalmaßnahmen
- 21.1. Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 42 - Kinder und Familie **14/2587 B**
Berichterstattung: ELR Limbach
- 21.2. Personalmaßnahmen **14/2590 B**
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses
Berichterstattung: ELR Limbach
22. ENERGETICON gGmbH **14/2583 B**
Neuordnung der Beteiligungsstruktur und Sicherstellung
der langfristigen finanzwirtschaftlichen Ausstattung der
Gesellschaft
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
23. LVR-Klinik Langenfeld **14/2598 B**
hier: Vergabe der losen Möblierung (Lieferung,
Koordinierung und Montage)
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
24. Anfragen und Anträge
25. Besondere Vorkommnisse
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
26. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

Prof. Dr. Wilhelm

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 25. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 19.03.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dr. Ammermann, Gert
Einmahl, Rolf
Henk-Hollstein, Anne
Natus-Can M.A., Astrid
Prof. Dr. Peters, Leo
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

SPD

Recki, Gerda
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Wucherpennig, Brigitte

Vorsitzender

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Bortlitz-Dickhoff, Johannes

FDP

Effertz, Lars Oliver

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Boss, Frank	CDU
Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Schulte, Felix	Die Linke.
Schmitz, Heinz	Freie Wähler

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14
Egyptien, Lukas, persönlicher Referent LD'in
Kirsch, Sarah, persönliche Referentin Vors. LVers
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Rafie, Tanaz, Leiterin LVR-Fachbereich 06
Schiele, Corinna, stellv. Vorsitzende GPR
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21
Steimel, Lea, LVR-Fachbereich 06

Gäste:

Loepp, Helga, Mitglied der LVers (CDU)
Traeder, Thomas, Mitglied der LVers (Allianz in der LVers)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 13.12.2017
3. Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018 **14/2483 K**
4. Besetzung der Stelle der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland **14/2523 E**
5. Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation; hier: Errichtung neuer Bildungsgänge **14/2421 B**
6. Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen **14/2411 B**
7. Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren **14/2399 B**
8. Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte **14/2447 B**
9. Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung **14/2444 K**
10. Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR **14/2528 B**
11. Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018 hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses **14/2467 B**
12. Sachstandsbericht bzgl. der Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum **14/2429 K**
13. Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 5/2016 - 05/2017 **14/2504 K**
14. Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen **14/2550 B**

15. Rheinische Versorgungskasse / Rheinische Zusatzversorgungskasse
- 15.1. Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der RVK **14/2440 B**
- 15.2. Wahl eines Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder des Kassenausschusses der RZVK **14/2460 B**
16. Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) am 7./8. Mai 2018 in Leipzig **14/2456 B**
17. Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages im Rahmen der 72. Jahrestagung am 10. April 2018 in Wiesbaden
hier: Benennung von Delegierten **14/2521 B**
18. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn;
hier: Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast **14/2552 B**
19. Umbesetzung in Gremien
- 19.1. Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier (Stiftung Archäologie);
hier: Berufung von Mitgliedern in den Vorstand und in den Beirat der Stiftung **14/2442 B**
- 19.2. Umbesetzung in Gremien **Antrag
14/201 SPD B**
- 19.3. Umbesetzung in Gremien **Antrag
14/202 CDU B**
20. Unterrichtung über die vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigten Dienstreisen **14/2556 K**
21. Beschlusskontrolle
22. Anfragen und Anträge
- 22.1. Resolution zur Landesbauordnung NRW **Antrag
14/191 Die Linke. E**
- 22.2. Netzwerke der Kommunen im Rheinland **Antrag
14/203 SPD, CDU B**
23. Besondere Vorkommnisse
24. Umwandlung der Kölner „Stiftung Stadtgedächtnis“ in eine Verbrauchsstiftung **14/2397 B**
25. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

26. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 13.12.2017
27. Personalmaßnahmen
- 27.1. Personalmaßnahmen **14/2501 B**
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses
- 27.2. Wiederbestellung zum Betriebsleiter der LVR- **14/2522 B**
Krankenhauszentralwäscherei
- 27.3. Wiederbestellung zum Stellvertreter des Betriebsleiters in **14/2499 B**
der Betriebsleitung der Informationsverarbeitung und
Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes
Rheinland (LVR-InfoKom)
- 27.4. Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs **14/2535 B**
Rechnungsprüfung des Landschaftsverband Rheinland
28. Verkauf von Teilflächen aus dem Bereich der LVR-Klinik **14/2492 B**
Viersen, des LVR-HPH-Netzes West und des allgemeinen
Grundvermögens
29. Investitionsprogramm 2017 für Krankenhäuser des **14/2400 K**
Landes Nordrhein-Westfalen -
Veränderungen durch den Nachtragshaushalt 2017 des
Landes NRW
30. Vergaben
- 30.1. LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche **14/2474 B**
und motorische Entwicklung, Essen
hier: Vergabe der Planungsleistung "Objektplanung
Gebäude"
- 30.2. LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und **14/2475 B**
motorische Entwicklung in Leichlingen
hier: Vergabe der Planungsleistung "Objektplanung"
- 30.3. LVR-Gronewald-Schule, Förderschwerpunkt Hören und **14/2515 B**
Kommunikation, Köln
hier: Vergabe der Planungsleistung "Tragwerksplanung
Gebäude"
- 30.4. LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - **14/2543 B**
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Köln
hier: Vergabe der Ingenieurleistung Technische
Gebäudeausrüstung
- 30.5. LVR-Berufskolleg Essen **14/2544 B**
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen der Technischen
Gebäudeausrüstung der Anlagengruppen "Starkstrom,
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen"

- | | | |
|-------|--|------------------|
| 30.6. | LVR-Berufskolleg Essen
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen der Technischen
Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär) | 14/2545 B |
| 30.7. | LVR-Berufskolleg Essen
hier: Vergabe der Planungsleistung "Tragwerksplanung
Gebäude" | 14/2546 B |
| 31. | Besetzung der Abteilungsleitung 31100 - Neubau-,
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen -
hier: Dringlichkeitsentscheidung | 14/2428 K |
| 32. | Beschlusskontrolle | |
| 33. | Anfragen und Anträge | |
| 34. | Besondere Vorkommnisse | |
| 35. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	10:15 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:40 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:45 Uhr
Ende der Sitzung:	10:45 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende verweist auf die aktualisierte Tagesordnung vom 14.03.2018 und erklärt, der Ältestenrat empfehle, den Antrag Nr. 14/191 der Fraktion Die Linke. (Resolution zur Landesbauordnung) zu TOP 22.1 heute nicht zu beraten.

Der nichtöffentliche TOP 28 "Umwandlung der Kölner Stiftung Stadtgedächtnis in eine Verbrauchsstiftung" solle im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 24 behandelt werden. Der TOP 31 "Dringlichkeitsentscheidung zur Besetzung der Abteilungsleitung 31100" habe sich in der Hauptsache erledigt, da der Kandidat, der eingestellt werden sollte, seine Bewerbung zurückgezogen habe.

"Die Mitglieder des Landschaftsausschusses erklären sich mit der so geänderten aktualisierten Tagesordnung einverstanden."

Punkt 2

Niederschrift über die 24. Sitzung vom 13.12.2017

Keine Einwendungen

Punkt 3

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018 Vorlage 14/2483

Herr Lewandrowski berichtet über die Anhörung zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW am 07.03.2018.

Der Anhörung sei die schriftliche Stellungnahme des LVR vorausgegangen, die im Sozialausschuss am 27.02.2018 und im Landesjugendhilfeausschuss am 01.03.2018 einstimmig beschlossen worden sei. Hauptziel der Stellungnahme sei die Forderung, alle Fachleistungen den Landschaftsverbänden zuzuordnen.

Die Diskussion zur Frage der Zuständigkeiten habe ca. 80 % der gesamten Anhörung ausgemacht. Mit Ausnahme von Herrn Dr. Klein, der den Landkreistag NRW sowie den Städte- und Gemeindebund NRW vertreten habe, hätten alle Sachverständigen im Sinne der Stellungnahme des LVR votiert.

Er weist darauf hin, dass nach dem Kabinettsentwurf - anders als im Referentenentwurf vorgesehen - die Landschaftsverbände auch für die Frühförderung ab dem 01.01.2020 zuständig sein sollen.

In der Aprilsitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW werde die Anhörung ausgewertet; der Landtag NRW werde nach jetzigem Stand Anfang Mai abschließend über das Ausführungsgesetz zum BTHG entscheiden.

Der Vorsitzende erklärt, ihm sei berichtet worden, dass die Mitglieder des Landtags die bisherige Zusammenarbeit mit dem LVR sowie das Auftreten des Vertreters des LVR in der Anhörung ausdrücklich gelobt hätten. Er dankt der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

"Die Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/2483 dargestellt, zur Kenntnis genommen."

Punkt 4

Besetzung der Stelle der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage 14/2523

Frau Lubek verlässt für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum.

Der Landschaftsausschuss fasst auf Vorschlag der Fraktionen von CDU und SPD **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, Frau Ulrike Lubek mit Wirkung vom 01. November 2018 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wiederzuwählen. Sie erhält gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 9 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung."

Der Vorsitzende teilt Frau Lubek das Ergebnis des Landschaftsausschusses mit.

Frau Lubek bedankt sich für das Votum des Landschaftsausschusses.

Punkt 5

Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation;

hier: Errichtung neuer Bildungsgänge

Vorlage 14/2421

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Errichtung der folgenden Bildungsgänge

1. Allgemeine Hochschulreife Gesundheit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) Anlage D 17 a "Berufliches Gymnasium Gesundheit"
2. Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen gemäß APO-BK Anlage B, § 2 Punkt 1 und Punkt 2

wird gemäß § 2 Absatz 5 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) zum 01.08.2018 zugestimmt.

Die Verwaltung wird entsprechend der Vorlage 14/2421 beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen."

Punkt 6

Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen

Vorlage 14/2411

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben.

2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst.

3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt."

Punkt 7

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

Vorlage 14/2399

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/2399 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2019 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.

3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2018 halten."

Punkt 8

Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Vorlage 14/2447

Der Landschaftsausschuss fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Grüne, FDP und Die Linke. gegen die Stimmen der Fraktion Freie Wähler ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss):

1.1 Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen.

1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR verlegt.

1.3 Als Mindestanforderung für die Geschäftsstelle wird eine Geschäftsführung (0,5-Stelle) und eine Assistentkraft (0,5-Stelle) gesehen.

1.4 Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Refinanzierung soll über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444).

1.5 Diese Neuregelung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 nach abschließender Beschlussfassung und unter Berücksichtigung der ausstehenden Klärungen in Kraft treten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem entsprechenden Vertrag bzw. einer Satzung vereinbart.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln zu führen, mit dem Ziel, eine finanzielle Beteiligung an der GRhGK zu erwirken.

4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, gemeinsam mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die rechtlichen/vertraglichen sowie organisatorischen Voraussetzungen bis zum Herbst 2018 zu klären (Ausgestaltung der Anbindung) und zur politischen Beschlussfassung vorzulegen."

Punkt 9

Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung Vorlage 14/2444

Keine Anmerkungen

"Der Vorschlag zur Förderung aus Mitteln der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland an die Gremien der LVR-Sozial- und Kulturstiftung wird gemäß der Vorlage 14/2444 zur Kenntnis genommen."

Punkt 10

Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR

Vorlage 14/2528

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Dem Ankauf des Konvolutes bestehend aus fünf Werken von Max Ernst inklusive Nebenkosten und der damit verbundenen investiven Auszahlung im Sinne des § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird gemäß der Vorlage Nr. 14/2528 zugestimmt."

Punkt 11

Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018

hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses

Vorlage 14/2467

Herr Boss erklärt, dass der Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018 mit der Vorlage Nr. 14/2467 als eingebracht gelte.

Vertagt

Punkt 12

Sachstandsbericht bzgl. der Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum

Vorlage 14/2429

Keine Anmerkungen

"Der Sachstandsbericht bzgl. der Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum wird gemäß Vorlage 14/2429 zur Kenntnis genommen."

Punkt 13

Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 5/2016 - 05/2017

Vorlage 14/2504

Keine Anmerkungen

"Der Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 05/2016 - 05/2017 wird gemäß der Vorlage Nr. 14/2504 zur Kenntnis genommen."

Punkt 14

Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen Vorlage 14/2550

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Änderung der Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2550 zugestimmt."

Punkt 15

Rheinische Versorgungskasse / Rheinische Zusatzversorgungskasse

Punkt 15.1

Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der RVK Vorlage 14/2440

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß Vorlage Nr. 14/2440 für die verbleibende Zeit der 12. Wahlperiode bis zum 12. März 2021 Herrn Thomas Pennartz zum Mitglied und Herrn Jochen Hagt zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats der RVK."

Punkt 15.2

Wahl eines Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder des Kassenausschusses der RZVK Vorlage 14/2460

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß Vorlage Nr. 14/2460 für die verbleibende Zeit der 12. Wahlperiode bis zum 12. März 2021 Frau Claudia Rehag zum Mitglied sowie Frau Sandra Klingelhöller und Herrn Dirk Jehle zu stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der RZVK."

Punkt 16

Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) am 7./8. Mai 2018 in Leipzig Vorlage 14/2456

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Der Landschaftsausschuss entsendet sechs Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV am 7. und 8. Mai 2018 in Leipzig.

2. Es werden folgende Vertreterinnen/Vertreter entsandt:

Frau Henk-Hollstein, CDU

Herr Rohde, CDU

Herr Böll, SPD

Herr Prof. Dr. Rolle, SPD
Herr Fliß, Grüne
Herr Effertz, FDP"

Punkt 17

**Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages im Rahmen der 72. Jahrestagung am 10. April 2018 in Wiesbaden
hier: Benennung von Delegierten
Vorlage 14/2521**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Landkreistages Frau Helga Loepp, CDU, als stimmberechtigte Vertreterin des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Hauptausschuss), die im Rahmen der 72. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages am 10. April 2018 in Wiesbaden stattfindet.

2. Der Landschaftsausschuss entsendet vier Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der 72. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages am 10. April 2018 in Wiesbaden.

3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt:

CDU: Herr Tondorf

SPD: wird nachbenannt

Die Linke.: wird nachbenannt

Freie Wähler: wird nachbenannt"

Punkt 18

**Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn;
hier: Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast
Vorlage 14/2552**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss benennt Herrn Willi Bündgens, CDU, als Vertreter des LVR als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn."

Punkt 19

Umbesetzung in Gremien

Punkt 19.1

**Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier (Stiftung Archäologie);
hier: Berufung von Mitgliedern in den Vorstand und in den Beirat der Stiftung
Vorlage 14/2442**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss beruft gemäß Satzung der Stiftung Archäologie

1. für die Amtszeit des Vorstandes vom 22.05.2018 bis 21.05.2022
 - die LVR-Dezernentin / den LVR-Dezernenten des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena)
 - sowie als Stellvertreterin / Stellvertreter die Leiterin / den Leiter des LVR-Fachbereiches Regionale Kulturarbeit (z. Z. Kohlenbach, Guido)in den Vorstand der Stiftung Archäologie,
2. für die Amtszeit des Beirates vom 24.10.2018 bis 23.10.2022
 - die Leiterin / den Leiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Prof. Dr. Kunow, Jürgen) sowie
 - die Leiterin / den Leiter der Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Dr. Geilenbrügge, Udo)in den Beirat der Stiftung Archäologie."

Punkt 19.2
Umbesetzung in Gremien
Antrag 14/201 SPD

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

ordentliches Mitglied im erweiterten Vorstand der Gesundheitsregion KölnBonn e.V.:

alt: Iris Heinisch

neu: Margret Schulz

ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung der Gesundheitsregion KölnBonn e.V.:

alt: Iris Heinisch

neu: Margret Schulz"

Punkt 19.3
Umbesetzung in Gremien
Antrag 14/202 CDU

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

„Die Landschaftsausschuss stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

Kommission Europa (ordentliches Mitglied):

Besetzung (alt): Frank Boss MdL

Besetzung (neu): Gertrud Kersten

Kommission Europa (stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Gertrud Kersten

Besetzung (neu): Frank Boss MdL

Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat (ordentliches Mitglied):

Besetzung (alt): Frank Boss MdL

Besetzung (neu): Michael Nabbefeld

Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat (stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Michael Nabbefeld

Besetzung (neu): Frank Boss MdL"

Punkt 20

Unterrichtung über die vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigten Dienstreisen Vorlage 14/2556

Keine Anmerkungen

"Die vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigten Dienstreisen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2556 zur Kenntnis genommen."

Punkt 21

Beschlusskontrolle

Keine Anmerkungen

Punkt 22

Anfragen und Anträge

Punkt 22.1

Resolution zur Landesbauordnung NRW Antrag 14/191 Die Linke.

Der Vorsitzende verweist auf die Beratungen im Ältestenrat. Der Antrag solle in der nächsten Sitzung des Landschaftsausschusses wieder aufgerufen werden. Um ein gemeinsames Vorgehen in dieser Sache zu erreichen, sei die Verwaltung gebeten worden, mit dem LWL Kontakt aufzunehmen und einen Vorschlag für die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses zu unterbreiten, welche Aktivitäten angezeigt seien, um die Erreichung des Ziels, dass mehr auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausgerichteter Wohnraum geschaffen werde, zu befördern. Die Fraktion Die Linke. sei mit dem Verfahren einverstanden.

Vertagt

Punkt 22.2

Netzwerke der Kommunen im Rheinland Antrag 14/203 SPD, CDU

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird gebeten, eine Zusammenstellung aller zzt. existierenden bzw. fest geplanten interkommunalen Netzwerke/Vereinigungen/Kooperationen/Zweckverbände im Rheinland zu erstellen.

Hierbei ist jeweils deutlich zu machen, ob und in welcher Form der LVR (Personal- und/oder Sachressourcen) beteiligt ist.

Der Grund für die Bildung bzw. die Ziele der Netzwerke/Vereinigungen/Kooperationen/Zweckverbände ist jeweils in der Darstellung mit einzubeziehen.“

Punkt 23

Besondere Vorkommnisse

Keine Berichterstattung über Besondere Vorkommnisse

Punkt 24

Umwandlung der Kölner „Stiftung Stadtgedächtnis“ in eine Verbrauchsstiftung Vorlage 14/2397

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Der Sachverhalt bezüglich der Umwandlung der "Stiftung Stadtgedächtnis" in eine Verbrauchsstiftung wird gem. Vorlage-Nr. 14/2397 zur Kenntnis genommen.

2. Seitens des LVR wird auf eine Rückforderung der Zustiftung in Höhe von 50.000 € verzichtet."

Punkt 25

Verschiedenes

Vorsitz in der Landschaftsversammlung

Der Vorsitzende kündigt an, dass er in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 02.05.2018 erklären werde, von seiner Funktion als Vorsitzender der Landschaftsversammlung zurückzutreten. Er bittet die Verwaltung, die erforderlichen Schritte zur Weiterführung dieser Funktion und auch der Stellvertreterfunktion vorzubereiten.

Schadenersatzansprüche zu Baumängeln im Horion-Haus

Herr Althoff berichtet über die Prüfung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Brandschutzsanierung im Horion-Haus gegen die seinerzeit am Bau- und Genehmigungsverfahren Beteiligten. Die Einsicht in die Planunterlagen hätte ergeben, dass die für die Tiefgarage des LVR erforderliche Sprinkleranlage an die Zentrale des zweiten Bauabschnittes angeschlossen werden könne. Dies führe zu einer Kostenersparnis von ca. 350.000 bis 400.000 € für die Brandschutzmaßnahme in der Tiefgarage.

Die Auswertung der vorhandenen Bauunterlagen hinsichtlich weitergehender Schadenersatzansprüche hätte ergeben, dass für die Bauabschnitte jeweils ein eigenes Brandschutzkonzept von verschiedenen Sachverständigen unabhängig voneinander erstellt und genehmigt worden sei. Hinweise auf eine arglistige Täuschung seien den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Köln, 03.04.2018

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Wilhelm

Köln, 27.03.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Lubek

**TOP 3 Vorbereitung der 12. Sitzung der Landschaftsversammlung
Rheinland**

Vorlage-Nr. 14/2659

öffentlich

Datum: 26.04.2018
Dienststelle: OE 3
Bearbeitung: Herr Loth

Ausschuss für Inklusion	26.04.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW (BauModG NRW) und der Übersendung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemäß Vorlage Nr. 14/2659 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 19.03.2018 ist die Verwaltung gebeten worden, zu den Regelungen der Barrierefreiheit im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW (BauModG NRW) eine Stellungnahme zu erarbeiten.

Der Entwurf der Stellungnahme ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Schwerpunktmäßig wird darin auf die beabsichtigten Regelungen zu § 2 Abs. 10 (Barrierefreiheit), § 39 (Aufzüge), § 49 Abs. 2 (Zugänglichkeit öffentlicher Anlagen) und § 49 Abs. 3 (Barrierefreies Wohnen) eingegangen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2659:

Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 19.03.2018 ist die Verwaltung gebeten worden, zu den Regelungen der Barrierefreiheit im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW (BauModG NRW) eine Stellungnahme zu erarbeiten.

Der Entwurf der Stellungnahme ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.
Schwerpunktmäßig wird darin auf die beabsichtigten Regelungen zu § 2 Abs. 10 (Barrierefreiheit), § 39 (Aufzüge), § 49 Abs. 2 (Zugänglichkeit öffentlicher Anlagen) und § 49 Abs. 3 (Barrierefreies Wohnen) BauModG eingegangen.

Die Stellungnahme soll nach Zustimmung durch den Landschaftsausschuss dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen übersandt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW (BauModG NRW) und der Übersendung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

In Vertretung

A l t h o f f

LVR · Landesrat 3 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

MHKBG Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

24.04.2018

Herr Loth/Herr Althoff
Tel 0221 809-4221/4200
Fax 0221 8284-0208
nikolai.loth@lvr.de
detlef.althoff@lvr.de

Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das parlamentarische Verfahren zur Novellierung der Landesbauordnung NRW wurde zwischenzeitlich eingeleitet. Unter der Drucksachennummer 17/2166 wurde der Entwurf eines Baurechtsmodernisierungsgesetzes (BauModG NRW) in den Landtag eingebracht.

Als größte Leistungsanbieter für Menschen mit Behinderung in Deutschland nimmt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) die Einbringung des BauModG NRW in den Landtag zum Anlass, noch einmal explizit Stellung zu nehmen zu den von der Änderung des novellierten Bauordnungsrechtes betroffenen Vorschriften der Barrierefreiheit. Dies geschieht im Lichte der Artikel 9 (Zugänglichkeit) und 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Begriff der „Barrierefreiheit“ § 2 Abs. 10 BauModG NRW

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist der Begriff der Barrierefreiheit in § 2 Abs. 10 BauModG NRW wie folgt definiert: „Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Diese Begrifflichkeit ist in Anlehnung an die Definition des § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW formuliert und trägt somit aus Sicht der Landschaftsverbände zu einer Eindeutigkeit und landeseinheitlichen Verwendung des Begriffs der Barrierefreiheit bei. Dazu gehört mit Blick auf die Begründung zu § 2 Abs. 10 BauModG auch, dass alle Menschen bauliche Anlagen in der allgemein üblichen Weise aufsuchen können. Insofern muss es politisches Ziel sein, für eine Barrierefreiheit auch im Quartier Sorge zu tragen und Anstrengungen vorzunehmen, um allen Menschen ein Leben – ohne fremde Hilfe – im Quartier zu ermöglichen.

Barrierefreies Wohnen § 49 Abs. 3 BauModG NRW

Der Gesetzesentwurf sieht in § 49 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauModG NRW nunmehr u.a. vor, dass in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 (mehr als zwei Wohnungen) alle Wohnungen barrierefrei zu errichten sind.

Barrierefrei wird hierbei jedoch nach der Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung als Anforderung in der DIN 18040-2 durch den Begriff „barrierefrei nutzbare Wohnung“ (ohne die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ für rollstuhlgerecht) konkretisiert und meint damit nicht nur „barrierefrei zugänglich“. Gegenüber dem Entwurf der Bauordnung 2016 wird damit in diesem Wohnungssegment auf die konkrete Festlegung bzw. Einführung von festen Quoten zur Schaffung von Wohnraum im „R-Standard“ verzichtet.

Diese Neuregelungen ist aus Sicht des LVR zunächst einmal grundsätzlich zu begrüßen, da die von der Landesregierung damit angestrebte flächendeckende Vermeidung von wesentlichen Barrieren dazu beitragen kann, dass mehr Menschen im Sinne der UN-BRK selbstbestimmt wohnen können.

Aufzüge § 39 BauModG NRW

Die Regelung in § 39 Abs. 4 BauModG NRW, Aufzüge erst bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen und rollstuhlgerechte Aufzüge erst ab mehr als fünf oberirdischen Geschossen vorzusehen wird jedoch vom LVR kritisch gesehen. Hier bestünde die Chance, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die eine Erreichbarkeit innerhalb von Wohngebäuden für alle Menschen grundsätzlich verbessern würde, unabhängig von der Ausgestaltung der einzelnen Wohnungen. Daher appellieren wir an die Landesregierung, die Regelung nochmals zu überdenken, insbesondere vor dem Hintergrund der in der Gesetzesbegründung formulierten Zielsetzung, den Wohnungsneubau dahingehend zu verändern, dass zumindest wesentliche Barrieren vermieden werden, um den Bedarf für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu verbessern (vgl. Begründung zu § 49 Abs. 1 BauModG). Hier wird in der Begründung zu Recht darauf hingewiesen, dass altersgerecht gebaute Wohnungen für alle potentiellen Nutzerinnen und Nutzer – also Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mieterinnen und Mieter – unabhängig vom Alter mehr Sicherheit und mehr Selbstbestimmtheit bieten. Insoweit wäre es konsequent, wenn bereits ab dem 1. OG eine Aufzugsanlage vorgegeben würde.

Positiv wird dagegen bewertet, dass nach § 6 Abs. 9 des Gesetzentwurfes zur Verbesserung der barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen die Errichtung von Aufzügen bis ins oberste Geschoss an bestehenden Gebäuden erleichtert wird. Insoweit wird nach der Gesetzesbegründung eine geringere Abstandsfläche zur gegenüberliegenden Grundstücksfläche gerechtfertigt.

Diskussion um eine „R-Quote“

Der Verzicht auf eine feste Quote des „R-Standards“ bei den Wohnungen führte bereits im Vorfeld der Einbringung in den Landtag zu intensiver Diskussion. Je nach Ansicht der verschiedenen Interessenvertretungen wird der Verzicht auf eine gesetzliche Quote befürwortet oder die Nichtberücksichtigung strikt abgelehnt.

Der Verzicht auf eine Quote wird insbesondere mit Blick auf die mit dem Ausbau verbundenen Mehrkosten begründet, die möglicherweise bei den Investoren eine deutliche Zurückhaltung bei der Schaffung weiterhin dringend benötigten Wohnraums befürchten lassen oder zu höheren Mieten führen könnten.

Diejenigen, die für eine Beibehaltung einer Quote plädieren, sehen in der Nichtberücksichtigung eine im Vergleich mit dem Gesetzesentwurf 2016 deutliche Verschlechterung und Diskriminierung für die Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, vor allem in den städtischen Ballungsgebieten.

Zweifellos besteht ein Bedarf für ein Angebot an rollstuhlgerechten Wohnungen. Hierzu werden lange Wartelisten von betroffenen Wohnungsuchenden - insbesondere in den Städten- ins Feld geführt.

Ob eine Quotierung nach regionaler Verteilung ein Kompromiss zu einer pauschalen landesweiten Festlegung sein kann, ist derzeit ebenfalls schwerlich zu bewerten, da es nach wie vor an einer Analyse zum tatsächlichen Bedarf in Nordrhein-Westfalen fehlt. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Wohnraum für alle Menschen ist nach Auffassung des LVR eine aussagekräftige Analyse des Wohnungsbedarfs dringend erforderlich.

Insoweit regen wir an, entsprechende Meldestellen in den Kommunen seitens des Landes zu fördern, um hier letztlich zu gesicherten Bedarfszahlen zu gelangen, die dann im Rahmen einer Evaluation Grundlage für weitere Maßnahmen sein können. Der LVR befürwortet daher ausdrücklich die in der Gesetzesbegründung enthaltene Absichtserklärung der Landesregierung, Angebote, die über den Mindeststandard einer Barrierefreiheit im Sinne des „R-Standards“ hinausgehen mit der Nachfrage nach diesem Wohnraum zusammenzuführen.

Weiterhin bietet es sich aus Sicht des LVR auch an, durch die Ausweitung von bestehenden oder die Neuaufgabe von zusätzlichen Förderprogrammen entsprechende Kompensationsmöglichkeiten zu schaffen, um so Anreize für Investoren und Bauherren zu bieten, zusätzlichen barrierefreien Wohnraum bereitzustellen, der aber gleichzeitig bezahlbar bleibt. Dadurch würde auch für den Personenkreis von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, seelischen oder geistigen Behinderungen mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Der demographische Wandel erfordert zusätzlichen Wohnraum, der neben dem R-Standard auch weitere Bedürfnisse von Menschen mit altersbedingten Behinderungen deckt. Hier sieht der LVR die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs zur Baurechtsmodernisierung als gute Grundlage, um die Angebotsnachfrage auf die regional unterschiedlichen Bedarfe angepasst letztlich über neue Sonderbauförderprogramme zu steuern.

Beratungsleistung

Die Ausweitung der Barrierefreiheit für alle Wohngebäude verlangt von Bauherrn, Architekten und Planern ein zielorientiertes Handeln und setzt ein erweitertes Wissen über die verschiedenen Behinderungsarten und die daraus folgenden Bedarfe und persönlichen Schutzziele voraus.

Zu diesen Themen sehen wir uns als Landschaftsverband in der Rolle, Beratungsleistungen und konkrete Förderungen unmittelbar oder auch mittelbar über deren wirtschaftliche Beteiligungen als Kompetenzzentren für Barrierefreiheit und inklusiven Wohnraum anzubieten.

Eine Möglichkeit sind unmittelbare Unterstützungsleistungen des LVR, die sich in erster Linie an Investoren, die inklusive Bauprojekte realisieren wollen, richten könnten, um diesen finanzielle Anreize zu bieten, damit in diesem Segment zusätzlicher Wohnraum geschaffen würde.

Über seine wirtschaftlichen Beteiligungen setzt der LVR darüber hinaus aktuell beispielsweise die strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH um, die zukünftig unter dem Namen Bauen für Menschen GmbH – ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland – nicht nur als Kompetenzzentrum für inklusiven Wohnraum der Kommunen im Rheinland agieren soll, sondern auch selbst als Investor im Rahmen von inklusiver Quartiersentwicklung entsprechende Bauprojekte umsetzen wird. Diesem neuen Gesellschaftszweck hat das MHKGB auch bereits zugestimmt.

Nach Auffassung des LVR besteht die Notwendigkeit, neben den baurechtlichen Vorschriften umfangreiche Förder- und Beratungsangebote vorzusehen und appelliert an die Landesregierung, hier für zusätzliche Angebote zu sorgen, so wie es in der Begründung zum Gesetzesentwurf angekündigt ist.

Verbindliche Einführung der DIN 18040-2

In der Begründung zum Gesetzesentwurf kündigt die Landesregierung des Weiteren die verbindliche Einführung der DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmung an. Dieses Vorhaben wird vom LVR aus den nachfolgend genannten Gründen unterstützt.

Die von einzelnen Verbänden (z.B. dem Sozialverband VdK NRW) geäußerten Bedenken, dass in dem Gesetzesentwurf verbindliche technische Regelungen und Definitionen fehlen, um einheitliche und bedarfsgerechte Standards sowie Planungs- und Rechtssicherheit für Architekten und Bauherren herzustellen, würden aus Sicht der Landschaftsverbände mit einer verbindlichen Einführung der DIN 18040-2 als technische Baubestimmung ausgeräumt. Bisher sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Neubauvorhaben in NRW sehr unterschiedlich interpretiert worden, da eine einheitliche, technische Vorgabe in NRW bisher fehlte. Da Nordrhein-Westfalen bisher das einzige Bundesland ist, in dem die DIN 18040 oder Teile davon nicht als technische Baubestimmung eingeführt wurden, sollte diese Umsetzung vor dem Hintergrund einer Vereinheitlichung der baulichen Standards dringend erfolgen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die heutige DIN 18040 auf europäischer Ebene aktuell zu einer EU-Norm unter dem Arbeitstitel „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit gebauter Umgebung - Funktionelle Anforderungen“ novelliert wird. Die Ergebnisse hierzu bleiben abzuwarten.

Vorrangiges Interesse des LVR ist es, dass nachhaltig vermietbarer, inklusiver Wohnraum für alle Phasen des Lebens in ausreichender Menge angeboten wird und die Angebots- und Nachfragesituationen aufeinander abgestimmt werden.

Der vorliegende Entwurf des Baurechtsmodernisierungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen kann vor diesem Hintergrund nach Auffassung des LVR zur Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn die Einführung der DIN 18040-2 als technische Baubestimmung ebenfalls vollzogen wird und ein über das heute bestehende Angebot hinausgehendes Förderprogramm zum Schaffen von Anreizen, auch Wohnungen im R-Standard bedarfsgerecht zu errichten, aufgelegt wird.

Zugänglichkeit öffentlicher Anlagen § 49 Abs. 2 BauModG NRW

Ebenfalls positiv sieht der LVR die geplanten Regelungen für die Zugänglichkeit öffentlicher Anlagen nach § 49 Abs. 2 BauModG NRW. Der LVR hat selber bereits Vereinbarungen mit Behindertenverbänden getroffen und gemeinsam Konzepte zur barrierefreien Zugänglichkeit seines Gebäudebestands entwickelt. Diese Konzepte werden auf Basis der getroffenen Vereinbarungen sukzessive baulich umgesetzt. Die Erfahrungen des LVR mit der intensiven Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen im Sinne einer Partizipation im Rahmen dieser Maßnahmen sind durchweg positiv. Folgerichtig ist nach hiesiger Auffassung, dass mit dieser Regelung keine Unterscheidung zwischen Besuchern und Nutzern der baulichen Anlagen mehr gemacht wird. Dies unterstützt eine Barrierefreiheit in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens und stärkt dadurch die Interessen der Menschen mit Behinderung deutlich.

Allerdings erscheint die Formulierung in § 50 Abs. 2 BauModG NRW Barrierefreiheit im „erforderlichen Umfang“ in öffentlich zugänglichen Gebäuden herzustellen, nach Ansicht des LVR als zu wenig konkret. Hier sollte eine weitere Präzisierung in einer Rechtsgrundlage erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes
In Vertretung

Althoff

Ergänzungsantrag-Nr. 14/191/1

öffentlich

Datum: 05.04.2018
Antragsteller: Die Linke.

Landschaftsausschuss	27.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	02.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Resolution zur Landesbauordnung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland fordert die Landesregierung auf, die in der Landesbauordnung enthaltenen Regelungen zur Barrierefreiheit ohne Abstriche beizubehalten.

Begründung:

Der Landschaftsausschuss hat den Antrag Nr. 14/191 der Fraktion Die Linke. in seiner Sitzung am 19.03.2018 vertagt.

1)

In ihrem Koalitionsvertrag bekennen sich CDU und FDP in NRW dazu, „dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und ohne Bevormundung ihr Leben gestalten können und die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten.“

Gleichzeitig haben sie aber – unter der Überschrift „Baukostenreduzierung“ – vereinbart, die novellierte Landesbauordnung durch ein Moratorium auszusetzen. Das erklärte Ziel ist es, „baukostensteigende Regulierungen und Vorgaben“ abzuschaffen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die in § 48 Absatz 2 eingeführte Quote für Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind (sog. R-Wohnungen), angeführt.

§ 48 Wohnungen

(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden [mit mehr als drei oberirdischen Geschossen] müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

2)

Wenn die LVR-Verwaltung in ihrer insgesamt sehr informativen Synopse zum Koalitionsvertrag zu diesem Aspekt lediglich ausführt, die Aussetzung der Verordnung habe keine Auswirkungen auf den LVR, weil dieser bei seinen Baumaßnahmen freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehe, so greift dies zu kurz.

In der Diskussion steht eben nicht nur die Baukostensteigerung aufgrund erhöhter Anforderungen an die Energieeinsparung, sondern auch die Baukostensteigerung durch erhöhte Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Der LVR ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland und hat von seinem eigenen Anspruch her eine besondere Verantwortung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

So haben denn die Fraktionen der CDU und der SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt, „**inklusive Wohnverhältnisse für Menschen mit Behinderung schaffen [zu wollen].**“

3)

Am 13. September 2017 haben vor dem Landtag 150 Menschen für barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungsbau demonstriert. Zu dieser Demonstration hatten SoVD NRW, VdK NRW, LAG Selbsthilfe NRW und ISL NRW e.V. aufgerufen.

Mehrere Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte haben an dieser Demonstration teilgenommen.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

Vorlage-Nr. 14/2531

öffentlich

Datum: 26.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Babczyk

Landschaftsausschuss **27.04.2018** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Tagesordnung für die 12. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am
02.05.2018**

Kenntnisnahme:

Die Tagesordnung für die 12. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am
02.05.2018 wird gemäß Vorlage 14/2531 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 14/2531:

Die Tagesordnung der 12. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland am 02.05.2018 in Köln, Horion-Haus, ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

R a f i e

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 20.04.2018
Frau Babczyk
Fachbereich 06

Landschaftsversammlung

Mittwoch, 02.05.2018, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Im Anschluss an die Sitzung der Landschaftsversammlung wird im Südflügel des Landeshauses ein Imbiss gereicht.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
 - 3.1. Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.2. Umbesetzung in Ausschüssen
4. Feststellung des Altersvorsitzenden
5. Wahl der dritten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
6. Erklärungen des Vorsitzenden und der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Beratungsgrundlage

**Antrag
14/200 FREIE
WÄHLER B**

**Antrag
14/204 FREIE
WÄHLER B**

7. Wahl der/des Vorsitzenden und ersten Stellvertretenden Vorsitzenden
8. Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland **14/2606 B**
9. Nachtragshaushalt 2018
- 9.1. Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 **14/2570 B**
- 9.2. Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 **14/2575 B**
10. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen **14/2597 B**
11. Resolution zur Landesbauordnung NRW **Antrag
14/191/1 Die Linke.
B**
12. Fragen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

Prof. Dr. Wilhelm

Vorlage-Nr. 14/2451

öffentlich

Datum: 04.04.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	12.04.2018	Kenntnis
Schulausschuss	13.04.2018	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	17.04.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	18.04.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	20.04.2018	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	23.04.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.04.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	03.05.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	04.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	05.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	06.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	07.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2017**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2017 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 6. Dezember 2018 macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2017.

Der Bericht will und kann keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die **Monitoring-Funktion** des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird erneut im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2451:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Be-richtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein **Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR** und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung sei-ner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinde-rungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließendenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewie-sen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unter-scheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionsplä-ne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maß-nahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allge-meiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer **zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben**.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die Monitoring-Funktion des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.¹

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2017 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.

¹ Im Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 wurde erstmals ein Textbaustein zum Thema Inklusion und Menschenrechte im LVR ergänzt. Darin heißt es: „Die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Landschaftsverband Rheinland ein besonderes Anliegen. Das LVR-Integrationsamt leistet hierzu wichtige Beiträge. Das kommt auch in den Jahresberichten zum Ausdruck, die ausgewählte Aktivitäten des gesamten Verbandes gebündelt zur Darstellung bringen und zur Diskussion stellen.“

- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2018“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. Zudem wird in einem **eigenen Kapitel** der **1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 22. November 2017 dokumentiert.

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen des **„2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“** am 06.12.2018 in Köln vorgestellt und diskutiert.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017

Der Bericht für das Berichtsjahr 2017

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	16
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	17
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	19
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	21
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	23
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	24
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	26
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	32
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	35
Ein abschließender Überblick in Zahlen	38

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2017 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (BRK) im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR**
- Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**
- Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**
- Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**
- Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**
- Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**
- Z1.7 Genesungsbegleitung**

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ist die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im LVR bereits seit 2015 fest etabliert.

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) weiter fortgeführt. Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Als Neuerung wurde zudem beschlossen, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte nun bis zu zwei Mal im Jahr ohne den Ausschuss für Inklusion tagt. Dies eröffnet den Selbstvertretungsorganisationen noch mehr Möglichkeiten, relevante Themen für den LVR zu benennen.

2017 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

03.02.2017	12. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 11. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
02.03.2017	12. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
31.03.2017	13. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 13. Sitzung des Beirates

	für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
12.05.2017	14. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 14. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2017	15. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
08.12.2017	16. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Am 22. November 2017 haben der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich in einem eigenen Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet.

Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin

Der LVR-Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 7. bis zum 9. März 2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternommen. Das Ziel dieser Reise war, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Im Rahmen einer Parlamentarischen LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art im Kleisthaus diskutierte die LVR-Reisedelegation mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen sowie dem Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei der Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ trat die LVR-Reisedelegation in den Dialog mit der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele, Dr. Britta Leisering (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jasna Russo (Aktivistin der Bewegung von Psychiatriebetroffenen), Raul Krauthausen (Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertretern von NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren).

Auf dem Reiseprogramm standen zudem Fachgespräche mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und mit dem Focal Point der Bundesregierung. Die Dokumentation der Reise kann unter der Vorlage-Nr. 14/1957 abgerufen werden.

Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe

Am 26. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales erstmals zu einem Verbändegespräch mit Organisationen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland eingeladen. Ziel des neuen Beteiligungsformates ist es, einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Bundesteilhabegesetz und seine Veränderungen, aber auch die konkreten Erfahrungen mit dem LVR in der praktischen Arbeit im Einzelfall und die Erwartungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheinland. Künftig will das LVR-Dezernat Soziales regelmäßig ein solches Verbändegespräch Selbsthilfe veranstalten.

Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen

mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Das Modellprojekt wurde bereits im September 2016 durch den Landschaftsausschuss bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (vgl. Vorlage Nr. 14/1361). Zum planmäßigen Abschluss der Begleitforschung richteten die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration am 17. Mai 2017 eine große Fachtagung unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ aus, die große Resonanz fand.

Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte

Am 24. März 2017 hat das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam mit der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung eine Schulung für alle Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze sowie deren Vertrauenspersonen und Assistentinnen und Assistenten angeboten. Bei dem Seminar zu dem Thema „Meine Rechte – Meine Stimme“, das verschiedene Punkte der BRK in den Blick genommen hat, handelte es sich um ein inklusives Angebot. Es wurde gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung für Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Entlang der Ergebnisse, die die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte in einem weiteren Workshop am 27. März 2017 gemeinsam aufbereitet und bewertet hatten, wurden Fragen zur Umsetzung der BRK an die Politik formuliert. Diese Fragen wurden schließlich am 4. April 2017 im Rahmen eines Treffens zwischen den Beiratsmitgliedern und den politischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des LVR-Ausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert. Erstmals wurden Einladung, Grußwort und Protokoll in einfacher Sprache erstellt bzw. gehalten, was sowohl von den Beiräten als auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern als positiv und hilfreich wahrgenommen wurde. Im Rahmen des Treffens mit der Politik wurden erste Umsetzungsmaßnahmen besprochen und in die Wege geleitet. Beiräte und Politik waren sich einig, zu den aufgeworfenen Fragen im Gespräch zu bleiben.

Z1.7 Genesungsbegleitung

Im Berichtsjahr 2017 wurde das am 1. April 2016 gestartete Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken weiter implementiert. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt.

Voraussetzung dafür, dass die Angebote der Genesungsbegleitung im psychiatrischen Behandlungskontext gut implementiert werden, ist erfahrungsgemäß ein längerfristiger Prozess von Schulungen (z.B. Recovery) und weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bzw. Haltungsänderung auf Ebene der Mitarbeitenden. Daher werden die einzelnen Entwicklungsschritte des Projektes auf Wunsch der einzelnen Kliniken sorgfältig vorbereitet sowie in einer an die besonderen Gegebenheiten der Standorte angepassten Geschwindigkeit umgesetzt.

In Begleitung des Projektes finden in regelmäßigen Abständen Workshops der Projektbeteiligten statt. Hierbei werden auch externe Psychiatrieerfahrene mit eingebunden, etwa durch Vorträge. Des Weiteren finden Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende in den Kliniken sowie für Kooperationspartner in der psychiatrischen Versorgung statt. Ergänzend zu den bereits in den LVR-Kliniken erfolgten internen Informationsveranstaltungen soll in Kooperation mit den in NRW ansässigen EX-IN-Ausbildungsinstituten grundlegend über Ausbildung, Berufsbild, Einsatzbereiche sowie über die Voraussetzungen für einen gelingenden Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern aufgeklärt werden, um einen höheren Durchdringungsgrad bei den Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zu erreichen und Informationsdefizite bzw. Berührungspunkte abzubauen.

In 2017 wurde weiterhin die Einrichtung des geplanten klinikübergreifenden Vernetzungs- und Reflektionsangebots zur Unterstützung aller in den LVR-Kliniken tätigen Genesungsbegleiterinnen und -begleiter umgesetzt. Das Reflektionsangebot wird 2018 fortgesetzt.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**
- Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**
- Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**
- Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**
- Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**
- Z2.6 Andere Leistungsanbieter**
- Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**
- Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**
- Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**
- Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**
- Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**
- Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**
- Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**
- Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“**
- Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**
- Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**
- Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug
- Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle
- Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug
- Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

*Für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2017 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe

Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LWL ein neues landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet, abgekürzt „BEI_NRW“ genannt. Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur personenzentrierten Bedarfsermittlung und zu einem an der internationalen Klassifikation der Weltgesundheitsfähigkeit von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrumentes um. Nach intensiven fachlichen Vorarbeiten bei LVR und LWL, in denen die in den jeweiligen Landesteilen bisher eingesetzten Hilfeplan-Instrumente zu einem gemeinsamen weiterentwickelt wurden, hatten in einem Partizipationsworkshop im November 2017 Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfe, Anbieter-Verbänden, kommunaler Familie und anderen Akteuren den Entwurf des neuen Ermittlungsbogens diskutiert und Anregungen gegeben.

Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in NRW wurde am 12. Dezember 2017 in einer Veranstaltung in Köln der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Auch das LVR-Dezernat Jugend ist in die Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche eingestiegen, da nach dem bisherigen Willen der Landesregierung die Zuständigkeit für Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche den Landschaftsverbänden übertragen werden soll. Daher wird auch für diese Altersgruppe ein angepasstes Bedarfsentwicklungsinstrument entwickelt und zunächst mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt.

Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen

Am 15. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen einer Fachtagung „Auszeit-Orte“ über sein Ausbauprogramm zum sogenannten „Kurzzeitwohnen“ informiert. Referentinnen und Referenten sowie Tagungsgäste aus Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbänden tauschten sich über konzeptionelle Besonderheiten, Umsetzungsfragen, Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft. An Infoständen gab es auch die Möglichkeiten zu individuellem Austausch und Beratung. Insgesamt plant der LVR, 40 neue Plätze in konzeptionell auf Kurzzeitwohnen spezialisierten Einrichtungen zu schaffen.

Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung

Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung und der demografische Wandel bei Menschen mit geistiger Behinderung, die auch zusätzlich eine demenzielle Erkrankung entwickeln können, gelten als neue Herausforderungen in der fachlichen Weiterentwicklung von Eingliederungshilfe und Altenhilfe. Was wollen und benötigen älter werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung und was bieten ihnen Kommunen,

Eingliederungshilfe und Pflege? Wie kann es gelingen, dass die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen und für alte Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung gemeinsame Wege gehen? Diese Fragen wurden am 21. März 2017 im Rahmen einer LVR-Fachtagung in Vorträgen und Workshops beleuchtet.

Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln

Wie im letzten Jahresbericht (Gemeinsam in Vielfalt 2017) berichtet, hat der LVR im Juni 2016 gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen ausgerichtet. Die Dokumentation der Tagung wurde inzwischen veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 14/2410).

Die durch die Recherchen und die Tagung geknüpften Kontakte tragen weiter. Der LVR steht in Kontakt mit der Stiftung taubblind leben und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit. Themen sind die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit sowie erste konzeptionelle Planungen von Wohnangeboten für die Zielgruppe in Köln. In 2017 hat die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit von der Aktion Mensch die Förderzusage zum Projekt „Taubblindeninklusion anstoßen – TINKA“ erhalten. Der LVR hat die Antragstellung mit einer Stellungnahme/einem Schreiben unterstützt.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der LVR seine Angebote für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erweitert.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat der LVR die Leistungen der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes zum 1. Januar 2018 zu einem gemeinsamen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ gebündelt. Es stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen "LVR-Budgets für Arbeit" werden noch bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt finanziert. Dazu gehören u.a.: „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ und „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“.

Darüber hinaus wurde das aktuelle Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ aufgrund der positiven Erfahrungen dauerhaft als freiwillige Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe implementiert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2108). Die Erfahrungen mit dem seit 2012 laufenden Modellprojekt haben gezeigt, dass die Arbeitnehmenden diese Möglichkeit als inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt bewerten.

Das LVR-Integrationsamt und das LVR-Dezernat Soziales haben in einer gemeinsamen Fachtagung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 6. November 2017 in Köln die Fachszene über die zukünftigen Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes informiert. Im

Fokus standen das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leistung der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes sowie die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs von der Schule in den Beruf beleuchtet. Insgesamt ließ sich festhalten, dass der LVR viele Leistungen des Bundesteilhabegesetzes zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren erprobt und erfolgreich umsetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2065).

Z2.6 Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zum Januar 2018 eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschaffen. Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch das Dezernat Soziales ein Vorgehenskonzept erarbeitet. Da ein förmliches Anerkennungsverfahren für andere Leistungsanbieter keine Anwendung findet, ist geplant, dass die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen an die anderen Leistungsanbieter über einzureichende Konzepte erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden (vgl. Vorlage-Nr. 14/2107).

Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Für die Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber ist es daher oft schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln.

Die Landschaftsverbände wurden daher durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (jetzt: MAGS) gebeten, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von Menschen mit Behinderungen und deren (potentiellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Es wurde beschlossen, dass bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) eingerichtet wird, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu werden bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden (vgl. Vorlage-Nr. 14/1857).

Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“

Das LVR-Integrationsamt finanziert bereits seit über 30 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für Menschen mit Behinderungen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende /psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach IFD-Beratung und -Unterstützung für Personengruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Arbeitgeber entstanden. Dies betrifft ins-

besondere die Zielgruppe der Menschen nach einer erworbenen Hirnschädigung (MeH) sowie deren Arbeitgeber. Für diese Zielgruppe hat das LVR-Integrationsamt daher nun zusammen mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt. Das Ziel des Modellprojektes ist unter anderem, die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber zu optimieren, um eine zeitnahe Wiedereingliederung und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Um den speziellen Anforderungen von Menschen mit erworbener Hirnschädigung gerecht werden zu können, wurden projekthaft zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für diese Gruppe eingerichtet. Diese Beratungsstellen sind über einen Zeitraum von drei Jahren in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln angesiedelt. Zielsetzung ist es, das Beratungsangebot der Integrationsfachdienste im Rheinland auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber weiterzuentwickeln, um eine langfristige berufliche Inklusion der Menschen nach einer Hirnschädigung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2289).

Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

2017 wurde beschlossen, dass der SCHÜLERPOOL nun dauerhaft installiert wird, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wurde entfristet und in die Regelfinanzierung überführt. Die Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/1856).

Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt

STAR („Schule trifft Arbeitswelt“) ist 2009 als regionales Modellprojekt der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

Seit August 2017 ist STAR nun als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) fest etabliert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände.

Ziel von STAR ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzialanalyse, betriebliche Praktika

und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen (vgl. ausführlich Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 und Vorlage-Nr. 14/1523).

Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Im Jahr 2016 wurde nach dreijähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht zum Modellprojekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ vorgestellt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1208). Für das Projekt haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammenschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun 2017 eine zweite dreijährige Modellphase vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 beschlossen. Ziele sind die Entwicklung individuell zugeschnittener Hilfskonzepte auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld (vgl. Vorlage-Nr. 14/2296).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2017 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren

Der LVR fördert seit 2013 den Einsatz von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in seinen neun psychiatrischen Fachkliniken. Sie helfen dabei, sprachliche und soziokulturelle Barrieren zu überwinden.

Dieses Erfolgsmodell wurde im Berichtsjahr 2017 nun auf den Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung in der Fläche ausgeweitet. Der LVR-Klinikverbund fördert für 2017 und 2018 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland in definierten Bedarfssituationen. Parallel hat der LVR begonnen, die SPZ-Mitarbeitenden für die interkulturelle Arbeit in der Praxis und die Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittlern zu schulen. Diese Aufgabe übernehmen die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren (SPKoM) im Rheinland.

Am 14. September 2017 wurde zudem eine ganztägige Fachveranstaltung mit dem Thema „Interkulturalität in der Gemeindepsychiatrie“ durchgeführt.

Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“

Ende März 2017 beschäftigten sich in der LVR-Klinik Langenfeld hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller zehn LVR-Kliniken sowie der LVR-Akademie für seelische Gesundheit mit der Qualität der psychiatrischen Pflege. Dabei stand die Frage „Wie kann Gewalt und Konflikte in der Psychiatrie reduziert werden“ am ersten Fachtag im Vordergrund.

Auf dem LVR-Fachtag wurde besonders das „Safewards-Modell“ (Safe wards sind im Englischen sichere Stationen) vorgestellt und diskutiert. Die Teilnehmenden stellten erste Erfahrungen bei der Implementierung im In- und Ausland vor und tauschten sich über diese Ansätze aus.

Das Safewards-Modell beschäftigt sich mit dem Auftreten von Konflikten und Ursprungsfaktoren. Sie gelten als potenzielle Krisenherde für das Entstehen von Aggression und Gewalt in der psychiatrischen Arbeit. Darüber hinaus beschreibt das Modell wirksame Einflussmöglichkeiten und spezifische Interventionen für Pflegenden und das gesamte Be-

handlungsteam, mit denen die Entstehung und Häufigkeit von Konflikten reduziert werden können.

Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“

Auf Einladung des LVR-Klinikverbundes diskutierten am 2. und 3. Februar 2017 mehr als 200 Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden im Kölner Mediapark darüber, was es heißt, in Deutschland psychisch krank zu sein.

Das LVR-Symposium 2017 „Psychisch erkrankt heute“ schlug den weiten Bogen von hochaktueller gesellschaftlicher Diskussion, - wie wir mit psychisch kranken Menschen umgehen, sie angemessen behandeln und versorgen - bis hin zur wissenschaftlichen Diskussion über therapeutische Optionen von Morgen.

Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Auch im Berichtsjahr 2017 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt (vgl. Maßnahme Z2.20 im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation / Datenerfassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Kennzahlen zur Zahl der Isolierungen und Fixierungen werden jährlich in einem Benchmarking Bericht ausgewertet. Perspektivisch soll auch die Zahl der Zwangsmedikationen ausgewertet werden.

Neben weiteren vielen Maßnahmen nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer Informations-/Schulungsveranstaltung „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn

Seit Anfang des Jahres 2017 profitieren Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen in der LVR-Klinik Bonn von einem im Rheinland einmaligen Modellvorhaben mit dem Titel „DynaLIVE - Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung“. In enger Kooperation mit der TK, BARMER und DAK-Gesundheit bietet die LVR-Klinik Bonn den Patientinnen und Patienten dieser Krankenkassen eine neue sehr flexible integrative und sektorenübergreifende Therapie an.

Bisher gibt es immer wieder Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen stationär, teilstationär und ambulant. Mit jedem Wechsel müssen sich die Patientinnen und Patienten auf andere Bezugspersonen einstellen. Diese Beziehungsabbrüche können sich ungünstig auf die Behandlung und den Krankheitsverlauf auswirken und zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘ führen. Die Menschen kommen nach Beendigung der Therapie im Alltag nicht zurecht und benötigen erneut stationäre Hilfe.

An dieser Stelle setzt das Modellvorhaben an. Ein festes Betreuungsteam unter oberärztlicher Leitung versorgt die Patientinnen und Patienten im Modellvorhaben. Je nach Bedarf werden sie bereits während der stationären Phase temporär in ihr soziales Umfeld entlassen, ohne den Bezug zur Klinik zu verlieren. Die Übergänge zwischen den Sektoren sollen so gestaltet werden, dass die Patientinnen und Patienten möglichst nicht wieder stationär aufgenommen werden müssen. Sie bleiben auch nach der Behandlung für einige Zeit in Kontakt zu ihrer Bezugsperson, die sie beim Übergang in den Alltag weiter betreut.

Die rechtliche Grundlage für das Modellvorhaben bildet § 64b des SGB V. Gemeinsam mit den Krankenkassen leistet der LVR mit diesem innovativen Modellvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung in der psychiatrischen Behandlung.

Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei HPH-Netzen verfügt der LVR über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, um zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können.

Deshalb hat eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale ein Rahmenkonzept zur „Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet. Dieses Konzept ist bereits in Kraft gesetzt worden und zielt, in einem mehrstufigen Prozess, auf die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure. Dazu sollen auf Basis des Rahmenkonzeptes in den Regionen Vereinbarungen zwischen den Vorständen bzw. Leitungen der LVR-Kliniken und HPH-Netze abgeschlossen, regionale Fachkonferenzen etabliert und regionale Versorgungskonzepte erarbeitet werden.

Darüber hinaus sind die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld als Betreiber für MZEB (Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen) im Jahre 2017 gemäß § 119c SGB V zugelassen worden. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug

Den Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug wird in den LVR-Kliniken ein auf ihr individuelles Störungsbild und ein an ihrem Unterstützungsbedarf orientiertes Behandlungsangebot unterbreitet. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten so zu behandeln und zu fördern, dass sie ein straffreies Leben in der Gesellschaft führen können. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, können sie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Im Rahmen der Stabilisierung der Patientinnen und Patienten kommt der Überleitung in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine besondere Bedeutung zu. Eine zentrale Rolle spielen dabei zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Mittels eines Modellprojektes wird in der LVR-Klinik Bedburg-Hau versucht, die Überleitung in den Arbeitsprozess durch eine veränderte Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Angebote zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in der Forensik im Jahre 2017 zwei Stellen für Job-Coaches geschaffen, welche die Patientinnen und Patienten in einem ersten Schritt in Praktika vermitteln sollen.

Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht auch den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu. Durch die Unterbringung im Maßregelvollzug sind sie jedoch stark in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens und der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Der Wiedereingliederung der Menschen aus dem Maßregelvollzug in die Gesellschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gibt es Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen dies einfacher gelingt als bei anderen. Insbesondere die Vermittlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung in außerstationäre Versorgungsmodelle ist aktuell schwierig, wenn der Unterbringung im Maßregelvollzug Sexual- oder Brandstiftungsdelikte zugrunde liegen.

Im Rahmen der LVR-Zielvereinbarungen sind sowohl die LVR-Kliniken mit ihren forensischen Fachabteilungen wie auch die HPH-Netze des LVR aufgefordert, für diese Gruppe von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug außerstationäre Versorgungsangebote zu entwickeln. Im Jahr 2017 hat daher eine Bedarfserhebung stattgefunden. Ziel der Bedarfserhebung ist es, für die zu entlassenden Personen frühzeitig passende Angebote bereitzustellen und das Entlassmanagement entsprechend darauf auszurichten.

Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug

Wie können kontaktbereite Angehörige forensischer Patientinnen und Patienten mit den Maßregelvollzugskliniken kooperieren? Diese Frage stand erstmals im Mittelpunkt einer Fachtagung des Bundes- und Landesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, der beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (LWL und LVR) sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen am 22. September 2017 in Düsseldorf. Angehörige, ehemalige Betroffene und Mitarbeitende forensischer Kliniken formulierten und diskutierten aus ihrer Perspektive Vorschläge und Wünsche für die Zukunft.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**.*

Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX konnte auch im Berichtsjahr 2017 nochmals leicht gesteigert werden. Zum 31.12.2017 lag die Quote bei 10,19%. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde somit weiterhin deutlich übertroffen. Zum 31. Dezember 2016 war noch eine Quote von 10,07 Prozent berichtet worden.²

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind dabei weiterhin die Integrationsprojekte im LVR, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei, die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln sowie die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG.

Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BiAp), d.h. der beim LVR angesiedelten befristeten oder dauerhaft angelegten Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), war dagegen rückläufig. Ende 2017 standen 45 BiAp zur Verfügung, von denen 26 besetzt und 19 frei waren. Ende 2016 gab es noch 40 besetzte Plätze.

² LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

Das LVR-Dezernat Personal und Organisation arbeitet dabei kontinuierlich an Instrumenten, um das Personalmanagement noch stärker an die Bedarfe der Beschäftigten in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auszurichten. So wurden im Berichtsjahr 2017 Konzepte zu den Themen „Austrittsinterview“ und „Zukunftsgespräch 55+“ neu erstellt. Beim Zukunftsgespräch 55+ geht es um die Klärung beruflicher wie persönlicher Perspektiven und Vorstellungen lebensälterer Mitarbeitender. Mit dem Austrittsinterview werden Gründe für das Verlassen des LVR in Erfahrung gebracht, um im Rahmen der Mitarbeiterbindung gegenzusteuern. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich auch an Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

Seit Herbst 2017 bietet der LVR-Archäologische Park Xanten mit Unterstützung des LVR-Integrationsamtes eine betriebliche, theoriereduzierte Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung an. Zu diesem Zweck wurden eigens eine Holzwerkstatt eingerichtet und ein Tischlermeister sowie eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin eingestellt. Die Ausbildung ist eng mit dem historischen Schiffsbau verknüpft. Zwei ausgewählte junge Männer mit Beeinträchtigungen, die von Beginn des Projektes an als Praktikanten und später als auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in der Schiffswerft beschäftigt waren, starteten im September 2017 ihre Ausbildung. Zuvor wurden Sie dabei unterstützt, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die beiden als Gesellen fest angestellt.

Bereits seit 2014 werden im LVR-APX gemeinsam mit jungen Menschen mit Behinderungen schwimmfähige Schiffe der römischen Rheinflotte in Originalgröße nachgebaut. Insgesamt sechs Schiffe werden nach Fertigstellung als Hauptexponate in einem neuen inklusiven Ausstellungsbereich zur römischen Rheinschifffahrt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein solcher Ausstellungsbereich, der die gesamte römerzeitliche Rheinflotte zeigt, ist international einzigartig. Auch die inklusive Schulung und Ausbildung, auf die das Projekt von Anfang an ausgerichtet ist, kennt keinen Vergleich im internationalen Museumswesen, denn in der Schiffswerft werden seit 2014 junge Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten, die aus Förderschulen oder Werkstätten kommen, in Langzeitpraktika geschult. Aus diesen Praktika werden nun reguläre Ausbildungsverhältnisse und langfristig sogar feste Arbeitsplätze.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

Die Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Persönlichen Budget (siehe Maßnahmen im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“) haben sich bewährt. Laut dem jährlichen Datenbericht zum Persönlichen Budget hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016 auf 997 erhöht. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2015 ist dies eine Steigerung um 16 Prozent.

Im ersten Quartal 2017 führte das LVR-Dezernat Soziales eine Fortbildungsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe im Rheinland durch, die auch über das Persönliche Budget informierte und einen regen Austausch zwischen den teilnehmende KoKoBe Mitarbeitenden und LVR-Mitarbeitenden ermöglichte. Auch konnte Kooperationen angebahnt werden, die auf dem gemeinsamen Interesse beruhen, die Akzeptanz und Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken. In Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW), dem LWL und dem LVR-Dezernat Soziales ist für den 26. April 2018 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget geplant. Hierzu erfolgten in 2017 Kooperations- und Planungsgespräche.

³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“⁴

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Dezernat 7 – Soziales - in Abstimmung mit den Dezernaten 3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2024/1). Mit diesem möchte der LVR eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann.

Mit einem vergünstigten oder kostenlosen Darlehen gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Das heißt, in den Wohnprojekten sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben. Dabei sollen mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein. Gefördert werden maximal 10 Prozent der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 Euro je Projekt.

⁴ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Im Dezember 2017 wurde durch den Landschaftsausschuss eine strategische Neuausrichtung der bestehenden Rheinischen-Beamten-Baugesellschaft beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/2387). Der Gesellschaftervertrag wurde nach der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Februar 2018 entsprechend geändert.

Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liegt nun auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigt, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen.

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Fachbereich Kommunikation, dem Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und LVR-InfoKom die von der CDU/SPD-Koalition beantragte Online-Anwendung „Wege zum LVR“ umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1310). Die Web-App unterstützt Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkung bei der An- und Abreise zum LVR. Die zeitgemäße Orientierungshilfe setzt dort an, wo der Service gängiger Navigationssysteme für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend ist. Für derzeit etwa 100 LVR-Einrichtungen gibt es detaillierte Wegbeschreibungen, die das Erreichen des Zielortes erheblich erleichtern. Eine exakte Zielführung zum Gebäudeeingang der jeweiligen LVR-Einrichtung weist auf mögliche Hindernisse wie Steigungen oder Treppen hin und liefert zugleich Lösungen in Form von alternativen Pfaden. Das Besondere des LVR-Angebotes ist die sehr genaue Routenführung in Form von Bild und Text: Farbig gekennzeichnete Pfade innerhalb der interaktiven Karte zeigen die Wegführung beginnend von der nächstgelegenen Haltestelle bzw. des Parkplatzes auf oder weisen auf die optimale Straßenseitennutzung hin. Angaben zu Treppen, vorhandenen Aufzügen, öffentlichen Toiletten und Rastmöglichkeiten runden das Angebot ab. Über die Internetseite www.wege-zum.lvr.de kann der neue Service aufgerufen werden.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz⁷ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2017 (vgl. Vorlage-Nr. 14/2547).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Um auch hier die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wurde im März 2017 ein neues Verfahren beschlossen:

Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des LVR zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei zehn Förderschulstandorten liegen Barrierefreikonzepte vor. Derzeit erfolgt die Kostenberechnung und die Ausführungsplanung. Für weitere fünf Schulstandorte werden in 2018/2019 Barrierefreikonzepte durch Fachplanende erstellt.

Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

⁷ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Im Bereich der LVR-Kulturbauten ist die Umsetzung einiger Pilotprojekte (LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar sowie LVR-LandesMuseum Bonn) bereits in Ausführung. Für weitere Pilotprojekte, unter anderem für das LVR-Industriemuseum Schauplatz Bergisch-Gladbach, das LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg und das Kulturzentrum Abtei Brauweiler sind bereits Konzepte zur Umsetzung erarbeitet. Die Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für alle LVR-Kliniken wurden in 2017 priorisiert.

Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**
- Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn

Bereits 2016 wurde beschlossen, das LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich seines 200-jährigen Bestehens im Jahr 2020 umfassend inklusiv neu auszurichten (vgl. Vorlage-Nr. 14/1134).

Im Berichtsjahr 2017 wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die den barrierefreien Zugang zum Museum ermöglichen. Um den barrierefreien Zugang zu allen Ausstellungsbereichen auch innerhalb des Museums zu verbessern, wurde 2017 der Einbau eines Doppelaufzugs beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2155). Der Doppelaufzug soll alle Geschosse, einschließlich der Dachterrasse, erschließen und durch eine Teilverglasung Einblicke in die jeweiligen Etagen ermöglichen. Gleichzeitig wird die Orientierung in der komplexen Gebäude- und Geschossstruktur des Hauses vereinfacht. Im Zuge der Neukonzeption sollen zudem die Ausstellungen umgestaltet werden.

Bei der Neuausrichtung legt das Museum viel Wert auf die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen. Am 11. Juli 2017 richtete das Museum daher die barrierefreie Tagung „Finden – Sehen – Verstehen“ aus. Ziel war es, mit Interessierten über die bereits bestehenden Ideen zur Veränderung diskutieren, neue Gedanken und Anregungen einholen und in einen intensiven Dialog zu treten. Gemeinsam wurde überlegt, welche Barrieren im LVR-LandesMuseum Bonn bestehen und zukünftig abgebaut werden können. Dazu erkundeten die Besucherinnen und Besucher in kleinen Gruppen das Haus, um über Verbesserungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.

Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Konkret wird für den LVR-Archäologischen Park Xanten ein umfangreiches Konzept für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände erarbeitet. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar wird seine barrierefreien Vermittlungs- und Informationsangebote ausbauen. Außerdem soll das Museumspersonal durch eine Schulung für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderungen sensibilisiert werden. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden künftig Tastmodelle sehbehinderten und blinden Menschen grundlegende Informationen zu zwei Baugruppen liefern.

Zudem wurde die Webseite des LVR-Dezernats für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege kultur.lvr.de überarbeitet, um mit wechselnden Thementasern mehr aktuelle Informationen auch für Menschen mit Behinderungen geben zu können.

Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR

Der fortlaufende Medienentwicklungsplan (MEP) orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR. Zentral ist dabei die Fortentwicklung genutzter Hard- und Software in den Schulen entlang der Bedarfe.

Der MEP greift die Ergebnisse des technischen Projekts „Schule: digital grenzenlos lernen“ auf und verknüpft diese mit den relevanten konzeptionellen Ansätzen und medienpädagogischen Betrachtungen der LVR-Schulen. Der MEP ermöglicht den Akteurinnen und Akteuren in den LVR-Schulen auch den Einsatz eigener privater elektronischer Hilfsmittel im Schulleben. Dazu gehören z.B. barrierefreie oder Barrieren egalisierende Software, barrierefreie Präsentationstechniken und assistive Technologie. Der MEP fußt auf dem System der flexiblen Standards. Das bedeutet, dass die Schulen innerhalb definierter Aufgabenpakete für bedarfsgerechte Ausstattungsgegenstände frei entscheiden können, welche Schwerpunkte bei der Auswahl der IT-Technik und Medien gelegt werden sollen. Somit verfolgt der MEP konsequent den Gedanken der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmedien sowie der Personenzentrierung (vgl. Zielrichtung 2).

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter dieser Zielrichtung sei auch auf den Tag der Begegnung (vgl. Maßnahme Z9.4) sowie den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (vgl. Maßnahme Z1.2) verwiesen. Bei der Umsetzung der Veranstaltungen wurden viele wertvolle Erfahrungen gesammelt, wie sich Veranstaltungen möglichst barrierearm planen und durchführen lassen. Nun gilt es, diese Erfahrungen auch für weitere Veranstaltungen des LVR aufzubereiten.

Z7.1 Livestream zu Fachtagungen

Das LVR-Dezernat Soziales hat im Berichtsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation erstmals eine Veranstaltung live im Internet übertragen. Damit wurde bei der Präsentation zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW“ (vgl. Maßnahme Z2.1) am 12. Dezember 2017 eine zusätzliche Teilnahmemöglichkeit für Menschen geschaffen, die z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist untertitelt und online abrufbar.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.¹⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**
- Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**
- Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**
- Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**
- Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**

Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion

Im Rahmen der Gremienbetreuung stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit Mai 2017 sicher, dass alle Vorlagen, die (auch) im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten werden, einen Zusatztext in leichter Sprache erhalten. Dieser Zusatztext soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache

Das Dezernat Soziales hat seit Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe, die sich mit Informationsangeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe beschäftigt. In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Konkret wurde eine beigefügte Erläuterung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen erarbeitet. Diese Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet und mit den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ausgewertet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun die reguläre Einführung beschlossen: Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten seit Februar 2018 zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden hat im Berichtsjahr 2017 Musterschreiben in einfacher Sprache erarbeitet. Ziel ist es, dass möglichst alle Menschen, die sich mit einer Beschwerde an den LVR wenden, den Prozess der Beschwerdeführung

¹⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

gut verstehen können und Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten. Konkret wurden die Eingangsbetätigung einer Beschwerde und die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in einfache Sprache übertragen. Die Texte kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Geschäftsstelle mit Menschen Kontakt hat, die sich in Folge von Leseeinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen die standardsprachlichen Schreiben nicht gut erschließen können.

Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache

Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation in persönlichen, öffentlichen und LVR-internen Angelegenheiten drei interne Federführungen festgelegt:

- Federführung in persönlichen Angelegenheiten: Dezernat Soziales
- Federführung in öffentlichen Angelegenheiten: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in LVR-internen Angelegenheiten: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Mittelpunkt dieser Federführungen steht die interne kollegiale Beratung und Information z.B. über gute Beispiele aus der eigenen Praxis. Zudem werden Kriterien erarbeitet und implementiert, bei welchen Informationsanlässen das Instrument der Leichte Sprache – auch unter adressatengerechter Berücksichtigung alternativer Mittel wie der sog. einfachen bzw. verständlichen Sprache – explizit anzuwenden ist („wann“).

Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache

Der LVR-Fachbereich Kommunikation hat im Juli 2017 eine LVR-interne praxisorientierte Arbeitshilfe „Leichte Sprache im LVR“ im Intranet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe soll die LVR-Mitarbeitenden bei der Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Texten in Leichter Sprache im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe ist ein Instrument, um die Anwendungspraxis von Leichter Sprache im LVR weiter zu vereinheitlichen, solange keine landesweiten Vorgaben bestehen. Für 2018 ist eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit weiteren Praxisbeispielen und aktuellen Anpassungen geplant.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**
- Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**
- Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**
- Z9.4 Tag der Begegnung**
- Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**
- Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**
- Z9.7 Kunstaussstellungen**
- Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**
- Z9.9 Schule ohne Rassismus**
- Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**
- Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2017 über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Zwei Vorträge („Inklusion – das Beispiel LVR“ sowie „Von der Integration zur Inklusion“) im Rahmen des LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“ in Köln am 2. Februar 2017.
- Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn am 13. März 2017.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 5. Dezember 2017 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Überdies war die Stabsstelle am 6. November 2017 erneut beim jährlichen Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Neben zahlreichen anderen Weiterbildungsangeboten zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ haben neue Mitarbeitende des LVR seit Ende 2017 die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

Die Teilnehmenden erfahren etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Damit widmet sich der Seminartag auch wichtigen Themen der Charta der Vielfalt, der sich der LVR am 7. Juni 2016 angeschlossen hat.

Der Seminartag wird gemeinsam von der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, dem Fachbereich Personal und Organisation sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte umgesetzt. Er findet regelmäßig als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt.

Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl

Im Rahmen der anstehenden Bundestagswahlen wurde im LVR-HPH-Netz West im Rhein-Erft-Kreis ein Traineeprojekt zur politischen Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt (Mai bis November 2017). Ziel des Projektes war, das politische Bildungsangebot zur Bundestagswahl zu erweitern und langfristig zu etablieren. In 12 Fortbildungen in Leichter Sprache wurden ca. 125 Menschen mit geistiger Behinderung über ihr Wahlrecht informiert und motiviert, davon Gebrauch zu machen. Zudem wurde für Mitarbeitende im Assistenz- und Betreuungsdienst eine Handreichung mit Anregungen zur Begleitung der Bundestagswahl erstellt. Um für das Wahlrecht für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu sensibilisieren und dafür zu werben, auch langfristig, politische Bildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der Region anzubieten, wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt.

Z9.4 Tag der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten.

Nachdem das Konzept 2016 systematisch weiterentwickelt wurde, fand der Tag der Begegnung am 20. Mai 2017 in neuer Form statt. Rund 40.000 Menschen feierten im Kölner Rheinpark und am Tanzbrunnen ausgelassen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dabei ist es gelungen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Vorjahren noch weiter zu verbessern. Hierzu wurden zum Beispiel die Ausstellungsflächen komprimiert, vermehrt Bodenplatten ausgelegt und die Kabelführung verändert.

Neben der verbesserten Zugänglichkeit vor der Bühne konnten zudem mehr Menschen mit Behinderungen auf der Bühne und in der aktiven Programmgestaltung teilhaben. Erstmals hat ein Mensch mit Behinderung die Schirmherrschaft des Tags der Begegnung übernommen: der querschnittsgelähmte Schauspieler Samuel Koch. Auch beim Bühnen-

programm wurden – in Kooperation mit dem ebenfalls inklusiv ausgerichteten Sommerblut-Festival – vermehrt Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen eingebunden. Beispielhaft erwähnt seien hier der Breakdancer auf Krücken Dergin Tokmak, die gehörlose Tänzerin Cassandra Wedel und der Rapper Bedi, der seit einem Unfall Rollstuhlfahrer ist. Auch durch inklusive Mitmachangebote wurde das Miteinander gestärkt und das Nebeneinander abgelöst. Der Tag der Begegnung wird künftig alle zwei Jahre im Kölner Rheinpark stattfinden.

Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Hierzu zählt zum Beispiel das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln.

Mit der Initiative „**Karneval für alle**“ hat sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland zudem auch im Jahr 2017 dafür stark gemacht, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, so dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam feiern und schunkeln konnten.

Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz

Der LVR hat sich mit einem 15 x 13 Meter großen Transparent am LVR-Landeshaus für mehr Toleranz eingesetzt. „Vielfalt statt Einfalt“ stand auf einer Fahne, die das Verbandsmaskottchen „Mitmän“ auf dem bunten Banner schwenkt. Das Transparent an der Rheinseite des Hauses war vom 21. bis 24. April 2017 zu sehen und trug außerdem die Aufschrift „LVR gegen Diskriminierung und Rassismus!“. Der LVR hat in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Transparenten und durch Beflaggungen an seinen Gebäuden für Toleranz geworben.

Z9.7 Kunstausstellungen

Der LVR bietet Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen regelmäßig die Möglichkeit, ihre Werke in den Räumen der LVR-Zentralverwaltung auszustellen. Im Berichtsjahr 2017 war zum Beispiel zu sehen:

- Ausstellung „Das Auge schaut mit“, initiiert vom Wohnverbund Haus Agathaberg in Wipperfürth, mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus.
- Ausstellung „Farbenlauf – Bunt wie das Leben“, initiiert durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH unterstützt durch Graffiti-Künstler Frank Wise, mit Graffitis von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung.

Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit

Der LVR-Klinikverbund hat sich vom 10. bis 14. Oktober 2017 mit Vorträgen, Mitmachaktionen und Beratungsangeboten intensiv an der bundesweiten Aktionswoche „Seelische Gesundheit“ beteiligt. Die Aktionswoche will für Offenheit gegenüber psychischen Erkrankungen werben und Mut machen. Sie soll Zeichen setzen gegen Vorurteile und Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen.

Z9.9 Schule ohne Rassismus

2017 haben die LVR-Donatusschule in Pulheim sowie das LVR-Berufskolleg Düsseldorf den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erhalten und sind damit Teil

dieses Schulnetzwerkes geworden. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins Aktion Courage e.V. und wurde in Deutschland 1995 ins Leben gerufen. Es bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln. Courage-Schulen übernehmen besondere Verantwortung für das Klima an ihrer Schule, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org.

Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Zum Januar 2017 wurde im LVR-Dezernat Jugend die Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet. Die Stiftung zahlt Anerkennungsleistungen an Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schlimme Erfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen gemacht haben. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe schätzt, dass rund 3.300 Menschen in NRW Leistungen erhalten können. Bis Ende 2019 können sich Betroffene aus dem Rheinland anmelden (Tel.: 0221 809-5001).

Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

Der LVR lässt den Umgang mit Medikamenten in seinen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 wissenschaftlich aufarbeiten. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Februar 2017 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1828). Im Fokus der Untersuchung werden Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen sowie die Vergabepaxis stehen. Aufgrund ihres Vorzeige- und Modellcharakters in den 1960er und 1970er-Jahren soll exemplarisch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden.

Bereits im Oktober 2016 hatte der LVR nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen über Medikamentenversuche und den missbräuchlichen Einsatz von Arzneimitteln eine konsequente Aufarbeitung für seinen Verantwortungsbereich angekündigt. Die Untersuchung des Umgangs mit Medikamenten reiht sich ein in eine Serie von wissenschaftlichen Studien, mit denen der LVR seine Verbandsgeschichte beleuchtet hat. Hierzu gehören ausdrücklich auch unangenehme Wahrheiten, wie die NS-Vergangenheit des ersten LVR-Direktors Udo Klaus.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte stellt das Arbeitsprojekt „Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (1945-1975)“, dessen Ergebnisse im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.¹²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Überblick:

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Der LVR hat im Berichtsjahr 2017 beschlossen, die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Tagespflege bis Juli 2020 weiter zu fördern. Seit August 2016 können alle örtlichen Jugendämter im Rheinland pro Kind mit Behinderung in der Tagespflege jährlich eine freiwillige Förderpauschalen des LVR in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Die sogenannte IBIK-Pauschale („Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“) berücksichtigt auch Kinder mit einer drohenden Behinderung. Das Geld soll vorrangig für die Qualifizierung sowie Stellenanteile von Fachberatungen eingesetzt werden. Diese arbeiten in der Regel beim Jugendamt oder einem freien Träger und beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern. Durch eine Zusatzqualifizierung zu Fragen der Inklusion sollen sie künftig dazu beitragen, dass gute Voraussetzungen für die gemeinsame Betreuung in der Tagespflege geschaffen werden. Darüber hinaus können die Fördermittel auch zur bedarfsgerechten Ausstattung der Tagespflegestellen eingesetzt werden.

Das LVR-Landesjugendamt hat zudem die bereits seit 2015 erfolgende Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen in Zertifikatskursen und Fortbildungen weitergeführt. Bis 2019 werden rund 500 Tagespflegepersonen die kostenfreien Qualifizierungsangebote des LVR absolviert haben.

¹² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Die LVR-Anna Freud-Schule und die Technische Hochschule Köln (TH Köln) haben im September 2017 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel dabei ist es, frühzeitig und zielgerichtet eine weitere außerschulische, praxis- und forschungsorientierte Ergänzung zum Schulunterricht zu bieten und zu nutzen. Durch die enge Zusammenarbeit soll außerdem die bereits mit dem Berufswahlsiegel ausgezeichnete Studien- und Berufsorientierung um einen wichtigen Baustein erweitert werden.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist eine inklusive, prozessorientierte Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 lernen nach den Richtlinien der Realschulen in der Sekundarstufe I sowie den Richtlinien der Gymnasien in der Oberstufe. Damit ist die LVR-Anna-Freud-Schule die einzige weiterführende Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in NRW.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere, wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat einen neuen Gleichstellungsplan 2020 erstellt, der entsprechend § 5 LGG NW für den gesamten LVR verbindlich ist. Der Plan tritt an die Stelle des bisherigen „LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Landschaftsausschuss beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2250).

Der Gleichstellungsplan verankert das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit des gesamten LVR, sowohl in Hinblick auf seine Mitarbeitenden wie auch in seiner fachlichen Tätigkeit. Zentralen Zielsetzungen des LVR-Gleichstellungsplans 2020 sind eine ausgewogene Beschäftigtenstruktur in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Hierarchieebenen, ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit unterstützt und eine geschlechtersensible Ausrichtung der verschiedenen Aufgabenfelder des LVR.

Als diskriminierungsfreier Arbeitgeber setzt sich der LVR dafür ein, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die dementsprechende Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergibt eine bedeutende inhaltliche Schnittstelle zur Umsetzung der BRK im LVR.

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau hat am 26. und 27. September 2017 eine Fachtagung unter dem Titel „Dornröschen im Borderland...“ mit rund 100 Fachleuten durchgeführt. Thematischer Schwerpunkt war die Behandlung von Patientinnen mit Borderline-Störungen. Die gerichtlich angeordnete Unterbringung und Behandlung chronisch erkrankter Menschen stellt unter einer menschenrechtlichen Perspektive eine besonders vulnerable Lebenslage dar.

Nur etwa sechs bis acht Prozent aller forensischen Patientinnen und Patienten sind weiblich. Um sie besser behandeln zu können, wurde vor gut elf Jahren eine für das Rheinland zentrale Frauenabteilung in der größten forensischen Klinik Deutschlands, der LVR-Klinik Bedburg-Hau, eingerichtet. Im Moment werden dort fast 100 Frauen behandelt. Zukünftig will die Klinik alle zwei Jahre eine frauenspezifische Forensik-Veranstaltung für Fachleute ausrichten.

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Das Thema Gewaltschutz, insbesondere von Frauen in Einrichtungen, hat den LVR auch im Berichtsjahr 2017 weiter intensiv beschäftigt (vgl. auch Follow up-Vorlage-Nr. 14/1180).

So hat sich eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, im Berichtsjahr 2017 intensiv mit der Prävention sexualisierter Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter **„Dilemmata-Katalog“** entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten im Bereich der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 08. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).

Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr einheitliche Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten erarbeitet. Das **Eckpunktepapier** formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland.

Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Die Fachtagung ist Teil des Projektes „Frauen und Mädchen mit Behinderung in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen in NRW“.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat an einer internen **LVR-Arbeitshilfe** gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Das Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ wurde als Schwerpunktthema beim ersten „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22. November 2017 diskutiert (vgl. Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht).

Zuvor hatte sich der Ausschuss für Inklusion – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 **Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**
- Z12.2 **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wertet die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch auszuwerten. 2017 wurden vier neue Vorlagen erarbeitet. Die Follow-up Berichterstattung soll 2018 abgeschlossen werden.

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließen-	14/1180	28.06.2016

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

den Bemerkungen des UN-Fachausschusses)		
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Nach Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes am 1. Dezember 2016 ist der LVR umfassend mit der Umsetzung der neuen Regelungen befasst. Diese treten gestaffelt zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2020 und voraussichtlich 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen.

In besonderem Maße betroffen ist auch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zusammen mit dem Trägerdezernat sind sowohl die LVR-HPH-Netze als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation zu verschiedenen Themen in Arbeitsgruppen aktiv, um sich auf die fachlich-inhaltlichen und finanziellen Änderungen vorzubereiten. Auch hier wird ab 2018 eine Gesamtprojektleitung eingerichtet, die die zahlreichen Arbeitsgruppen koordiniert und die sukzessive Umsetzung im Dezernat 8 und den Einrichtungsverbänden steuert.

Maßgebliche Herausforderungen liegen in der Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, der Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, der Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens und der Umstellung des Verfahrens (vgl. z.B. Vorlage-Nr. 14/2073).

Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2017 insgesamt **62 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft **gezielt Schlaglichter** auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** bereit (Monitoring-Funktion).

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag. Dieser Bericht steht also - wie schon einleitend dargestellt - bewusst im Zeichen der **Konsolidierung** mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“, was ein der besonderen Bedeutung des Themas Bewusstseinsbildung und Haltung entsprechendes Ergebnis ist.

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit			
ZIELRICHTUNG 4	3	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
Insgesamt	63	90	86

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2532/1

öffentlich

Datum: 19.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schmitz-Kürten/Frau Heimann

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	26.04.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verlängerung der Förderung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2021 wird beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	800.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	800.000 € ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			800.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Freie Zeit tut gut.

Menschen erholen sich in der freien Zeit von der Arbeit.

Es gibt viele Möglichkeiten für die freie Zeit.

Zum Beispiel: In den Urlaub fahren.



Der LVR unterstützt inklusive Urlaubs-Angebote.

Das bedeutet:

- Bei der Reise machen Menschen mit und ohne Behinderung mit.
- Der Urlaubs-Ort ist nicht nur für Menschen mit Behinderung.
- Bei dem Urlaubs-Angebot gibt es Aktivitäten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung mitmachen können.



Inklusive Urlaubs-Angebote sind ein Erfolg:

Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben in den letzten Jahren zusammen Urlaub gemacht.

Darum will der LVR bis 2021 weiter Geld dafür geben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing (Foto: LVR).

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung zunächst die Ergebnisse der ersten drei Förderjahre 2016 bis 2018 für inklusive Urlaubsmaßnahmen dar.

Der Informationsbedarf ist nach wie vor groß, da die Fördermöglichkeiten vielfach noch nicht allgemein bekannt sind. Daher entwickelt sich die Nachfrage in Form gestellter Anträge auch erst allmählich. Die Erfolgsquote der eingereichten Anträge hat sich hingegen fast verfünffacht. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Förderung für weitere drei Jahre zu verlängern.

Die Förderrichtlinien haben sich nach Wahrnehmung der Verwaltung bewährt, sodass im Falle einer Verlängerung der Förderung lediglich die Geltungsdauer der Richtlinien für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 geändert werden müsste.

Außerdem schlägt die Verwaltung auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 21.12.2016 (Antrag Nr. 14/140 CDU, SPD) vor, die Finanzierung der Freizeitmaßnahmen künftig durch eine Erhöhung der Sachkostenanteile bei den KoKoBe und SPZ sicherzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass ohne Änderung der Gesamtfinanzierung auch künftig eine Teilhabe an Freizeitmaßnahmen insbesondere für Menschen ermöglicht wird, für die eine Finanzierung aus eigenen Mitteln problematisch ist.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2532/1

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen, die Vorlage auch dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Kenntnis zu geben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2532

I. Inklusive Urlaubsmaßnahmen

1. Ausgangslage

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

Weil die bis 2015 praktizierte Förderung so genannter Ferienmaßnahmen keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung leisten konnte, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 9.12.2015 ein Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2). Dabei wurde besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen.

Außerdem können seitdem, neben den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Damit können auch leistungsberechtigte Personen selbst Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein.

2. Bisherige Ergebnisse des neuen Förderkonzepts

Durch die Umstellung des Förderkonzepts ergab sich nicht zuletzt für die etablierten Anbieter, die seit Jahren die breite Streuung der Mittel für Ferienmaßnahmen und deren Förderbedingungen gewohnt waren, ein hoher Beratungsbedarf.

Nach wie vor bestehen nämlich häufig Schwierigkeiten darin, sowohl den inklusiven als auch den innovativen Charakter geplanter Urlaubsmaßnahmen zu erfüllen. Als inklusiv wird seitens der Antragstellenden oft schon angesehen, dass die Menschen mit Behinderung an den Urlaubsorten Menschen ohne Behinderung begegnen, die dort ebenfalls Urlaub machen. Diese meist zwangsläufigen Begegnungen haben jedoch auch schon im Zuge der früher geförderten Ferienmaßnahmen stattgefunden. Nach dem neuen Förderkonzept müssen es jedoch gezielte Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung sein, um einen inklusiven Charakter zu begründen. Dies hängt selbstverständlich auch von der

Bereitschaft der anderen Urlauberinnen und Urlauber ab, sich auf den Kontakt und auf Aktivitäten mit Menschen mit Behinderung einzulassen.

Die Auswertung für die Jahre 2016 und 2017 führt zu folgenden Ergebnissen:

	2016	2017
Anzahl der Anträge	844	243
Davon gefördert	81	112
Teilnehmende insgesamt	2079	1682
Geförderte Teilnehmende	534	755
Zuschüsse	168.850 €	227.390 €

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Ergebnisse vor, da die Bearbeitung sich noch im laufenden Verfahren befindet. Das Antragsvolumen bewegt sich jedoch im selben Rahmen wie 2017.

Gegenüber 2016 als dem ersten Jahr der Förderung hat sich die Zahl der Anträge für 2017 deutlich reduziert. Sowohl die Zahl der geförderten Anträge als auch die Zahl der geförderten Teilnehmenden sowie die Gesamtsumme der Zuschüsse sind im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen.

Dies zeigt, dass sich die Qualität der vorgelegten Konzeptionen erheblich verbessert hat. Entsprachen 2016 nur knapp 10 % der eingereichten Anträge den Förderkriterien, so ist 2017 dieser Anteil bereits auf 46 % gestiegen. Bei den ausbezahlten Zuschüssen ist eine Steigerung um 34,7 % zu verzeichnen.

Für 2018 zeichnet sich nach einem ersten Überblick eine Fortsetzung dieser positiven Entwicklung ab. Nach Ansicht der Verwaltung hat bei der Anbieterseite ein Lernprozess stattgefunden. Zwar werden nach wie vor die klassischen Ferienmaßnahmen durchgeführt, jedoch wird inzwischen davon abgesehen, hierfür Fördermittel zu beantragen, weil diese die Anforderungen für inklusive Urlaubsmaßnahmen nicht erfüllen. Da jedoch in der Vergangenheit der Förderanteil des LVR nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ausmachte, ist deren Durchführung weiterhin möglich.

Dieser Entwicklungsprozess in Richtung Inklusion ist noch nicht abgeschlossen. Die oben gezeigten Ergebnisse zeigen vielmehr, dass er sich noch in einem Anfangsstadium befindet. Um die gezeigte positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2018 ablaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die geänderten Richtlinien sind als Anlage beigefügt. Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen 669.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.

II. Freizeitmaßnahmen

Ferner berichtet die Verwaltung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen. Ausgehend vom Antrag 14/140 (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) der Fraktionen der CDU und SPD vom 17.11.2016, der in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 21.12.2016 beschlossen wurde, ist die Verwaltung beauftragt worden, die Förderung der Freizeitmaßnahmen, bei der je Vollzeitkraft in den KoKoBe und SPZ 1.000 € zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen und ein Verfahren zu entwickeln, um auch zukünftig eine entsprechende Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, die Sachkostenanteile der Finanzierung der SPZ und KoKoBe so zu erhöhen, dass die Gesamtsumme von 131.000 € für die Förderung von Freizeitmaßnahmen erhalten bleibt bei einer gleichzeitigen Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens. Damit wird gewährleistet, dass vor allem einkommensschwachen Menschen mit Behinderungen zusätzliche Freizeitmaßnahmen als Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch zukünftig ermöglicht werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Freizeitmaßnahmen umfassen 131.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch

Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021.

Köln, April 2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2586

öffentlich

Datum: 13.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Dr. Bösel / Herr Steffens

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	23.04.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern

Kenntnisnahme:

Der erste Teil der Antwort der Verwaltung zum Antrag 14/193 der Fraktionen von CDU und SPD "Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2586 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Diese Vorlage, die im Hauptteil aus einem PowerPoint-Vortrag besteht, der in der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 23.04.2018 vorgestellt wird, ist der Auftakt der Beantwortung des Antrags 14/193 der Fraktionen der CDU und SPD. Inhalte sind die Auswertungen der Verwaltung zur externen Personalfluktuations sowie die Faktoren zur Personalbindung.

Der LVR-Verwaltungsvorstand hat sich in einer Klausurtagung im Oktober 2017 unter dem Oberthema der Arbeitgeberattraktivität unter anderem mit der Personalfluktuations und den Bindungsfaktoren für das Personal befasst.

Aufbauend auf den für das LVR-Personal relevanten Kernwerten, die eine Tätigkeit für den LVR kennzeichnen, gilt es, den Arbeitgeber LVR stärker zu profilieren und die Aufgabenvielfalt sowie die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Vordergrund zu stellen. Die Entwicklung einer Arbeitgebermarke, die im Jahr 2018 erfolgen soll, wird die erfolgreiche Personalgewinnung unterstützen. Die Faktoren der Personalbindung und neue Maßnahmen des LVR in diesem Kontext sollen in ihren Schwerpunkten im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 23.04.2018 vorgestellt werden.

Geplant ist, in kommenden Sitzungen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung im Detail auf einzelne Maßnahmen einzugehen. Ferner sollen der veränderte Personalrekrutierungsprozess und die Entwicklung einer Arbeitgebermarke zukünftig dargestellt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2586:

Angesichts der demographischen Entwicklung, die mit einem Wandel zu einem Arbeitnehmendenmarkt verbunden ist, sehen sich auch die kommunalen Arbeitgeber zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung und Personalbindung ausgesetzt. Hinzu kommt, dass auch zwischen Arbeitgebern der öffentlichen Hand der Konkurrenzdruck steigt, der noch durch Vergütungsdivergenzen, insbesondere im Verhältnis zur Bundesverwaltung, verstärkt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung mit dem Antrag 14/193 der Fraktionen von CDU und SPD unter anderem aufgefordert darzustellen, wie Fachpersonal im LVR erfolgreich gehalten und gebunden werden kann. Diese Vorlage, die insoweit den Auftakt zur Beantwortung des Antrags darstellt, hat daher die Themen der externen Personalfluktuations und der Bindung des Personals im Bestand zum Gegenstand.

Bereits Ende Oktober 2017 hat sich der LVR-Verwaltungsvorstand unter dem Oberthema der Arbeitgeberattraktivität des LVR auch mit der externen Fluktuation und damit beschäftigt, welche Faktoren eine Bindungswirkung zum LVR ausmachen und welche neuen Maßnahmen angezeigt sind, um das Personal zu halten, für neues Personal hinreichend attraktiv zu sein und damit eine qualitätsvolle Aufgabenerfüllung dauerhaft zu sichern.

Die Verwaltung hat die externe Fluktuation im Hinblick auf ihre Gesamtzahlen sowie die Gründe für die Personalabgänge analysiert. Es ist ausgehend vom Jahr 2012 ein Anstieg des Durchschnitts der Abgänge des unbefristet beschäftigten Personals festzustellen. Gründe hierfür sind insbesondere eine Steigerung der Eigenkündigungen der Arbeitnehmenden sowie der Zahl der Auflösungsverträge. Dennoch ist der Anstieg der Personalabgänge in Relation zum Personalbestand insgesamt als gering anzusehen, da er sich im Promillebereich bewegt. Diese Stabilität im Personalkörper ist ein Indikator für eine bereits vorhandene Attraktivität des LVR als Arbeitgeber und Dienstherrn. Um diese weiter gezielt auszubauen, gilt es, die Faktoren zu ermitteln, welche eine Personalbindung bewirken und verstärken. Grundlage aller weiteren Planungen sind hierfür die bereits im Rahmen des LVR – Demographieprojektes Ende 2014 erarbeiteten fünf Kernwerte, mit denen die Mitarbeitenden den LVR als ihren Arbeitgeber identifizieren. Diese wurden unter breit angelegter Beteiligung der Mitarbeiterschaft ermittelt und validiert. Sie dienen zugleich als Grundlage für die Entwicklung der Arbeitgebermarke des LVR, die sich in Vorbereitung befindet und unter Beteiligung einer externen Agentur möglichst Anfang 2019 fertiggestellt sein soll.

Aus den Kernwerten lassen sich wiederum die Themenfelder der Personalbindung ableiten, die zwar beim LVR in Teilen vorhanden sind, allerdings noch des gezielten Ausbaus bedürfen. Insbesondere sind hierfür die Faktoren der „Gesundheit am Arbeitsplatz“, der „Vergütung und Sicherheit“ sowie der „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und der „beruflichen Weiterentwicklung“ zu nennen. Die Einzelheiten sowie der Bericht zu den seit Herbst 2017 konzipierten und bereits im LVR-Verwaltungsvorstand beschlossenen Maßnahmen werden Gegenstand des Vortrags im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 23.04.2018 sein.

Weiterhin wird die Verwaltung in der Sitzung einen Ausblick auf weitere Maßnahmen geben, die sich aktuell noch im Abstimmungsprozess befinden. Hierzu zählen die Ausschöpfung der tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Die weiteren Aspekte des Antrags 14/193 der Fraktionen von CDU und SPD werden in zukünftigen Sitzungen des Ausschusses Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung behandelt.

In Vertretung

L i m b a c h

„Personalfluktuaton und Personalbindung beim LVR“

**Auftakt der Beantwortung des
Antrags 14/193 in der Sitzung
des PA am 23.04.2018**

Ausgangslage allgemein

Staatsdiener wechseln selten den Job

Fluktuationsrate im Zeitraum 3. Quartal 2014 bis 2. Quartal 2015 in Prozent

Arbeitnehmerüberlassung	120,9
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	70,0
Gastgewerbe	66,4
Information und Kommunikation	61,6
Verkehr und Lagerei	38,0
Sonstige Dienstleistungen, private Haushalte	36,2
Baugewerbe	35,9
Erziehung und Unterricht	30,5
Heime und Sozialwesen	28,4
Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kraftfahrzeugen	27,9
Immobilien, freiberufliche wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	27,5
Gesundheitswesen	21,7
Verarbeitendes Gewerbe	17,6
Bergbau, Versorger	17,2
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	14,0
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	12,8

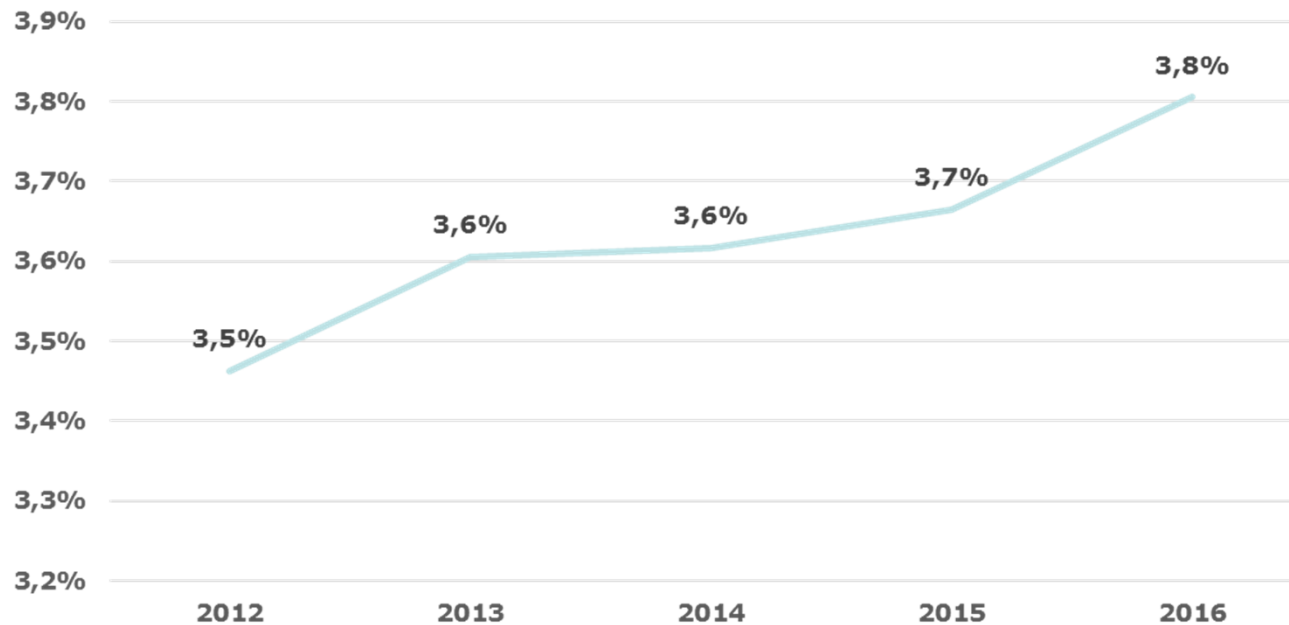
Fluktuationsrate: Durchschnitt aus beendeten und neu begonnenen Beschäftigungsverhältnissen
in Relation zu den bestehenden Beschäftigungsverhältnissen

Ursprungsdaten: Bundesagentur für Arbeit
© 2016 IW Medien/iwd

Ausgangslage LVR

Dezernate

Abgänge des unbefristet beschäftigten Personals
(ohne Abgänge wg. Erreichens der Altersgrenze oder Beginns der
Freistellungsphase Altersteilzeit)

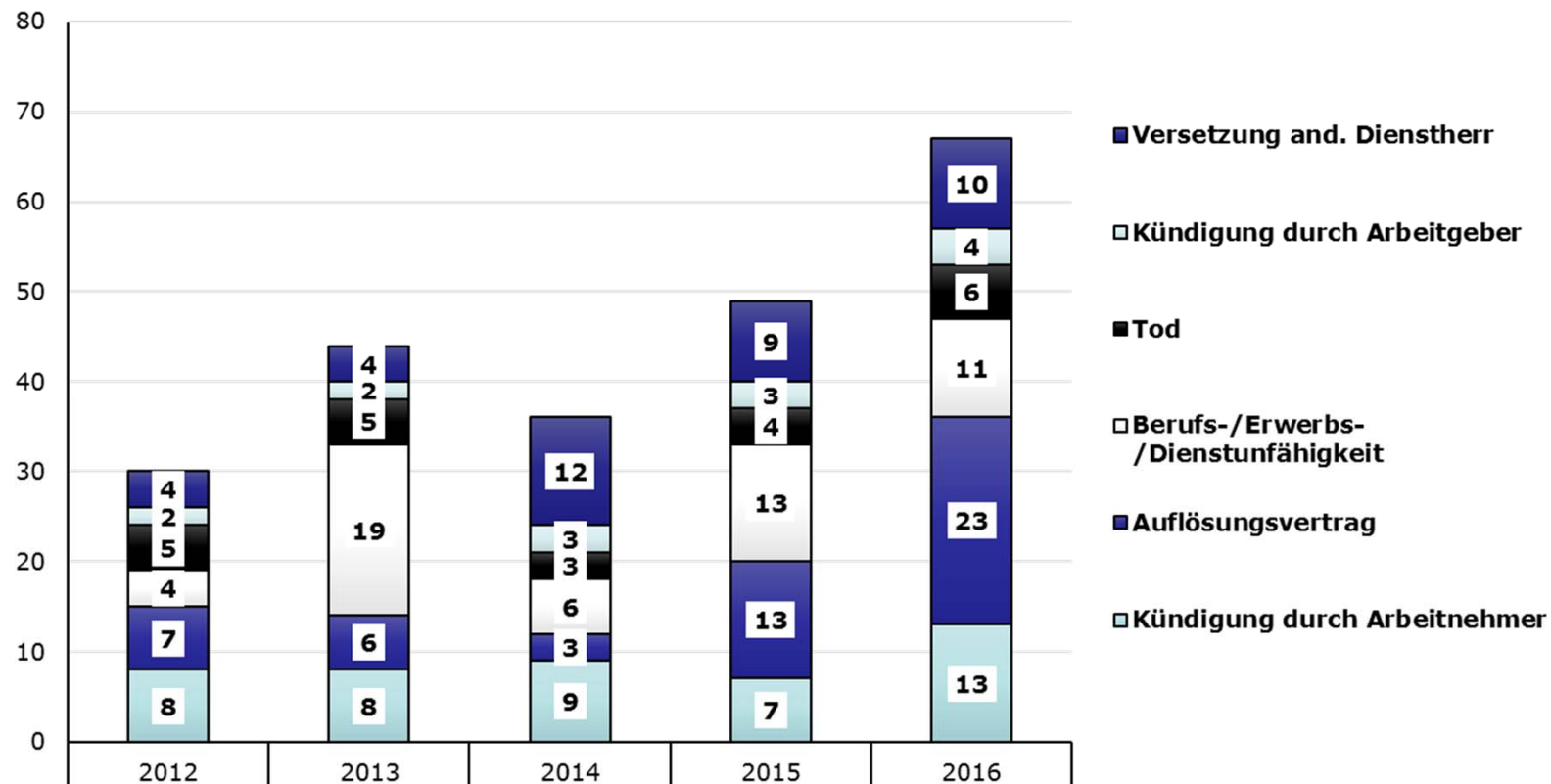


Ausgangslage LVR

Dezernate

Anzahl der Abgänge des unbefristet beschäftigten Personals nach Abgangsgründen

(ohne Abgänge wg. Erreichens der Altersgrenze oder Beginns der Freistellungsphase Altersteilzeit)

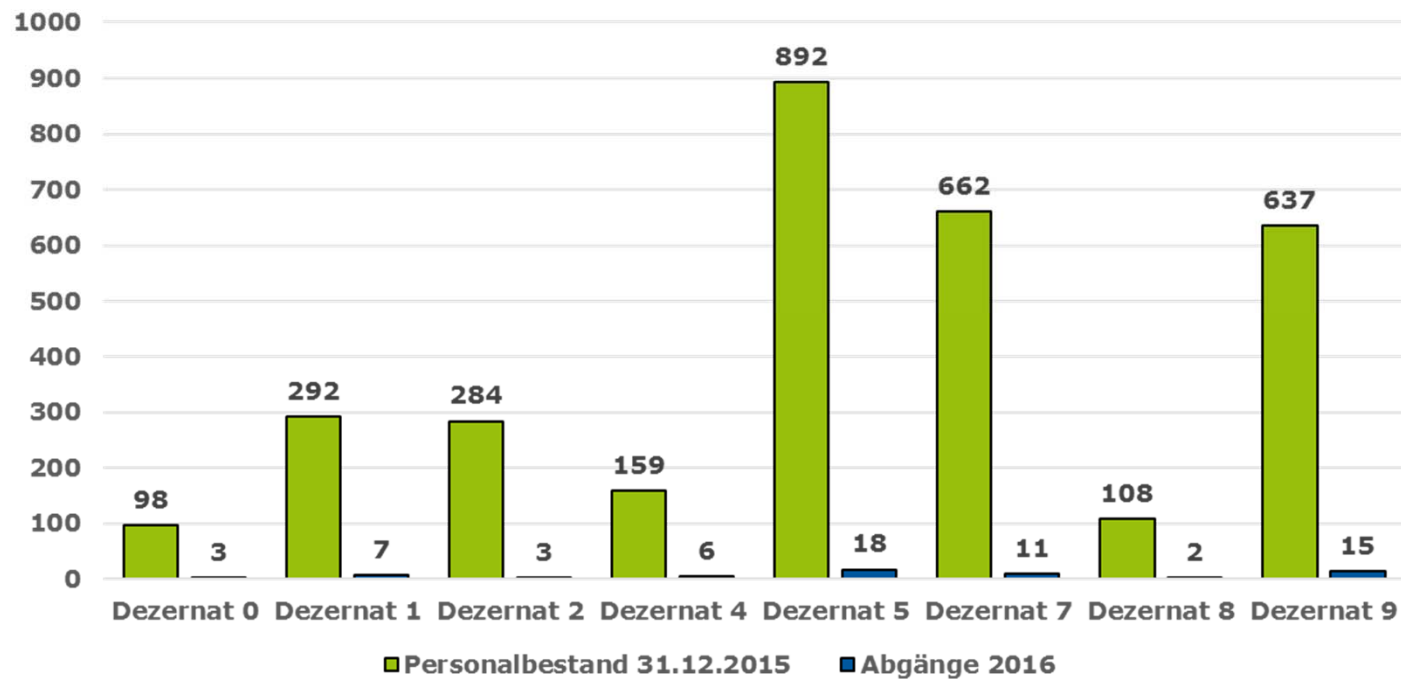


Ausgangslage LVR

Dezernate

Anzahl der Abgänge des unbefristet beschäftigten Personals in 2016

(ohne Abgänge wg. Erreichens der Altersgrenze oder Beginns der Freistellungsphase Altersteilzeit)



Wie viele Kolleginnen und Kollegen sind in 2015, 2016 und 2017 zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt? (aufgeschlüsselt nach Dezernaten und Berufsgruppen)

Personalabgänge in den LVR-Dezernaten 0 bis 9, den RVK und LVR-InfoKom

hier: Abgänge unbefristet beschäftigter Mitarbeitender mit den Abgangsgründen

- * Auflösungsvertrag,
- * Kündigung durch die Mitarbeitenden,
- * Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

Anzahl Abgänge nach Organisationseinheiten			
OE	2015	2016	Januar bis September 2017
Dez 0	2	3	2
Dez 1	1	4	3
Dez 2	3	2	2
Dez 4	4	4	6
Dez 5	6	12	8
Dez 7	9	10	11
Dez 8		1	
Dez 9	4	11	6
InfoKom	7	3	5
RVK	6	4	6
Summe	42	54	49

Anzahl Abgänge nach Berufsgruppen

Berufsgruppe	2015	2016	Januar bis September 2017
Erziehung/Soziales	3	4	2
Gesundheit		6	2
Handwerk			1
Hauswirtsch. Berufe		3	
IT/ Technik	8	4	5
Kultur	3	7	3
Verwaltung	28	30	36
Gesamtergebnis	42	54	49

Zu den Abgängen der Berufsgruppe "Verwaltung,"

Die Abgänge betreffen überwiegend Mitarbeitende in den Besoldungsgruppen von A09 (L2) bis A12 bzw. in den Entgeltgruppen von E9 bis E12:

2015: 17 von 28
 2016: 20 von 30
 2017 (01 -09): 22 von 36

Ausgangslage allgemein

Personalgewinnung



Personalbindung

1. Phase:	2. Phase:	3. Phase:	4. Phase:	5. Phase:
Einführungsphase (Einarbeitung, (Neu-)Orientierung)	Wachstums-/ Professionalisierung sphase	Reifephase (Konsolidierung/ Stabilität)	Reorientierungs- phase	„aktiver Ruhestand“
bis zu zwei Jahren nach Eintritt/Wechsel	bis zu 20 Jahren Berufstätigkeit	ab 20 bis 40 Jahre Berufstätigkeit	Middle Ager 55+ Generation	ab einem Lebensalter 65/67 Jahre

vgl. Projekte Lebensphasenorientierte PE

Kernwerte des LVR

- Sicherheit
- Vielfalt
- Entwicklungsmöglichkeiten
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Sinnstiftende Arbeit

ermittelt im LVR - Demographie-Projekt 2014 und Basis der Entwicklung einer
LVR – Arbeitgebermarke im Jahr 2018

Personalbindung - Grundlage



Mitarbeitende binden - Führung

- Weiterentwicklung Führungsverhalten/ Gute Führung
- Auswahl von Führungskräften (Potenzialanalysen/ACs)
- Führungskräfteentwicklung
- Führungszirkel
- Coaching
- Führungsfeedback
- Führung im Diskurs (FiDis)
- ...

Mitarbeitende binden – Karriere, Weiterbildung, Entwicklung

- Weiterentwicklung Personalauswahlverfahren
- Qualifizierung/ Fort- und Weiterbildung
- Karrieremöglichkeiten (Modulare Qualifizierung, Führungsnachwuchsprogramm, Master, Expertenkarriere)
- Mentoring
- Hospitationen
- Zukunftsgespräch 55 +
- Projektarbeit
- ...

Mitarbeitende binden – Gesundheit am Arbeitsplatz

- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Sportangebote/ „Firmenfitness“
- Kooperationen Uni Essen und Köln, Stadt Köln, LWL, Kranken-/Unfallkassen
- Gesundheits- und Entspannungskurse, Sozialberatung
- Betriebsärztlicher Dienst, Arbeitsschutz und -sicherheit
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Ergonomische/ Behindertengerechte Arbeitsplätze
- Vorsorgekampagnen
- ...

Mitarbeitende binden – Vergütung und Sicherheit

- „Equal Pay“ – Tarifgebundenheit
- Arbeitsplatzsicherheit, Verbeamtung, Entfristung von ArbV
- Leistungsorientierte Bezahlung
- Jubiläumsgewährungen
- Betriebliche Altersvorsorge
- AT - Verträge
- ...

Mitarbeitende binden - Flexibilität und „Work-Life-Balance“

- Flexible Arbeitszeit
- Tele- /Heimarbeit
- LVR-FlexTime
- Sonderurlaub ohne Bezüge
- Arbeitnehmerweiterbildung
- Altersteilzeit (für Angestellte)
- work-life-blending
- ...

Mitarbeitende binden – Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Familienberatung Stabstelle GGM
- Eltern-Kind-Büro
- LVR-Kitas
- Weiterbildung während der Elternzeit
- Stufenweiser Wiedereinstieg nach Elternzeit
- Job-Sharing (auch für Führung)
- ...

Mitarbeitende binden – Kollegialität, Zusammenarbeit, Gemeinsamkeit

- Sinnstiftende Arbeit (Stichwort: „Qualität für Menschen“)
- Diverse, vielfältige und abwechslungsreiche Arbeit
- Höherer Anteil von Mitarbeitenden mit Handicap und/oder Migrationshintergrund
- Mitarbeitendenfest und After-Work Feiern
- Teamwork, -entwicklung, -besprechungen, MA-Gespräche
- ...

Mitarbeitende binden – Vergünstigungen und „Benefits“

- Jobticket
- Kantine und Bistro
- Personalrabatte
- Bibliothek
- Dienstwagen/ Diensthandy/ Dienstlaptop
- Kostengünstige Parkplätze
- Unterstützung bei der Wohnungssuche (Rh. Beamtenbau)
- Gehaltsvorschuss
- ...

Mitarbeitende binden – Image, Innen- und Außenwirkung

- Mitarbeitendenbefragung und Ideenmanagement
- LVR-Newsletter
- „Tag der Begegnung“
- Teilnahme an Zertifikaten (Vielfalt verbindet, Charta der Vielfalt, Familienfreundlichkeit, Health Award, Umwelt ...)
- Soziales Engagement („Charity“-Aktionen, Weihnachtsbasar, Blumenmarkt ...)
- Engagement für Umwelt und Region
- ...

Mitarbeitende binden – Willkommens-/ Abschiedskultur

- Amtseinführung und Verabschiedungsfeier
- Einarbeitungskonzepte
- Wissensmanagement und –transfers
- Willkommensgeschenke (z.B. Blumenstrauß)
- Patensysteme für Neue
- Fluktuationsanalyse/ Austrittsgespräche
- ...

Vorlage-Nr. 14/2564

öffentlich

Datum: 04.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Köpke

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	23.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wegfall des 11-monatigen Beförderungsaufschubes

Beschlussvorschlag:

Der 11-monatige Beförderungsaufschub wird gemäß Vorlage Nr. 14/2564 mit sofortiger Wirkung abgeschafft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

1.

Der beim LVR praktizierte Beförderungsaufschub von aktuell 11 Monaten erreicht nicht mehr den gewünschten Haushaltskonsolidierungseffekt wie zum Zeitpunkt seiner Einführung in den achtziger Jahren.

Da durch Rechtsprechung und Änderungen von gesetzlichen Vorschriften in den meisten Anwendungsfällen während der 11-monatigen Wartezeit statt der höheren Besoldung eine Zulage in gleicher Höhe zu zahlen ist, ist der damals gewollte Spareffekt nahezu verschwunden.

2.

Die Auswertung einer aktuellen Entscheidung des BVerfG zur Rechtswidrigkeit einer Wartezeit bis zur amtsangemessenen Besoldung nach Beförderung hat hinsichtlich des LVR-internen Beförderungsaufschubs verfassungsrechtliche Bedenken ergeben.

Wenn das BVerfG schon einem Landesgesetzgeber das Recht zur Ausgestaltung einer Wartefrist abspricht, dürfte ein verwaltungsinterner Beförderungsaufschub, der von seiner Wirkung her einer Wartefrist entspricht, bis die Beamtin/der Beamte die Besoldung erhält, die ihr/ihm aufgrund der übertragenen Aufgaben zustehen würde, ebenfalls als Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu werten sein.

3.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitgeberattraktivität scheint ein gesetzlich nicht vorgesehener und verfassungsrechtlich bedenklicher Beförderungsaufschub weder zeitgemäß noch sinnvoll.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2564:

Wegfall des Beförderungsaufschubes bei Beamtinnen und Beamten

I.

Der Beförderungsaufschub wurde beim LVR in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeführt (1987: 6 Monate, ab 1996 9 Monate und seit 2005: 11 Monate) und diente als Haushaltskonsolidierungsinstrument.

Er führte vor jeder rechtlich möglichen Beförderung zu einer Verschiebung des Beförderungszeitpunktes, folglich zu einer entsprechend späteren Zahlung der Besoldung aus dem nächsthöheren Amt und damit zu einer echten Haushaltsersparnis.

Nach verschiedenen Urteilen des BVerwG (2011 und 2014) und der hierdurch geänderten Auslegung der Begriffe „vorübergehend“ und „vertretungsweise“ musste zunehmend die Zulage (§ 46 des damals gültigen BBesG, später ÜBesG NRW und aktuell § 59 LBesG NRW) für die vorübergehende, vertretungsweise Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gezahlt werden.

Nachdem die Frist zur Zahlung der Zulage zum 01.07.2016 von ursprünglich 18 auf 12 Monate verkürzt wurde und die Zulage entgegen den früheren Bestimmungen nun auch gezahlt werden muss, wenn zwischen der tatsächlichen Besoldungsgruppe und der Wertigkeit der Tätigkeiten mehr als 1 Besoldungsgruppe liegt, ist der Zeitpunkt der rechtlich zulässigen Beförderung und der Beginn der Zulagenzahlung in nahezu allen Fällen identisch.

II.

Es sind im Wesentlichen drei Fallgruppen zu betrachten, die für die Bewertung des Spareffekts maßgeblich sind.

1. Beamtinnen und Beamte, die nach ihrer dreijährigen Probezeit und dem gesetzlich normierten Beförderungsverbot von einem Jahr nach Ende der Probezeit (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LBG) auf mindestens A10-wertigen Stellen (Ämtergruppe des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 – ehemals gehobener Dienst) oder auf mindestens A7-wertigen Stellen (Ämtergruppe des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 – ehemals mittlerer Dienst) eingesetzt sind.

Hier ist nach Ablauf der Probezeit sofort die Zulage zu gewähren, ein Beförderungsaufschub hat daher keinen Spareffekt mehr.

2. Beamtinnen und Beamte, denen höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, die in ihrer Wertigkeit genau eine Besoldungsgruppe über der innegehabten Besoldungsgruppe liegen.

Nach Ablauf des gesetzlichen Beförderungsverbotens von einem Jahr (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 LBG) ist sofort die Zulage zu gewähren, ein Beförderungsaufschub hat daher keinen Spareffekt mehr.

3. Beamtinnen und Beamte, denen höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, die in ihrer Wertigkeit mehr als eine Besoldungsgruppe über der innegehabten Besoldungsgruppe liegen.

Hier ergeben sich unterschiedliche Effekte, je nachdem ob der Beförderungsaufschub bestehen bleibt oder nicht.

Auswirkung ohne Beförderungsaufschub:

Nach Ablauf der gesetzlichen Beförderungssperre von einem Jahr (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 LBG) ist sofort eine Beförderung möglich, nach Ablauf der nächsten gesetzlichen Beförderungssperre von einem Jahr ist sofort die nächste Beförderung möglich.

Auswirkung mit Beförderungsaufschub:

Nach Ablauf der gesetzlichen Beförderungssperre von einem Jahr ist eine Zulage zu zahlen in Höhe der Differenz zur nächsthöheren Besoldungsgruppe. Die Beförderung erfolgt nach weiteren 11 Monaten. Dies beendet gleichzeitig die Zulagenzahlung. Nun erst beginnt das erneute Jahr der gesetzlichen Beförderungssperre, erst danach wäre erneut eine Zulage – in Höhe der Differenz zur nächsthöheren Besoldungsgruppe – zu zahlen.

Hier besteht also weiterhin ein geringer Spareffekt durch die Unterbrechung der Zulagenzahlung nach 1 Jahr und 11 Monaten für 1 Jahr (während der gesetzlichen Beförderungssperre).

Der Spareffekt lässt sich nicht konkret in Beträgen darstellen, da er vom jeweiligen Einzelfall und weiteren, hier nicht pauschal darstellbaren Faktoren abhängt. Beispielhaft seien hier der Zeitpunkt der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten oder der Zeitpunkt einer Neubewertung einer Stelle genannt, die sich maßgeblich auf den Beginn der Beförderungsfristen und/oder Beginn oder Ende von Zulagenzahlungen auswirken.

Im Jahr 2017 waren bzw. sind die ca. 60 Zulagenempfängerinnen/Zulagenempfänger oder Beförderungskandidatinnen/Beförderungskandidaten in folgendem Verhältnis auf die drei Fallgruppen verteilt:

Fallgruppe 1:	ca. 40 %
Fallgruppe 2:	ca. 50 %
Fallgruppe 3:	ca. 10 %

Fazit:

Nur in ca. 10% der Fälle ist noch ein – unter den veränderten rechtlichen Bedingungen der Zulagengewährung – geringer Spareffekt übriggeblieben.

Die **Anlage** veranschaulicht die Effekte bei den drei Fallgruppen.

III.

Einem vergleichsweise nur noch sehr geringen Spareffekt des verwaltungsinternen Beförderungsaufschubes stehen erheblich Gründe entgegen, die für den Wegfall dieser Regelung sprechen:

1. Verfassungsrechtliche Bedenken

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.01.2017 (2 BvL 1/10) beschlossen, dass eine landesgesetzliche „Wartefrist“ hinsichtlich der Besoldung bei Übertragung eines höheren Statusamtes eine dem einfachen Gesetzgeber verwehrte strukturelle Veränderung darstellt und keine bloße Modifikation eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums.

Im konkreten Fall aus Rheinland-Pfalz wurde zwar der Beamte befördert, er bekam aber erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren die entsprechende Besoldung.

Das BVerfG hat als Begründung angeführt, dass gewährleistet sein muss, dass mit einem höheren Amt auch höhere Bezüge einhergehen müssten. Auch eine Einarbeitungszeit in einem höheren Amt rechtfertigte nicht, von einem Beförderungserfolg in Form eines Besoldungsanstiegs für eine bestimmte Zeit abzusehen.

Bei Auswertung der Entscheidung des BVerfG lässt sich festhalten, dass hinsichtlich des LVR-internen Beförderungsaufschubs verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Wenn das BVerfG bereits dem Landesgesetzgeber das Recht zur Ausgestaltung einer Wartefrist abspricht, dürfte ein verwaltungsinterner Beförderungsaufschub, der von seiner Wirkung her ebenfalls verhindert, dass die Beamtin/der Beamte die Besoldung erhält, die ihm aufgrund der übertragenen Aufgaben zustehen würde, ebenfalls als Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu werten sein.

2. Arbeitgeberattraktivität

Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitgeberattraktivität, um weiterhin erfolgreich Nachwuchs zu gewinnen und Mitarbeiter langfristig an den LVR zu binden, scheint ein gesetzlich nicht vorgesehener und verfassungsrechtlich bedenklicher Beförderungsaufschub weder zeitgemäß noch sinnvoll.

Nach hiesiger Kenntnis leistet sich kaum ein anderer öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber noch eine vergleichbare Regelung.

Der Wegfall der überholten Beförderungssperre wird mit Sicherheit von den betroffenen Beamtinnen und Beamten als positives Zeichen wahrgenommen und derart auch zur Mitarbeiterbindung beitragen.

3. Verwaltungsaufwand der Zulagengewährung

Für die Gewährung der Zulagen ist ein verhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand nötig.

Es muss mehrfach unterjährig ausgewertet werden, welche Beamtin/welcher Beamte höherwertige Tätigkeiten übertragen bekommen hat, da die Zulage nicht antragsgebunden ist, sondern von Amtswegen zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese müssen dann auf ihrer individuelle Beförderungsbereitschaft (insbesondere Probezeit, gesetzliche Sperrfristen, Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben, auf den Einzelfall bezogene Überprüfung der Wertigkeit) hin überprüft werden.

Die Zulagenempfängerinnen/Zulagenempfänger müssen nachgehalten werden, weil bei Übertragung anderer Aufgaben das weitere Vorliegen der Voraussetzung überprüft werden muss, ebenso wie bei Beförderungen sichergestellt werden muss, dass eine Zulage nicht weitergezahlt wird.

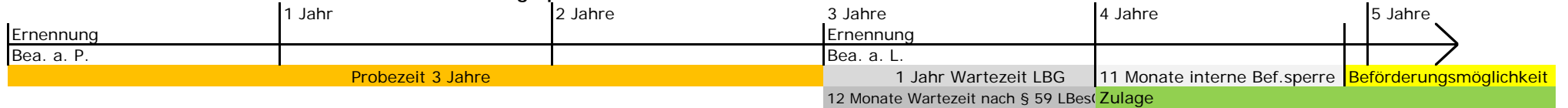
Ohne internen Beförderungsaufschub würden die Beamtinnen und Beamten ohne zusätzlichen Aufwand und ohne zwischenzeitlichen Zulagenanspruch regulär befördert werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

In Vertretung

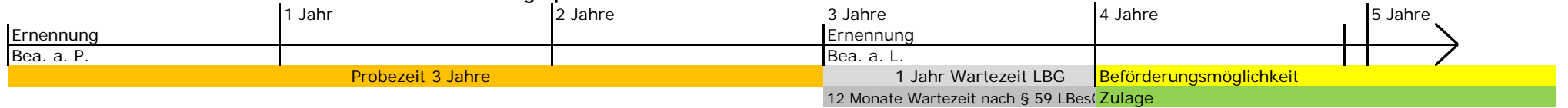
L i m b a c h

Fallgruppe 1

Beamter auf Probe nach Probezeit mit interner Beförderungssperre

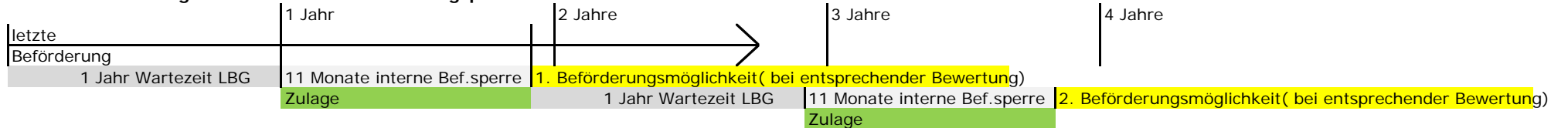


Beamter auf Probe nach Probezeit ohne interne Beförderungssperre

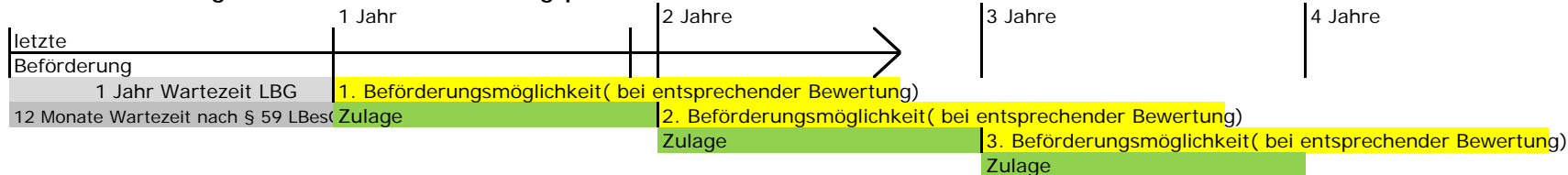


Fallgruppe 3 incl. Fallgruppe 2 (bis zur ersten Zulage/Beförderung)

normaler Beförderungsfall mit interner Beförderungssperre



normaler Beförderungsfall ohne interne Beförderungssperre



Vorlage-Nr. 14/2454

öffentlich

Datum: 09.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Herr Trosdorff/Herr Krichel

Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der Gebäudeautomation in den
Dienstgebäuden "Landeshaus" und "Horion-Haus"
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Planung zur Erneuerung der Gebäudeautomation in den Liegenschaften "LVR-Landeshaus" und "LVR-Horion-Haus" wird gemäß Vorlage 14/2454 im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die Gebäudeautomationsanlagen (GA) der beiden LVR-Liegenschaften Landeshaus und Horion-Haus sind an das Ende ihrer technischen Lebensdauer gekommen. So stammt die GA des Horion-Hauses aus den Baujahren 1994 – 1995, die des Landeshauses aus dem Jahr 1999. Die vorhandene technische Infrastruktur zum Betrieb der vorhandenen Gebäudeautomation entspricht somit den Anforderungen und Standards der 90er Jahre. Aufgrund des Alters ist der Support durch die Hersteller der vorhandenen Mess-, Steuer- und Regelkomponenten (Fühler, Controller, Stellantriebe, etc.) bereits seit einigen Jahren nicht mehr gewährleistet. Ein störungsfreier Betrieb der Gebäudeautomation ist zukünftig nicht mehr sicher zu gewährleisten. Daher ist eine Erneuerung der Gebäudeautomation unumgänglich.

Im Rahmen der notwendigen Erneuerung ist es ein weiteres Ziel, dass die Mess-, Steuerungs- und Regelungsanlagen (MSR-Anlagen) in der Zentralverwaltung eine einheitliche und standardisierte Struktur erhalten. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen die zentralen Elemente wie Schaltschränke, Controller, Fühler, Stellantriebe, Heizungs- und Kaltwasserpumpen, Ventile und Mischer der bestehenden haustechnischen Anlagen erneuert werden.

Es ist beabsichtigt, die Maßnahme auf Grund der Umsetzung im laufenden Betrieb der Gebäude in mehrere Teilphasen zu unterteilen, angepasst an die jeweils stattfindende Wetterperiode. Die Maßnahme wird bei einem störungsfreien Planungs- und Bauablauf, im Frühjahr 2022 beendet sein. Die Gesamtkosten werden sich auf rd. 3,7 Mio. € (brutto) belaufen. Im Anschluss – einen grundsätzlichen Beschluss vorausgesetzt - wird ein Vergabeverfahren nach Vergabeverordnung (VgV- Verfahren) vom LVR-Fachbereich 31 eingeleitet, um ein geeignetes Planungsbüro zu finden.

Begründung zur Vorlage 14/2454:

LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der Gebäudeautomation in den Dienstgebäuden „Landeshaus“ und „Horion-Haus“

hier: Grundsatzbeschluss

Veranlassung

Die Gebäudeautomationsanlagen (GA) der beiden LVR-Liegenschaften Landeshaus und Horion-Haus sind an das Ende ihrer technischen Lebensdauer gekommen. So stammt die GA des Horion-Hauses aus den Baujahren 1994 – 1995, die des Landeshauses aus dem Jahr 1999. Die vorhandene technische Infrastruktur zum Betrieb der vorhandenen Gebäudeautomation entspricht somit den Anforderungen und Standards der 90er Jahre. Aufgrund des Alters ist der Support durch die Hersteller der vorhandenen Mess-, Steuer- und Regelkomponenten (Fühler, Controller, Stellantriebe, etc.) bereits seit einigen Jahren nicht mehr gewährleistet. Ein störungsfreier Betrieb der Gebäudeautomation ist zukünftig nicht mehr sicher zu gewährleisten. So werden Ersatzteile nicht mehr bevorratet und sind nicht mehr lieferbar.

Derzeitige Situation

Zurzeit ist bei Ausfall einzelner Mess-, Steuerungs- und Regelungsgerätschaften (MSR-Gerätschaften) eine Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit nur noch mit hohem finanziellen und personellen Aufwand eingeschränkt zu gewährleisten, da hardwarebedingte Funktionsstörungen - soweit überhaupt noch möglich - nur durch spezialisierte Fachfirmen im Rahmen von Reparaturmaßnahmen behoben werden können.

Ein störungsfreier Betrieb der Gebäudeautomation ist zukünftig nicht mehr sicher zu gewährleisten. Daher ist eine Erneuerung der gesamten Gebäudeautomation unumgänglich.

Darüber hinaus sind zusätzliche Erweiterungen der vorhandenen Gebäudeleitsysteme unter den dargestellten Umständen technisch nicht realisierbar.

So können Maßnahmen wie die laufenden Projekte Fontus – zukunftssichere Kälteversorgung der ZV - und Firun – Entwärmung der Büroräume im Horion-Haus - nicht mehr auf die bestehenden Anlagen der Gebäudeautomation aufgeschaltet werden, da diese nicht kompatibel sind. Daher werden sie zurzeit übergangsweise autark geregelt.

Konzeption

Im Rahmen der notwendigen Erneuerung ist es geplant, dass die MSR-Anlagen in der Zentralverwaltung eine einheitliche und standardisierte Struktur erhalten. Im Rahmen dieser Maßnahme werden die zentralen Elemente wie Schaltschränke, Controller, Fühler, Stellantriebe, Heizungs- und Kaltwasserpumpen, Ventile und Mischer der bestehenden haustechnischen Anlagen erneuert werden. Die vorhandenen Kabel zu den einzelnen Stellgliedern und Fühlern sollen demgegenüber weiter genutzt werden.

Es ist vorgesehen, die Maßnahme auf Grund der beabsichtigten Umsetzung bei laufendem Betrieb der Gebäude in mehrere Teilphasen zu unterteilen. Die Teilmaßnahmen und deren Durchführung werden mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse (Sommer/Winter/Übergangszeiten) geplant.

Die Gesamtmaßnahme kann bei einem störungsfreien Planungs- und Bauablauf bis Mitte 2022 abgeschlossen werden.

Grobkostenschätzung der Baukosten

Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme stellen sich wie folgt dar:

Baukosten	ca.	2.870.637,- € brutto
<u>Ext. Honorarkosten</u>	ca.	<u>641.685,- € brutto</u>
<i>Summe, kassenwirksam</i>	ca.	<i>3.512.322,- € brutto</i>
+		
<u>BPS</u>	ca.	<u>218.173,- €</u>
<u>Gesamtsumme d. Maßnahme</u>		<u>3.730.495,- € brutto</u>

Weiteres Vorgehen

Nach positiver Beschlussfassung wird ein Vergabeverfahren nach Vergabeverordnung (VgV- Verfahren) vom LVR-Fachbereich 31 eingeleitet, um ein geeignetes Planungsbüro zu finden.

Die entsprechende Vergabevorlage zur Beauftragung eines Planungsbüros wird voraussichtlich nach der Sommerpause 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung auf Grundlage dieser Sachdarstellung mit der weiteren Planung.

In Vertretung

A l t h o f f

Vorlage-Nr. 14/2573

öffentlich

Datum: 03.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Mietz

Schulausschuss	13.04.2018	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm
NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des
Schulinvestitionspaketes**

Beschlussvorschlag:

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ wird beschlossen.
2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Am 14.12.2016 hat der Landtag NRW in zweiter Lesung das **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)** beschlossen. Das Artikelgesetz enthält unter Artikel 1 das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in NRW erhalten insgesamt bis zu zwei Milliarden Euro (2017 - 2020 je 500 Mio. Euro). Der LVR erhält bis zu 46,36 Mio. Euro (je 11,59 Mio. Euro/Jahr), der LWL bis zu 59,00 Mio. Euro (je 14,75 Mio. Euro/Jahr).

Das für eine Förderung aus dem entsprechenden Förderprogramm „NRW.BANK Gute Schule 2020“ erforderliche Maßnahmenkonzept wurde am 09.02.2017 mit Vorlage-Nr. 14/1787 vom Landschaftsausschuss (LA) beschlossen.

Mit dieser Vorlage soll nun die Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm beschlossen werden. Wie in der Sitzung des LA am 13.10.2017 bereits mit Vorlage-Nr. 14/2099 mitgeteilt, soll über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes berichtet werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 2 (Personenzentrierung weiterentwickeln), Zielrichtung 4 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Zielrichtung 5 (Barrierefreie Liegenschaften) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2573

I. Allgemein

Am 14.12.2016 hat der Landtag NRW in zweiter Lesung das **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)** beschlossen. Das Artikelgesetz enthält unter Artikel 1 das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur stellt das Land den Kommunen Schuldendiensthilfen in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro für Kredite zur Verfügung, die im Rahmen des Förderprogramms der NRW.BANK "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden, verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020. Mit den Krediten soll die Sanierung, Modernisierung und der Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in NRW finanziert werden. Die Schuldendiensthilfen erstrecken sich auf eine vollständige Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat im Jahr 2017 von dem eingeräumten Kreditkontingent in Höhe von rd. 11,59 Mio. Euro pro Jahr 4 Mio. Euro in Anspruch genommen. Nicht in Anspruch genommene Kontingente können jeweils einmalig in das Folgejahr übertragen werden, so dass der Abruf des verbleibenden Kreditkontingentes aus 2017 in Höhe von rd. 7,59 Mio. Euro bis Ende 2018 erfolgen muss. Ziel des LVR ist es, die insgesamt zugeteilten Fördermittel bis zum Ende des Förderzeitraumes vollständig in Anspruch zu nehmen.

Die Kommunen, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden (Maßnahmenkonzept). Das für eine Förderung beim LVR erforderliche Maßnahmenkonzept wurde am 09.02.2017 mit Vorlage Nr. 14/1787 vom Landschaftsausschuss beschlossen.

Mit dieser Vorlage soll nun die Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm beschlossen werden. Wie in der Sitzung des LA am 13.10.2017 bereits mit Vorlage-Nr. 14/2099 mitgeteilt, soll über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes berichtet werden.

1. Fortschreibung des beschlossenen Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“

Dieser Vorlage ist das fortgeschriebene **Maßnahmenkonzept (Anlage 1)** zur Beschlussfassung beigefügt. Neben den bisher enthaltenen Projekten wurde dem Konzept unter Lfd. Nr. 14 ergänzend das Projekt „LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau, Erweiterung durch Schulgebäude in Modulbauweise“ hinzugefügt. Dies ist neben den anderen Projekten des Maßnahmenkonzeptes auch eine Maßnahme der höchsten Priorität 1 des Schulinvestitionspaketes, die kurzfristig umgesetzt werden musste und konnte.

Des Weiteren wurden entsprechend des jeweiligen Planungsfortschritts die kassenwirksamen Projektkosten (ohne Ersteinrichtungskosten) und die Bezeichnungen der Projekte bei Bedarf konkretisiert. Die Maßnahme in der LVR-Luise-Leven-Schule Krefeld (Ifd. Nr. 7 des Konzeptes) wurde um die Sanierung des Schulschwimmbeckens erweitert.

Die dem LVR zuteilwerdende Fördersumme wurde bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes - nach wie vor - bewusst überzeichnet (aktuell um rd. 21,32 Mio. Euro). Es handelt sich im Maßnahmenkonzept um Projekte, bei denen Planung und Umsetzung in dem vorgegebenen Förderzeitraum realisierbar sind.

2. Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 gem. Vorlage 14/2099 die anstehenden Schulbaumaßnahmen des LVR gegliedert und aufgeschlüsselt nach Prioritäten anhand des **Schulinvestitionspaketes (Anlage 2)** zur Kenntnis genommen. Eine jährliche Berichterstattung über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen wurde seitens der Verwaltung angekündigt.

Da aufgrund der Fortschreibung des Maßnahmenpaketes für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ auch das Schulinvestitionspaket eine Fortschreibung erfährt, soll mit dieser Vorlage auch über dessen Entwicklung berichtet werden.

Das Schulinvestitionspaket enthält in der **ersten Priorität** unter anderem Maßnahmen, die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ bereits beschlossen wurden und sukzessive finanziert und abgewickelt werden (in der Anlage 2 „Schulinvestitionspaket“ gelb markiert). Die Kosten der unter Priorität 1 genannten Maßnahmen wurden entsprechend des individuellen Planungsfortschritts angepasst. Zusätzlich wurde in die Übersicht eine Spalte hinsichtlich der Kosten inklusive Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) und Leistungen für Eigenplanung (EPL) aufgenommen.

Die Maßnahmen der ersten Priorität werden in der Aufstellung mit den Kosten hinterlegt, die für die Anmeldung zum Förderprogramm bzw. entsprechend dem aktuellen Planungsstand ermittelt worden sind. Diese Kostenangaben haben je nach Planungsstand der Maßnahme unterschiedliche Stände, teilweise sind zunächst Kostenrahmen angegeben. Im Laufe der weiteren Planungen werden die Kosten konkretisiert.

Die Maßnahmen der **zweiten Priorität** (in der Tabelle ohne farbliche Kennzeichnung) schließen sich nahtlos an das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ an, idealerweise ab 2021. Inwieweit für diese Maßnahmen dann weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, ist zurzeit nicht absehbar. Die Projekte werden in der Aufstellung benannt, eine Kostenprognose aber noch nicht abgegeben, da der Planungsstand eine seriöse Aussage dazu noch nicht zulässt. Der Zeitraum bis zur Realisierung ist relativ groß und die Baukosten momentan sehr stark in Bewegung. Eine Indizierung ab 2021 ist daher mit großen Unsicherheiten verbunden und sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um belastbarere Kostenaussagen zu erhalten. Darüber hinaus ist der zeitliche Planungshorizont so groß, dass ggfls. auch heute noch nicht

erkennbarer Sanierungs- oder Umbau-/Erweiterungsbedarf an einzelnen Schulstandorten hinzutreten kann.

Neben den in der Anlage 2 aufgeführten dienststellenbezogenen Einzelprojekten sind dienststellenübergreifend Maßnahmen gelistet, welche in mehreren bzw. allen Schulen umgesetzt werden sollen und in Vorlage 14/2099 erläutert wurden. Die Art der erforderlichen Maßnahmen ist mit einer Markierung (Kreuz) in den jeweiligen Themenspalten der Tabelle gekennzeichnet.

Alle Maßnahmen des Investitionspaketes stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der zuständigen Gremien im Einzelfall.

II. Vorschlag der Verwaltung

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ wird beschlossen.
2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage 1 zu Vorlage 14/2573 - Maßnahmenkonzept "Gute Schule 2020"
LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Lfd. Nr.	Projekt-Nummer	Projektbezeichnung	Sachstand	Kassenwirksame Projektkosten/Maßnahmenko- sten insgesamt (ohne BPS/EPL)	Einstufung investiv/konsu- mtiv	Kassenwirksame Projektkosten vor 2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamt 2017 bis 2022
1	H.014.71729	LVR-Helen-Keller-Schule Essen, FS körperliche und motorische Entwicklung (KME), Sanierung der Pflegebereiche und Sanierung der Trinkwassernetze	Umsetzung	3.830.000	konsumtiv	129.044	1.945.361	1.200.000	555.595	-	-	-	-	3.700.956
2	H.014.71744	LVR-Helen-Keller-Schule Essen, FS KME, Energetische Sanierung der Aussenhülle und der Gebäudetechnik	Kostenschätzung Vorentwurf	5.989.700	konsumtiv	13.103	30.661	350.000	2.000.000	2.900.000	695.936	-	-	5.976.597
3	I.014.71450	LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, FS Sprache, Ersatz Schulnebengebäude einschließlich Turnhalle und Neuordnung Gelände, Sanierung des Bestandsgebäudes	Umsetzung	14.180.640	investiv	226.105	348.391	2.500.000	7.500.000	2.900.000	706.144	-	-	13.954.535
4	I.014.71765	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule Essen, FS Hören und Kommunikation, Errichtung eines Neubaus für die Übermittagbetreuung	Kostenschätzung Vorentwurf	5.613.190	investiv	-	41.297	800.000	2.300.000	1.977.583	494.310	-	-	5.613.190
5	H.014.71763	LVR-Schule am Volksgarten Düsseldorf, FS KME, Sanierung der Dachflächen, Barrierefreiheit	Maßnahme abgeschlossen	951.251	konsumtiv	-	635.320	315.931	-	-	-	-	-	951.251
6	H.083.71776	Div. Schulen, Ausstattung mit WLAN-Netzwerken (Erweiterung der 43 pädagogischen Netzwerke der LVR-Förderschulen, Krankenschulen und Berufkollegs um jeweils ein WLAN Netzwerk)	Umsetzung	1.100.000	konsumtiv	-	35.022	664.978	400.000	-	-	-	-	1.100.000
7	H.014.71735	LVR-Luise-Leven-Schule Krefeld, FS Hören und Kommunikation, Sanierung Außenhülle, Fenster und Haustechnik, Schulschwimmbekken	HU-Bau ohne Haustechnik liegt vor; Haustechnik und Schulschwimmbekken Grobkostenschätzung	10.892.600	investiv	26.994	106	300.000	900.000	2.690.950	4.690.950	2.283.600	-	10.865.606
8	H.014.71787	LVR-Donatus-Schule Pulheim, FS KME, Sanierung Pflegebereiche + Sanierung Trinkwasseranlagen	Kostenschätzung Vorentwurf	3.415.281	konsumtiv	-	-	200.000	1.100.000	1.100.000	1.015.281	-	-	3.415.281
9	H.014.71788	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen, FS KME, Sanierung Pflegebereiche + Sanierung Trinkwasseranlagen	Kostenschätzung Vorentwurf	3.300.272	konsumtiv	-	-	200.000	1.100.000	1.100.000	900.272	-	-	3.300.272
10	I.014.71792	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln-Biggestraße, FS Hören und Kommunikation, Erweiterung/Neubau Kindergarten	Grobkostenschätzung	3.797.010	investiv	-	-	150.000	800.000	1.500.000	1.347.010	-	-	3.797.010
11	I.014.71796	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln-Gronewaldstraße, FS Hören und Kommunikation, Neubau Turnhalle und Fachklassen	Grobkostenschätzung	7.994.000	investiv	-	-	370.000	1.675.000	4.200.000	1.749.000	-	-	7.994.000
12	I.014.71795	Rhein.-Westf.-Berufskolleg Essen, FS Hören und Kommunikation, Neubau Turnhalle	Grobkostenschätzung	5.029.000	investiv	-	-	200.000	850.000	2.000.000	1.500.000	479.000	-	5.029.000
13	H.014.71734	LVR-Berufskolleg Düsseldorf, Fachschule Sozialwesen, Sanierung Außenhülle und Fenstersanierung	Umsetzung	1.202.984	konsumtiv	13.166	52.846	1.136.972	-	-	-	-	-	1.189.818
14	I.014.71781	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau, Schulgebäude in Modulbauweise	Umsetzung	789.859	investiv	-	47.932	741.927	-	-	-	-	-	789.859
Jahressummen				68.085.787,00		408.412	3.136.936	9.129.808	19.180.595	20.368.533	13.098.903	2.762.600	0	67.677.375
Summe Investitionen				48.296.299		253.099	437.726	5.061.927	14.025.000	15.268.533	10.487.414	2.762.600	0	48.043.200
Summe Instandhaltung (konsumtiv)				19.789.488		155.313	2.699.210	4.067.881	5.155.595	5.100.000	2.611.489	0	0	19.634.175
Förderquoten						11.588.208	11.588.208	11.588.208	11.588.208					46.352.832
Noch verteilbar						8.451.272	2.458.400	-7.592.387	-8.780.325	-13.098.903	-2.762.600		-	-21.324.543

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
							Priorität 1			Priorität 2							
1	440	LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen	Haus 1	KME	+/-	1984							x	x		x	x
2	441	LVR-Dietrich-Bonhoeffer- Schule, Bedburg-Hau		KME	+/+	1993	Schulgebäude in Modulbauweise	820.000	789.859				x				x
3	442	LVR-Christophorusschule, Bonn		KME	+/-	1975 1996				Altbau Sanierung der Flachdächer Energetische Ertüchtigung der Fassade				x AWL- erl. ¹			x
4	443	LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf		KME	+/+	1970	Sanierung der Dachflächen	994.915	951.251	energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x			X
5	444	LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg		KME	+/+	1980				energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Dachsanierung /Eingangsbereich		x	x			X
6	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Sanierung der Pflegebereiche und Trinkwassernetze	4.042.000	3.830.000	Sanierung Spülküche			x	x AWL- erl. ¹	x	x	x
7	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Energetische Ertüchtigung Aussenhülle und Heizung	6.356.000	5.989.700	Sanierung Spülküche				x AWL- erl. ¹	x	x	x
8	446	LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen		KME	+/+	1978 1991				Sanierung der Dachflächen	Erneuerung der Fenster- und Türanlagen Altbau		x				x
9	447	LVR-Schule Belvedere, Köln		KME	+/+	1972 1990				Sanierung der Dachflächen	Überarbeitung der Holzfenster und der Sonnenschutzanla		x	x	x	x	x
10	448	LVR-Anna-Freud-Schule, Köln,		KME	-/-												
11	448 2	LVR-Anna-Freud-Schule Container, Köln		KME	-/-	2009											

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
12	449	LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld		KME	+/+	1962 1980				energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x	x		x
13	450	LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen		KME	+/+	1979 1999	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser	3.537.542	3.300.272				x	x	x	x	x
14	451	LVR-Donatus-Schule, Brauweiler		KME	+/+	1977 1982	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser	3.579.685	3.415.281	Mess- und Regelungstechnik, Heizungsanlage			x	x AWL- erl. ¹	x	x	X
15	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Altbau	KME	+/+	1975							x		x		x
16	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Neubau		-/-	2007								x			
17	453 1	LVR-Frida-Kahlo-Schule, St-Augustin		KME	+/+	1973 1994				Erneuerung der Fensteranlage/Fassade	Sanierung der Dachflächen		x	x AWL- erl. ¹	x	X	x
18	453 2	LVR-Frida-Kahlo-Schule, Dependance „Ledenhof“, Bonn-Villich		KME	-/-	1999	Erweiterung des Schulgebäudes	2.656.675	2.530.167				x				
19	454	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg		KME	+/+	1994 2006							x				
20	455	LVR-Förderschule, Wuppertal		KME	+/+	1974 1980				Erneuerung der Fassade Alt und Neubau	Sanierung der Dachflächen		x	x	x		x
21	456	LVR-Förderschule, Mönchengladbach		KME	+/+	1936 1991							x	x AWL- erl. ¹	x		x
22	457	LVR-Förderschule, Linnich		KME	+/+	2007							x				x
23	458	LVR-Christoph-Schlingensief- Schule, Oberhausen		KME	+/+	2007							x				

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
24	420	LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen		SE	+/+	1980							x	x			
25	421	LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf		SE	+/a.B.	1980							x	x	x		x
26	422	LVR-Johanniterschule, Duisburg		SE	+/a.B.	1963 1973							x	x			x
27	423	LVR-Severinschule, Köln (angemietet)		SE	-/-												
28	465	LVR-Louis-Braille-Schule, Düren		SE	+/+	1908- 1980							x	x			x
29	460	LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen		HK	+/								x	x			x
30	430	LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf		HK	+/+	1977				Erneuerung Fenster und Fassade	Sanierung Umkleiden/ WC/Duschen		x	x			x
31	462	LVR- David-Ludwig-Bloch- Schule, Essen		HK	+/+	1978	Neubau OGS	5.998.833	5.613.190	Sanierung der Dachflächen	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster		x				
32	433	LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld		HK	-/+	1982	Sanierung Aussenhülle Fenster und Haustechnik	11.609.000	10.892.600	Erneuerung der Fensteranlage und Aussenjalousinen			x	x AwL- erl. ¹			x
33	463	LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	+/+	2004	Neubau Internate	9.306.000	8.872.700				x				x
34	463	Inernat, LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	-/-	1960											
35	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald- Schule, Köln	Schule	HK	+/+	1956	Neubau Turnhalle und Fachklassen	8.560.000	7.994.000	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Sanierung einer Teildachfläche		x				x

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
36	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln	Kiga	HK	+/	1956	Erweiterung Kindergarten	4.248.000	3.797.010	Sanierung der Dachflächen	Sanierung der Heizungsanlage	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	x				
37	475	LVR-Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg, Essen		HK	+/	1977	Neubauturnhalle	5.400.000	5.029.000				x	x			x
38	470	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf		SQ	+/	1966 1980	Neubau und Sanierung	15.065.500	14.180.640				x				
39	471	LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln (angemietet)		SQ	-/-		Neubau von Klassenraumcontainern	570.000	547.500								
40	474	LVR-Ernst-Jandl -Schule, Bornheim		SQ	+/-	2014											
41	472	LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Essen		SQ	+/-	1959 1974				Erneuerung Fenster- und Fassadensanierung			x				x
42	473	LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg		SQ	+/-	2011											
43	480	LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen		Schule für Kranke	+/-								x				
44	481	LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau		Schule für Kranke	-/-								x				
45	410	LVR-Berufskolleg, Düsseldorf		Fachschulen des Sozialwesens	-/-		Sanierung Aussenhülle und Fenster Altbau	1.294.734	1.202.984	Erneuerung der Fensteranlagen energetische Ertüchtigung der Fassade			x	x			
47	830	LVR-Berufskolleg, Dependance, Bedburg-Hau		Fachschulen des Sozialwesens	+/												
48		LVR-Förderschule Halfeshof, Berufskolleg		ES						Sanierungsmaßnahmen Fassade /Dach	Technische Gebäudeausrüstung/ Schadstoff						

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
49		LVR-Förderschule Halfeshof , Sekundarstufe I		ES						Gesamtsanierung des Gebäudes einschl, Technik							
50		Diverse Schulen Ausstattung mit WLAN-Netzwerken					Maßnahme Infokom	1.100.000	1.100.000								

Förderprogramm Gute Schule NRW 2020 - **Priorität 1**
 Laufende Schulbaumaßnahmen - Priorität 1
 Weitere Maßnahmen - Priorität 2



KME=Körperliche und motorische Entwicklung
 SE=Sehen
 HK=Hören und Kommunikation

ES=Emotionale und soziale Entwicklung
 SQ=Sprache (SEK I)

¹Awl = Abwasseranlage bereits saniert

Vorlage-Nr. 14/2572

öffentlich

Datum: 12.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr van Bahlen

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit in 2017**

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den genehmigungspflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2572 zugestimmt.
- 2.) Die anzeigepflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2017 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2572 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung werden dem Landschaftsausschuss über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zur Genehmigung vorgelegt, die nicht innerhalb des jeweiligen Dezernates, entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan 2017, gedeckt werden können.

Darüber hinaus werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die innerhalb des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, dem Landschaftsausschuss entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan 2017 angezeigt.

Der Landschaftsverband Rheinland konnte im Jahr 2017 einen Jahresüberschuss erzielen. Durch das positive Jahresergebnis können alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gedeckt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2572:

1.) Genehmigungspflichtige überplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung werden dem Landschaftsausschuss folgende überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum Beschluss vorgelegt:

a) Überplanmäßige Aufwendungen

Dezernat 1: Personal und Organisation

Gesamtfehlbetrag: 7.897.710 €

PG 071 „Personalmanagement“:

Überplanmäßige Zuführung zu den Pensionsrückstellungen aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens

Dezernat 3: Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB

Gesamtfehlbetrag: 25.956.785 €

PG 014 „Technisches Immobilienmanagement“:

Rückstellungen für notwendige Gebäudeinstandhaltungsmaßnahmen sowie erhöhte Gebäudeabschreibungen wegen verkürzter Nutzungsdauer (LVR-Haus Ottoplatz)

b) Überplanmäßige Auszahlungen

Dezernat 1: Personal und Organisation

31.000.000 €

Nachholung von Zuführungen in den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) zur Schließung der Deckungslücke für aufgelaufene Pensionslasten entsprechend der Nettozuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Vorjahre

2.) Anzeigepflichtige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die nachfolgenden überplanmäßigen Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit konnten innerhalb der Budgets der jeweiligen Dezernate gedeckt werden und gelten entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan 2017 somit als genehmigt. Sie sind dem Landschaftsausschuss entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung i.V.m. den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt lediglich anzuzeigen. Dadurch wird die dezentrale Ressourcenverantwortung weiter gestärkt und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung im erforderlichen Umfang flexibilisiert.

a) Überplanmäßige Aufwendungen

<u>Dezernat 8: Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen</u> PG 060 „Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR- Verbundes Heilpädagogischer Hilfen“:	329.710 €
Hinsichtlich der Veräußerung von Ausleihungen an die LVR- Heilpädagogischen Hilfe-Netze und die LVR-Kliniken wurden die daraus verbliebenen Aufwendungen für Wertberichtigungen von Ausleihungen des Sondervermögens, welche deckungsgleich mit der Auflösung der Sonderposten bei den LVR-Heilpädagogischen Hilfe- Netzen und den LVR-Kliniken ist, zu niedrig angesetzt.	

b) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

<u>Dezernat 1: Personal und Organisation</u> PG 070 „Zentrale Dienste“:	
➤ Ankauf „InkluMobil“ (gemäß Vorlage 14/1219)	81.970 €
<u>Dezernat 3: Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB</u> PG 014 „Technisches Immobilienmanagement“:	
➤ LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau (zusätzliche Schulräume in Modulbauweise aufgrund gestiegenen Raumbedarfs)	789.900 €
<u>Dezernat 5: Schulen und Integration</u> PG 054 „Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dez. 5“	
➤ Verschleißbedingter Austausch von PC-Tischen	15.000 €
<u>Dezernat 9: Kultur und Landschaftliche Kulturpflege</u> PG 015 „LVR-Zentrum für Medien und Bildung“:	
➤ Ersatzbeschaffung einer gestohlenen Kamera	45.000 €
➤ Ankauf EDMOND-Lizenzen (100 % gefördert)	94.605 €
➤ Ankauf Veranstaltungstechnik (100 % gefördert)	37.540 €
PG 018 „LVR-LandesMuseum Bonn“:	
➤ Ankauf eines Plattenhubgerätes Notwendige Beschaffung im Rahmen des Aufbaus von Ausstellungen aufgrund des Arbeitsschutzes	12.000 €
➤ Ankauf Modell der Godesburg (50 % gefördert, der Ansatz für den Ankauf von Kulturgütern wurde nicht überschritten)	44.090 €
PG 024 „LVR-Freilichtmuseum Kommern“:	
➤ Ersatzbeschaffung eines Elektrostaplers	44.030 €
PG 026 „LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum“:	
➤ Ankauf eines Automatik Pollers zur Sicherung der Dienststelle	16.400 €

In Vertretung

H ö t t e

TOP 11 Nachtragshaushalt 2018

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2467/1

öffentlich

Datum: 06.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Fischer

Landschaftsausschuss **27.04.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018
hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe PG 043 aus dem Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/2467/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Der Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 19.03.2018 die Beschlussfassung vertagt.

Begründung der Ergänzungs-Vorlage Nr. 14/2467/1:

Der Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 19.03.2018 die Beschlussfassung ver-
tagt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2467

Mit der Vorlage 14/2380 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 am 15. De-
zember 2017 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Landschaftsausschuss für die Beratung der folgenden
Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

PG 043 – Politische Gremien

(S. B 11 – B 13)

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan		Haushaltsjahr 2018							Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	Ansatz (€)				
				bisher			2018	neu			
		2016	2017	2018	2018	2018	2018	2019	2020	2021	
01	Steuer und ähnliche Abgaben										
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000									
03	+ Sonstige Transfererträge										
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte										
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte										
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.569	70.000	70.000			70.000	70.000	70.000	70.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	19.316	12.000	12.000			12.000	12.000	12.000	12.000	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen										
09	+/- Bestandsveränderungen										
10	= Ordentliche Erträge	102.885	82.000	82.000			82.000	82.000	82.000	82.000	
11	Personalaufwendungen	901.120	875.508	889.308			889.308	889.308	889.308	889.308	
12	- Versorgungsaufwendungen										
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	137.639	179.560	179.560			179.560	179.560	179.560	179.540	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	30.634	33.317	12.337			12.337	16.819	37.651	58.392	
15	- Transferaufwendungen	1.427.551	1.455.920	1.484.330	155.000		1.639.330	1.507.640	1.531.410	1.531.410	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.159.035	2.471.200	2.439.900			2.439.900	2.439.900	2.439.900	2.439.900	
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.655.979	5.015.505	5.005.435	155.000		5.160.435	5.033.227	5.077.829	5.098.550	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.553.094-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	
19	+ Finanzerträge										
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen										
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)										
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.553.094-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	
23	+ Ausserordentliche Erträge										
24	- Ausserordentliche Aufwendungen										
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 22 und 25)										
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	4.553.094-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen										
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	230									
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.553.324-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

043.01 Sitzungsdienst

043.02 Veranstaltungen (**Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.**)043.03 Zentrales Beschwerdemanagement (**Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.**)

Zielgruppe(n)

Mitgliedskörperschaften

Bürgerinnen und Bürger im Rheinland

Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Fraktionen und politische Gruppen der Landschaftsversammlung

Verwaltung des LVR

LVR-Kliniken und LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2016	2017	2018
Beamte	11,50	12,00	12,00
Angestellte	6,27	6,00	6,00

Produkt 04301 Sitzungsdienst**Ziele**

- Sicherstellung der demokratischen Entscheidungsprozesse des LVR
- Optimale Betreuung der Mitglieder der Gremien und der Fraktionen
- Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf
- Umfassende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die Gremien und deren Beschlüsse

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Sitzungen der LVRs und ihrer Gremien	132	120	120		120
- Anzahl der bearbeiteten Beratungsgrundlagen (Vorlagen, Anträge, Anfragen)	855	1.000	1.000		1.000
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.371.755-	3.700.560-	3.698.970-	155.000-	3.853.970-
- Erträge	90.497	82.000	82.000		82.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.462.252	3.782.560	3.780.970	155.000	3.935.970
ILV mit Tarifen (DB II)					
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)					
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)					
Querschnittskosten LVR (DB V)	230				
Saldo aus ILV					
Ergebnis	3.371.985-	3.700.560-	3.698.970-	155.000-	3.853.970-

Vorlage-Nr. 14/2570

öffentlich

Datum: 11.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	02.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/2570 wie folgt beschlossen:

1. Die vorliegenden Einwendungen
 - zur Ermittlung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018 sowie
 - zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2018 werden zurückgewiesen.
2. Den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften zu den geforderten fortzusetzenden Konsolidierungsbemühungen wird aufgrund des dritten Konsolidierungsprogramms und der restriktiven Bewirtschaftung bereits entsprochen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendung zur Berücksichtigung der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2018 wird zurückgewiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR hat am 15. Dezember 2017 den Entwurf einer Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Im Rahmen der eingebrachten Nachtragssatzung plant der LVR die Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 um 1,5 Prozentpunkte auf 14,7 % gemäß § 22 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO), um die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der noch bestehenden Risiken, zeitnah teilhaben zu lassen.

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren aufzustellen wie die ursprüngliche Haushaltssatzung. Somit ist der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung mit einer Absenkung des Umlagesatzes ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens vorgeschaltet.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Mit der Vorlage 14/2396/2 wurden die bis zum 8. Dezember 2017 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Die vorliegenden Einwendungen

- zur Ermittlung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018 sowie
- zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2018

werden zurückgewiesen.

Den vorliegenden Einwendungen zur Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen mit dem Ziel weiterer Haushaltsverbesserungen entspricht der LVR bereits durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018.

Die Einwendung zur Berücksichtigung der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2018 wird zurückgewiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2570:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat am 15. Dezember 2017 den Entwurf einer Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Im Rahmen der eingebrachten Nachtragssatzung plant der LVR die Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 um 1,5 Prozentpunkte auf 14,7 % gemäß § 22 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO), um die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der noch bestehenden Risiken, zeitnah teilhaben zu lassen.

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren aufzustellen, wie die ursprüngliche Haushaltssatzung. Somit ist der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung mit einer Absenkung des Umlagesatzes ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens vorgeschaltet.

Die Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 27. Oktober 2017 unter Darlegung der Eckpunkte der prognostizierten Haushaltsverbesserungen eingeleitet.

Mit der Vorlage 14/2396/2 wurden die bis zum 8. Dezember 2017 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) der Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung. Soweit auf diese Vorlage Bezug genommen wird, ist dies durch kursive Schrift kenntlich gemacht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 7. November 2017 bis zum 30. November 2017 folgende Mitgliedskörperschaften

- *Kreis Kleve*
- *Stadt Essen*
- *Stadt Remscheid*
- *Rhein-Erft-Kreis*
- *Kreis Mettmann*
- *Stadt Bonn*
- *StädteRegion Aachen*

Stellungnahmen zur geplanten Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 7 beigefügt.

Darüber hinaus haben die Städte Duisburg und Wuppertal in der Zeit vom 30. November bis zum 8. Dezember 2017 ihre Stellungnahmen abgegeben (Anlagen 8 und 9).

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 der KrO NRW.

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Städte Essen, Remscheid, Wuppertal und Duisburg sowie des Kreises Kleve und des Rhein-Erft-Kreises sind in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und wurden der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2018 am 15. Dezember 2017 zur Kenntnis gegeben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Die Schreiben des Kreises Mettmann, der Stadt Bonn und der StädteRegion Aachen sind nicht als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten, werden jedoch der Vollständigkeit halber als Anlagen 5 bis 7 dieser Vorlage beigelegt.

3. Inhaltliche Würdigung

3.1 Ermittlung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018

Die Stadt Remscheid merkt an, der LVR möge die Aufwands- und Ertragsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr 2018 zeitnah überprüfen und analysieren, um ggf. weitere positive Ergebniseffekte an die Mitgliedskörperschaften weiterreichen zu können.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Der LVR wird im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2018 auf der Grundlage der implementierten aussagekräftigen Prognoseverfahren unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Grundsätze die laufenden Aufwands- und Ertragsentwicklungen überwachen und analysieren. Dadurch könnten ggf. weitere positive finanzwirtschaftliche Entwicklungen bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 im Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Ergebnis

Die zum Zeitpunkt der Einbringung des Nachtragshaushalts 2018 am 15. Dezember 2017 dargestellten Entwicklungen auf Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung seit Jahresbeginn 2018 sind weiterhin belastbar.

Die Einwendungen der Stadt Remscheid hinsichtlich einer über 1,5 Prozentpunkte hinausgehenden Umlagesatzsenkung werden aufgrund der vorstehenden Ausführungen als unbegründet zurückgewiesen.

3.2 Keine vollständige Weiterleitung der prognostizierten Haushaltsverbesserungen für 2018

Die Stadt Essen regt eine Anpassung der vom LVR vorgesehenen Umlagesatzabsenkung von 1,5 Prozentpunkten an die prognostizierten Haushaltsverbesserungen an.

Die Verwaltung führt hierzu und unter Hinweis auf die Ausführungen zu Punkt 3.3 der Vorlage 14/2374 - Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 – aus:

Der LVR hat in den Jahren der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 – nicht zuletzt auch infolge der Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften – durchgängig negative Jahresergebnisse realisiert. Der Haushaltsausgleich in den Krisenjahren konnte lediglich fiktiv, d.h. durch den erheblichen Einsatz von Eigenkapital, erreicht werden. In den Jahren 2009 bis 2013 hat der LVR mit 139,3 Mio. Eigenkapitaleinsatz die Ausgleichsrücklage um rd. 75 % reduziert. Ihr Anteil am Haushaltsvolumen als Summe der Aufwendungen im LVR-Haushalt schrumpfte auf nur noch 1,4 % (Stand 31.12.2007: 7,1%).

Die Erhaltung des Eigenkapitals ist ein wesentlicher Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und ein Grundprinzip des NKF. Die Aufsichtsbehörde des LVR, das ehemalige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte. Diese Argumentation greift das MIK erneut in seinem Erlass zum Doppelhaushalt 2017/2018 auf und stellt fest, dass die Hebesätze des LVR die durchaus problematische Haushaltssituation der Mitgliedskörperschaften einbezögen, dass jedoch ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstelle.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beabsichtigt der LVR, die prognostizierten Haushaltsverbesserungen zum nahezu vollständigen Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rd. 18 Mio. Euro einzusetzen, um den planmäßigen Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 auf 231.000 Euro zu vermindern.

Ergebnis

In ihrem Erlass zum Nachtragshaushalt 2017 vom 30. Januar 2018 weist auch die aktuelle Aufsichtsbehörde des LVR, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, ausdrücklich darauf hin, dass der LVR den schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften in einem für den LVR noch vertretbaren Rahmen Rechnung trägt.

Die Ausführungen der Vorlage 14/2396/2 haben unverändert Bestand. Die Einwendung der Stadt Essen wird zurückgewiesen.

3.3 Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Erreichung einer weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018

Der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Kleve regen in ihren Stellungnahmen an, der LVR möge auch außerhalb der sozialen Leistungsbereiche seine Konsolidierungsbemühungen fortführen, um dadurch eine weitere Senkung des Umlagesatzes über die bislang vorgesehenen 1,5 Prozentpunkte hinaus vornehmen zu können.

Die Verwaltung führt hierzu und unter Hinweis auf die Ausführungen zu Punkt 3.4 der Vorlage 14/2374 - Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 – aus:

Der LVR wird zur Sicherstellung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit auch in den Jahren 2017 bis 2021 seinen bisherigen haushalterischen Kurs fortsetzen und hat daher ein weiteres Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 70 Mio. Euro aufgelegt.

In diesem Zusammenhang werden die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2018 unverändert fortgeführt. Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2018 neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 im Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Die Städte Wuppertal und Duisburg übermittelten inhaltsgleiche Stellungnahmen.

Ergebnis

Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes drittes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften. Die Planung auf der Grundlage dieses Konsolidierungsprogramms sowie der bisherige Bewirtschaftungsverlauf in 2018 lassen keine zusätzlichen Einsparpotentiale außerhalb der sozialen Leistungsbereiche erkennen.

Den Einwendungen der genannten Mitgliedskörperschaften zu den geforderten fortzusetzenden Konsolidierungsbemühungen wird aufgrund des dritten Konsolidierungsprogramms und der restriktiven Bewirtschaftung bereits entsprochen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4 Berücksichtigung der positiven Ergebniseffekte in der mittelfristigen Finanzplanung 2019 - 2021

Die Stadt Essen regt an, die positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2021 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Die Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2017/2018 war maßgeblich geprägt durch die gesetzliche Neuausrichtung der sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch das Inklusionsstärkungsgesetz, das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie das Zweite und Dritte Pflegestärkungsgesetz. Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Rechts- und Anspruchsgrundlagen konnten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht in vollem Umfang abgeschätzt werden, zumal einige Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren. Am 18. Oktober 2017 wurde in diesem Zusammenhang der Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe vorgelegt. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfes ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen. Aufgrund des Beratungsstandes zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz sind die finalen Zuständigkeiten des LVR ab dem Jahr 2020 derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Der LVR geht davon aus, dass bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 im Mai 2018 Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten gegeben sein wird.

Die Stadt Wuppertal hat eine inhaltsgleiche Stellungnahme abgegeben.

Ergebnis

Aufgrund der noch ausstehenden Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum BTHG (AG-BTHG) können für den gesamten Zeitraum der in Rede stehenden mittelfristigen Finanzplanung keine gesicherten Annahmen getroffen werden. Lediglich für das Jahr 2019 wäre eine Anpassung der mittelfristigen Planung vertretbar, weil der LVR derzeit nicht von grundsätzlich veränderten Rahmenbedingungen im sozialen Leistungsbereich für dieses Haushaltsjahr ausgeht.

Diesem Umstand wird durch die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2019 am 2. Mai 2018 Rechnung getragen. Durch die frühzeitige Haushaltsplanung 2019 ist der LVR in der Lage, sich zeitnah nach der Verabschiedung des AG-BTHG intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG, einschließlich der aufwendigen Folgekostenabschätzungen, mit den Mitgliedskörperschaften ab dem Jahr 2020, auseinanderzusetzen, um somit größtmögliche Planungssicherheit für den Haushalt des LVR und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wird von einer Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2021 zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

Die Einwendung der Mitgliedskörperschaften zur Berücksichtigung der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2018 wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

L u b e k

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 15. Nov. 2017
- LD

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2018 Nachtrag
Datum: 13.11.2017

1) LD
2) LR 2

Eing. 16. Nov. 2017
LR' in 2

16.11.
BA

21. Nov. 2017
- 21 -

Nachtragshaushalt des LVR für das Haushaltsjahr 2018

Benehmensverfahren zur Absenkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich habe Ihre mit Schreiben vom 27.10.2017 vorgelegten Eckpunkte zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 und die beabsichtigte Absenkung des Hebesatzes der Umlage auf 14,70 % zur Kenntnis genommen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Absicht des LVR, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2018 über einen Nachtragshaushalt auf 14,70 % abzusenken, wird von mir ausdrücklich begrüßt. Für den Kreis Kleve bedeutet dies gegenüber dem ursprünglichen Umlagesatz von 16,20 % eine Entlastung um nahezu 7 Mio. €. Allerdings hatte ich bei meinen Planungsannahmen zu einem Kreishaushalt 2018 bereits eine deutliche Absenkung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage 2018 unterstellt, da sich nach den bis dahin vorliegenden Eckwerten zu einem GFG 2018 eine ansonsten eintretende deutliche Überfinanzierung des LVR abzeichnete.

Ihre nunmehr vorgelegten Eckpunkte haben Sie auf der Basis der inzwischen vorliegenden ersten Modellrechnung zu einem GFG 2018 sowie anhand der aktualisierten Erkenntnisse zur Entwicklung wesentlicher sozialer Leistungsbereiche berechnet. Daneben besteht meinerseits die Erwartung, dass sich aus dem endgültigen GFG 2018 oder aus sonstigen positiven Entwicklungen bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes ggf. ergebende weitere Verbesserungen für eine weitere Absenkung des Hebesatzes genutzt werden.

Im Hinblick auf Ihr Schreiben vom 27.10.2017 zur Einleitung des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2018 bin ich Ihnen ausdrücklich dankbar, dass Sie Ihre Mitgliedskörperschaften durch die frühzeitige Weitergabe der aktuellen Erkenntnisse in die Lage versetzen, diese Werte noch in die laufenden Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2018 einzubeziehen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme im Rahmen der weiteren Nachtragsplanung zu berücksichtigen und der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs des Nachtragshaushalts zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Spree



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

28.11.2017

Eing. 27. Nov. 2017
- LD -

Eing. 28. Nov. 2017
LR' in 2

Eing. 29. Nov. 2017
- 21 -



Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
die Landesrätin und Kämmerin
Frau Renate Hötte
und den Vorsitzenden der Landesversammlung Herrn Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Kennedy- Ufer 2

50669 Köln

1) LD ✓
2) LER 29/11
3) & Vors. LVRs vorab d. LZ

**Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes
Entwicklung der Landschaftsumlage auf Grundlage der Simulationsrechnung
zum GFG 2018; Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für
das Haushaltsjahr 2018; Ihr Schreiben vom 27.10.2017**

GRÜNE
HAUPTSTADT
EUROPAS

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte und
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Ihren Umlagesatz im Rahmen des Nachtrags-
haushaltsplans 2018 zu senken. Dazu haben Sie mit dem o.g. Anschreiben eine
Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. §
55 Kreisordnung NRW vom 27. Oktober 2017 eingeleitet.
Die Stadt Essen hat sich dazu entschlossen, diesbezüglich eine Stellungnahme ab-
zugeben.

In Ihrem Anschreiben zur Benehmensherstellung zur Absenkung des bisherigen
Umlagesatzes um 1,5 %-Punkte für das Haushaltsjahr 2018 informieren Sie dar-
über, dass aufgrund der positiven Entwicklung für 2018 eine Entlastung der Mit-
gliedskörperschaften in Höhe von rund 264 Mio. Euro vorgesehen ist.
Aus meiner Sicht ist der Umlagesatz den fachspezifischen Haushaltsverbesserungen
folgend im Nachtrag 2018 an die vom LVR vorgeschlagene Absenkung von 1,5%
anzupassen.

Diese Entwicklung sollte auch bereits in der mittelfristigen Finanzplanung des LVR
berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen



info@essen.de
www.essen.de

Der Oberbürgermeister · 42897 Remscheid · FD 1.20 Kämmererei

Eing. 29. Nov. 2017

- 21 -

Landschaftsverband Rheinland
Frau Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 28. Nov. 2017

LR' in 2

STADTKÄMMEREI

Kontakt Herr Grieger
Gebäude Theodor-Heuss-Platz 1
Raum 319
Telefon (0 21 91) 16-2222
Telefax (0 21 91) 16-3368
E-Mail Thomas.Grieger@remscheid.de

Datum 27.11.2017

Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes Rheinland;

Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 – Ihr Schreiben vom 27.10.2017

Sehr geehrte Frau Hötte,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Ihren Umlagesatz auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2018 zusätzlich zu senken. Über die konsequente Fortführung der Entlastung Ihrer Mitgliedskommunen durch die weitere Verbesserung Ihres Haushaltes freuen wir uns sehr. Zur Senkung des Umlagesatzes haben Sie mit dem o. g. Anschreiben eine Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW vom 01.09.2017 eingeleitet.

Sie kündigen an, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2018 auf 14,7% zu senken. Dies entspricht einer Senkung um 1,5%-Punkte, die für die Stadt Remscheid gemessen an den Einplanungen in Ihrem Doppelhaushalt eine Entlastung in Höhe von 2,8 Mio. Euro bedeutet. Da die Stadt Remscheid zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2017/2018 jedoch nur von den gegenüber der am 24.10.2017 veröffentlichten Modellrechnung deutlich geringeren Umlagegrundlagen ausgehen konnte (vgl. Festsetzung GFG 2017), verringert sich die von Ihnen dargestellte Entlastung für die Stadt Remscheid auf 0,8 Mio. Euro gegenüber der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2018.

Trotz der derzeit allgemein guten Konjunktur und demzufolge konstanter bis steigender Gewerbesteuererinnahmen bleibt die Haushaltslage vieler Ihrer Mitgliedskommunen nach wie vor fragil.

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
Di. 14 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

www.remscheid.de

Buslinien:
615, 653, 654, 655,
656, 657, 658, 660

Bushaltestellen:
Rathaus, Allee-Center

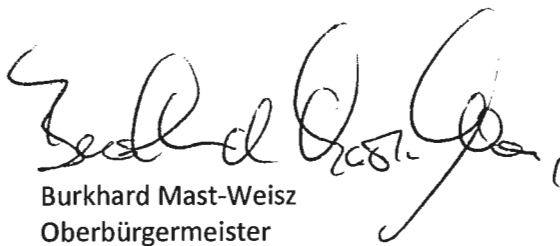
Bankverbindungen:
Stadtparkasse Remscheid
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18
BIC: WELADEDXXX


Postbank Köln
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08
BIC: PBNKDEFF

Insofern wäre es aus Sicht der Kommunen erforderlich, die Aufwands- und Ertragsentwicklung in Ihren sozialen Leistungsbereichen weiterhin einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Zu prüfen wäre im Laufe des Haushaltsjahres 2018, ob weitere wesentliche, in der Planung berücksichtigte Risiken nicht eintreten und somit weitere erhebliche Ertragserhöhungen und Aufwandsminderungen für den Landschaftsverband Rheinland realisiert werden können. In diesem Fall bitten wir Sie bereits jetzt, analog zum Verfahren zur Senkung des Umlagesatzes im Nachtrag 2017, eine weitere Senkung anzubieten, sollten entsprechende eingeplante Risiken entfallen.

Für die jetzt vorgesehene Entlastung der Kommunen bedanken wir uns nochmals. Gern stehen wir für einen weiteren Gedankenaustausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister


Sven Wiertz
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft, Controlling
und Datenschutz

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat - 20 - 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

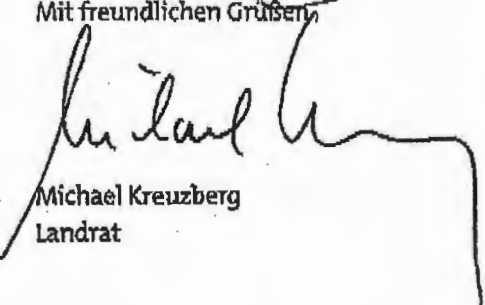
Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018
Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018
Ihr Schreiben vom 27.10.2017 – Az. 21.10-HH 2018 –

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

Ich bedanke mich Namens des Rhein-Erft-Kreises für Ihre Absicht, angesichts der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des LVR einerseits und Abwägung noch bestehender Risiken andererseits die Mitgliedskörperschaften zeitnah durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes teilhaben zu lassen und die Landschaftsumlage 2018 um 1,5 %-Punkte auf dann 14,70 % senken zu wollen.

Diese Senkung begrüße ich ausdrücklich und bitte Sie, im Falle von Netto-Haushaltsverbesserungen auch außerhalb der sozialen Leistungsbereiche, insbesondere durch Einspareffekte in Folge der stetigen Umsetzung der Konsolidierungsbemühungen, diese zur weiteren Senkung über 1,5 %-Punkte hinaus zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Kreuzberg
Landrat

Datum
28.11.2017
Mein Zeichen
20.
Auskunft erteilt
Herr Schmalz
Zimmer Nr.
Ebene 2 Flur A Zi.45
Telefon Fax
02271 83-12011 -22010

E-Mail
Uwe.schmalz@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail
E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de
Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.r-evg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

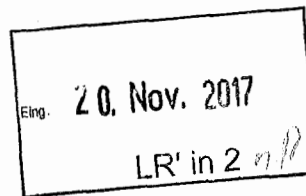
Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

 Kreis Mettmann
Der Landrat

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Kämmerin
Renate Hötte

50663 Köln



*0 vorab au
21*

Ihr Schreiben	v. 27.10.17;21.10-HH2018	Auskunft erteilt	Frau Jaeger
Aktenzeichen	20-11	Zimmer	1.209
Datum	16.11.2017	Tel. 02104 99-	1407
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	4403
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	Gabriele.Jaeger@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfes des Landschaftsverbandes Rheinland mit Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 27.10.2017 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2018 ein.

Ihr Bestreben im Rahmen des Nachtragshaushaltes für das Jahr 2018 eine frühzeitige Beschlussfassung der angekündigten Hebesatzreduzierung - möglichst im ersten Halbjahr 2018 - zu erreichen, wird von mir unterstützt. Daher verzichtet der Kreis Mettmann auf eine Stellungnahme im Benehmensherstellungsverfahren.

Für Ihre Bereitschaft zur Absenkung des bisher festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 um 1,5 % auf 14,7 % möchte ich Ihnen ausdrücklich auch im Namen der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann danken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Martin M. Richter
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

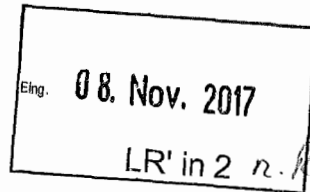
Der Oberbürgermeister

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.



Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer-2

50679 Köln



Benennungsherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018

Ihr Schreiben vom 27.10.2017, Ihr Zeichen 21.10-HH 2018

Sehr geehrte Frau Lubek,

wie im gemeinsamen Schreiben der Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Mettmann, Viersen, Wesel, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Bergischen Kreis sowie den Städten Bonn, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Solingen, Wuppertal und Remscheid vom 27.09.2017 zur Senkung des Umlagesatzes für das Jahr 2017 dargestellt, befürwortet die Bundesstadt Bonn die Senkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 auf 14,7 % ausdrücklich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ashok Sridharan
Oberbürgermeister der
Bundesstadt Bonn

Margarete Heidler
Stadtkämmerin

Stadthaus
Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Germany

Telefon: +49 228 - 77 20 00
Telefax: +49 228 - 77 24 67
oberbuergemeister@bonn.de

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
zertifiziert mit dem „Blauen Engel“



**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

vorab per Fax: 0221/8284-2416

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

**Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018;
Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

die StädteRegion Aachen begrüßt es sehr, dass der Landschaftsverband Rheinland die sich abzeichnende positive finanzwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2018 zum Anlass nimmt, eine Senkung der Landschaftsumlage um 1,5 Prozentpunkte vorzunehmen.

Die dadurch eintretende Entlastung versetzt die StädteRegion Aachen in die Lage, den eigenen Haushalt 2018 entsprechend positiver zu gestalten und die geplante Regionsumlage durch volle Weitergabe des Entlastungsbetrages entsprechend abzusenkern.

Das Benehmen wird hiermit hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jansen)

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zöllernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
30.11.2017

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198-000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

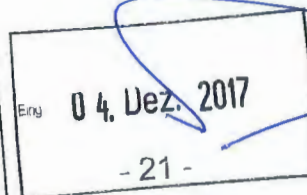


Stadtkämmerin

Prof. Dr. Dörte Diemert

DUISBURG
am Rhein

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Duisburg, den 21.11.2017

Benennungsherstellung nach § 55 KrO NRW zum Nachtragshaushalt 2018 Ihr Schreiben vom 27.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 27.10.2017, mit dem Sie das Verfahren zur Benennungsherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die im o.g. Schreiben gegebenen Erläuterungen zur Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel sowie in den sozialen Leistungsbereichen habe ich zur Kenntnis genommen.

Dabei fällt auf, dass ein erheblicher Teil der Senkung des Umlagesatzes (171,1 Mio. EUR) auf die positive Entwicklung der Umlagegrundlagen, d.h. der Landschaftsumlage, entfällt. Insofern handelt es sich weniger um eine tatsächliche Entlastung der Mitgliedskörperschaften als vielmehr um das Ausbleiben zusätzlicher Belastungen. Die Formulierung, dass die Mitgliedskörperschaften um rd. 264 Mio. EUR entlastet würden, erscheint vor diesem Hintergrund zumindest unglücklich.

Eingedenk der zurzeit geplanten Umlagesätze (2017: 15,65%, 2018: 14,70%) und der festgesetzten bzw. prognostizierten Umlagegrundlagen steigt die Belastung durch die LVR-Umlage im kommenden Jahr um rd. 78,3 Mio. EUR bzw. 3,1% an (Duisburg: +7,0 Mio. EUR bzw. +4,8%).

Umso mehr freue ich mich, dass die Entwicklung der übrigen Haushaltspositionen, d.h. insbesondere der Sozialtransfers, – ceteris paribus – zu einer Haushaltsentlastung beiträgt.

Sollte sich darüber hinaus im Rahmen der Bewirtschaftung und mit Blick auf die noch laufenden Gesetzgebungsverfahren abzeichnen, dass die skizzierten und planerisch veranschlagten (Rest-)Risiken nicht eintreten, sind aus Duisburger Sicht auch weitere, über das bisherige Maß hinausgehende, Umlagesenkungen dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Diemert



Stadt Wuppertal - GB 4 - 42269 Wuppertal

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes 2018 – Ihr
Schreiben vom 27.10.2017

30.11.2017

Sehr geehrte Frau Lubek,

für die Bereitschaft, auch den Umlagesatz 2018 im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplans zu senken, danken wir Ihnen. Über die konsequente Fortführung der Entlastung Ihrer Mitgliedskommunen freuen wir uns sehr. Zur Senkung des Umlagesatzes haben Sie mit dem o. g. Anschreiben eine Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW vom 01.09.2017 eingeleitet.

Durch die angekündigte Senkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 16,2 % auf 14,7% ergibt sich unter Berücksichtigung der am 24.10.2017 veröffentlichten Modellrechnung zum GFG 2018 für die Stadt Wuppertal eine Entlastung im Umfang von rd. 10,3 Mio. €. Die aktuelle Haushaltsplanung für die Jahre 2018 und 2019, die derzeit im Beratungsverfahren ist, kann angesichts der angekündigten Senkung hierdurch erheblich entlastet werden.

Trotz der derzeit allgemein guten Konjunktur und demzufolge konstanter bis steigender Gewerbesteuererinnahmen bleibt die Haushaltssituation vieler Ihrer Mitgliedskommunen nach wie vor äußerst angespannt. Insofern wäre es aus Sicht der Kommunen erforderlich, die Aufwands- und Ertragsentwicklung in Ihren sozialen Leistungsbereichen weiterhin einer genauen Betrachtung zu unterziehen.

Zu prüfen wäre im Laufe des Haushaltsjahres 2018 und insbesondere auch im Hinblick auf die Haushaltsplanung des LVR für die Jahre 2019

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4
GB 4 Zentrale
Dienstleistungen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stadtdirektor und
Kämmerer
Dr. Johannes Slawig

Telefon
+49 202 563 6606

Telefax
+49 202 563 8012

E-Mail
stadtdirektor.dr.slawig
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
A-192

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 2



und 2020, ob weitere wesentliche, in der Planung berücksichtigte Risiken nicht eintreten und somit weitere erhebliche Ertragserhöhungen und Aufwandsminderungen für den Landschaftsverband Rheinland realisiert werden können. In diesem Fall bitten wir um eine weitere Senkung der Umlage.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass dieser Umlagesatz in den kommenden Jahren nicht erhöht werden muss und somit ein struktureller Beitrag zur Haushaltsentlastung der Stadt Wuppertal geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Vorlage-Nr. 14/2575

öffentlich

Datum: 11.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	02.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2018 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Nach § 11 Abs. 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung berät der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung hat der Landschaftsausschuss die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten.

Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) der Landschaftsverbandsordnung beschließt die Landschaftsversammlung über den Erlass der Haushaltssatzung sowie über die Landschaftsumlage.

Der Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland mit Vorlage 14/2380 eingebracht.

Eckpunkte des Nachtragshaushalts 2018:

Der eingebrachte Nachtragsplanentwurf 2018 sieht in den sozialen Leistungsbereichen Aufwandsminderungen von 76,0 Mio. Euro und Ertragsverbesserungen von 17,4 Mio. Euro und damit insgesamt Ergebnisverbesserungen von 93,4 Mio. Euro vor.

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln werden bei unverändertem Umlagesatz aufgrund steuerbedingt gestiegener Umlagegrundlagen Ertragsverbesserungen von 188,5 Mio. Euro prognostiziert.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen, bei einem weitestgehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro, die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rund 264. Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen somit eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen. Der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 wird danach rund 231.000 Euro betragen.

Nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 auf der Grundlage des Jahresabschlussentwurfs zum 31. Dezember 2017 sowie dem Bewirtschaftungsverlauf in den ersten Monaten des Haushaltsjahres 2018 ergeben sich, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018, derzeit keine maßgeblich neuen Erkenntnisse bei der Entwicklung der im Dezember 2017 prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen. Insofern kann weiterhin auf die Ausführungen der Vorlage 14/2380 zur Einbringung des Nachtragshaushalts 2018 verwiesen werden (vgl. Anlage 7).

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für 2018 werden unverändert fortgeführt.

Die Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2018 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 2. Mai 2018 vorgesehen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2575:

Der Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland mit Vorlage 14/2380 eingebracht. Die Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2018 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 2. Mai 2018 vorgesehen.

1. Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde am 27. Oktober 2017 mit dem Versand des Benehmensschreibens eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Einwendungen

Zwischenzeitlich liegen mehrere Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW vor. Zu diesem Sachverhalt wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung eine gesonderte Vorlage (Vorlage 14/2570) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Nachtragssatzung 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. §§ 7 Abs. 1 und 23 Abs. 4 LVerbO i. V. m. §§ 78 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Zeit vom 9. Januar bis zum 22. Januar 2018 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

2. Beratung in den Fachausschüssen

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 wurde mit Vorlage 14/2380 am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und nachfolgend an den Sozialausschuss aufgrund der Zuständigkeit für die Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ im LVR-Haushalt, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss aufgrund der Zuständigkeit für die Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ im LVR-Haushalt sowie den Landschaftsausschuss als für die PG 043 „Politische Gremien“ zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Sozialausschuss (Vorlage 14/2485 vgl. Anlage 1, Sitzung am 27. Februar 2018):

Der Sozialausschuss hat die Vorlage 14/2485 für die Produktgruppe 017 im Rahmen seiner Zuständigkeit als Fachausschuss für die Produktgruppe 017 einstimmig beschlossen.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlage 14/2494 vgl. Anlage 2, Sitzung am 14. März 2018):

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat die Beschlussfassung der Vorlage 14/2494 für die Produktgruppe 048 in eigener Zuständigkeit einvernehmlich in die nächste Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 26. April 2018 vertagt.

Landschaftsausschuss (Vorlage 14/2467 vgl. Anlage 3, Sitzung am 19. März 2018):

Der Landschaftsausschuss hat die Beschlussfassung der Vorlage 14/2467 für die PG 043 in eigener Zuständigkeit in die nächste Ausschusssitzung am 27. April 2018 vertagt.

3. Beratung des Nachtragshaushaltes 2018

Im Rahmen der Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 berät der **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** die Nachtragsatzung 2018 (vgl. Anlage 4) einschließlich des Nachtrags-Ergebnisplans 2018 (vgl. Anlage 5) und des Nachtrags-Finanzplans 2018 (vgl. Anlage 6). Soweit sich aus der Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 26. April 2018 Änderungen ergeben, wird dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung die geänderte Nachtragsatzung im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der **Landschaftsausschuss** beschließt empfehlend über den Gesamtnachtragshaushalt 2018 in seiner Sitzung am 27. April 2018. Soweit sich aus der Beratung im Landschaftsausschuss Änderungen ergeben, wird der Landschaftsversammlung die geänderte Nachtragsatzung 2018 im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Danach wird der Nachtragshaushalt 2018 in der vom Landschaftsausschuss empfohlenen Fassung durch die **Landschaftsversammlung Rheinland** in der Sitzung am 2. Mai 2018 abschließend beraten und beschlossen.

4. Eckdaten des Nachtragshaushaltes 2018

Der eingebrachte Nachtragsplanentwurf 2018 sieht in den sozialen Leistungsbereichen Aufwandsminderungen von 76,0 Mio. Euro und Ertragsverbesserungen von 17,4 Mio. Euro und damit insgesamt Ergebnisverbesserungen von 93,4 Mio. Euro vor.

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln werden bei unverändertem Umlagesatz aufgrund steuerbedingt gestiegener Umlagegrundlagen Ertragsverbesserungen von 188,5 Mio. Euro prognostiziert.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen, bei einem weitestgehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro, die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rund 264. Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen somit eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen.

Der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 wird danach rund 231.000 Euro betragen.

Nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 auf der Grundlage des Jahresabschlussentwurfs zum 31. Dezember 2017 sowie dem Bewirtschaftungsverlauf in den ersten Monaten des Haushaltsjahres 2018 ergeben sich, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018, derzeit keine maßgeblich neuen Erkenntnisse bei der Entwicklung der im Dezember 2017 prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen. Insofern kann weiterhin auf die Ausführungen der Vorlage 14/2380 zur Einbringung des Nachtragshaushalts 2018 verwiesen werden (vgl. Anlage 7).

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für 2018 werden unverändert fortgeführt.

5. Weiteres Vorgehen

Der Nachtragshaushalt 2018 des LVR wird nach Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 2. Mai 2018 zeitnah der Kommunalaufsicht zur Genehmigung zugeleitet.

Unmittelbar nach Veröffentlichung der genehmigten Nachtragssatzung wird die durch die Mitgliedskörperschaften zu leistende Landschaftsumlage für das Jahr 2018 rückwirkend festgesetzt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage 1

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2485

öffentlich

Datum: 06.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Klein

Sozialausschuss **27.02.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe PG 017 aus dem Produktbereich 05 wird gemäß Vorlage 14/2485 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017 - siehe Nachtragshaushalt 2018	
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2485:

Am 15. Dezember 2017 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 mit der Vorlage 14/2380 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig, die von den Änderungen im Nachtragshaushalt 2018 betroffen sind:

Dezernat 7 – Soziales **Produktbereich 05 Soziale Leistungen**

Seiten im Nachtrags- haushaltsplan 2018

PG 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen,
pflegebedürftige Menschen und Menschen
mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

B 15 – B 26

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan		Haushaltsjahr 2018						Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	Ansatz (€)	2019	2020	2021
				bisher			neu			
		2016	2017	2018	2018	2018	2018			
01	Steuer und ähnliche Abgaben									
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.601.523	34.517.538	35.196.939			35.196.939	35.890.339	35.890.265	35.890.041
03	+ Sonstige Transfererträge	200.462.318	202.955.000	193.755.000	13.200.000		206.955.000	193.755.000	193.755.000	193.755.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.225	30.000	30.000			30.000	30.000	30.000	30.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte									
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	126.809.109	131.490.000	131.090.000	4.200.000		135.290.000	131.090.000	131.090.000	131.090.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	237.654.293	16.050.000	50.000			50.000	50.000	50.000	50.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen									
09	+/- Bestandsveränderungen									
10	= Ordentliche Erträge	598.549.468	385.042.538	360.121.939	17.400.000		377.521.939	360.815.339	360.815.265	360.815.041
11	Personalaufwendungen	25.458.752	26.089.387	26.460.887			26.460.887	26.460.887	26.460.887	26.460.887
12	- Versorgungsaufwendungen									
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	489.223.893	163.662.000	177.662.000		10.000.000	167.662.000	181.662.000	185.662.000	189.662.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.231	12.895	22.877			22.877	32.881	33.384	34.100
15	- Transferaufwendungen	2.440.446.757	2.596.980.000	2.783.455.000		66.000.000	2.717.455.000	2.863.555.000	3.045.055.000	3.127.055.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.025.220	131.650	131.600			131.600	131.600	131.600	131.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.956.157.853	2.786.875.932	2.987.732.364		76.000.000	2.911.732.364	3.071.842.368	3.257.342.871	3.343.343.587
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.357.608.384-	2.401.833.394-	2.627.610.425-	17.400.000	76.000.000-	2.534.210.425-	2.711.027.029-	2.896.527.606-	2.982.528.546-
19	+ Finanzerträge	141.692	80.000	80.000			80.000	80.000	80.000	80.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	115								
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	141.577	80.000	80.000			80.000	80.000	80.000	80.000
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.357.466.807-	2.401.753.394-	2.627.530.425-	17.400.000	76.000.000-	2.534.130.425-	2.710.947.029-	2.896.447.606-	2.982.448.546-
23	+ Ausserordentliche Erträge									
24	- Ausserordentliche Aufwendungen									
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 22 und 25)									
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	2.357.466.807-	2.401.753.394-	2.627.530.425-	17.400.000	76.000.000-	2.534.130.425-	2.710.947.029-	2.896.447.606-	2.982.448.546-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen									
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.357.466.807-	2.401.753.394-	2.627.530.425-	17.400.000	76.000.000-	2.534.130.425-	2.710.947.029-	2.896.447.606-	2.982.448.546-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:

Die bisherigen Erläuterungen zum beschlossenen Haushalt 2018 bleiben auch für den Nachtragshaushaltsplan 2018 gültig.

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2018 wurden in der PG 017 folgende Änderungen der Planansätze vorgenommen:

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

- + 8,2 Mio. EUR** Erhöhung der Erträge aus den Ansprüchen der Leistungsberechtigten gegenüber den Pflegekassen aufgrund des sog. Doppelten Stufensprungs (= Überleitung von Pflegebedürftigen mit Pflegestufe 0 und eingeschränkter Alterskompetenz in den Pflegegrad 2 verbunden mit dem erstmaligen Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI)
- + 5,0 Mio. EUR** Erhöhung der Erträge aus den Wohngeldansprüchen der Leistungsberechtigten aufgrund der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- + 4,2 Mio. EUR** Bisher nicht eingeplante Erträge aus der Bunderstattung an den LVR für die Barbeiträge gem. § 136 SGB XII.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- 10,0 Mio. EUR** Minderaufwand aufgrund der Regelungen des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion NRW: Die Entwicklung der bisherigen Aufwendungen zeigt, dass die Entlastung des LVR-Haushaltes aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen höher als ursprünglich geplant ausfällt.

Zeile 15: Transferaufwendungen

- 40,0 Mio. EUR** Minderaufwand für die ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen: Aufgrund der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes wurde mit einem Fallzahlenanstieg gerechnet, der aber in 2017 nicht im erwarteten Umfang eingetroffen ist und der entsprechend auch in 2018ff. nicht zu erwarten ist.
- 20,0 Mio. EUR** Minderaufwand beim Haushaltsansatz für die Kosten des Pflegestärkungsgesetzes II: Aufgrund einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie von zu finanzierenden neuen Leistungen wurde zum Planungszeitpunkt mit Mehraufwendungen gerechnet, die jedoch in der laufenden Bewirtschaftung 2017 nicht eingetreten sind und mit denen auch in 2018ff. nicht zu rechnen ist.
- 6,0 Mio. EUR** Minderaufwand für die Leistungen beim stationären Wohnen: Der bei der Haushaltsplanung aufgrund der bundesweiten Entwicklung eingeplante Fallzahlenanstieg ist im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland aktuell nicht zu beobachten und auch in 2018ff. nicht zu erwarten.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.04 Leistungen zur Beschäftigung **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
- 017.08 Leistungen zum stationären Wohnen
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)
(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)
- 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII) **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.13 Darlehensverwaltung **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**
- 017.14 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII **(Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)**

Besonderheiten/Hinweise

Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen handelt es sich bei den Fallzahlen um Stichtagsermittlungen zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Sozialhilfeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Sozialhilfeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Sozialhilfearaufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2016	2017	2018
Beamte	239,00	369,00	380,50
Angestellte	228,97	173,00	173,00

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.07.001 Individuelle Leistungen (Fachleistungsstunden, Assistenzleistungen, etc.)

017.07.002 Kontakt-/ Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe) (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

017.07.005 Selbstständiges Wohnen in Gastfamilien (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

017.07.006 Persönliches Budget (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

017.07.007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

017.07.008 Hilfe in Pflegefamilien (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

Ziele

Eine Steigerung der Zahl der leistungsberechtigten Personen, die Wohnleistungen in Anspruch nehmen, bildet sich ausschließlich bei den ambulanten Wohnhilfen ab.

Das ambulante Leistungssystem wird ausgebaut und weiter ausdifferenziert, um leistungsberechtigten Personen eine bedarfsgerechte Alternative zur Wohneinrichtung anzubieten. Hierzu zählt auch das selbständige Wohnen in Gastfamilien.

Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets wird aktiv unterstützt.

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	413.653.204-	447.830.000-	554.130.000-	50.000.000	504.130.000-
- Erträge	13.854.895	7.370.000	7.570.000	0	7.570.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	427.508.099	455.200.000	561.700.000	50.000.000-	511.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)					
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)					
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)					
Querschnittskosten LVR (DB V)					
Saldo aus ILV					
Ergebnis	413.653.204-	447.830.000-	554.130.000-	50.000.000	504.130.000-

Teilprodukt 01707001 Individuelle Leistungen

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	36.100	38.800	45.000	-4.000	41.000
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	550	550	550	0	550
- Jährl. Gesamtaufwand (netto) je LeistungsempfängerIn in EUR	11.000	12.900	12.900	0	12.900
- Durchschn. jähr. Sozialhilfefaufwendungen (brutto) für Fachleistungsstunden je LeistungsempfängerIn in EUR		14.500	14.500	0	14.500
- LeistungsempfängerInnen, die einen Eigenanteil leisten am 31.12.	1.280	1.150	1.150	0	1.150
- LeistungsempfängerInnen, bei denen ein Unterhaltsbeitrag realisiert wird am 31.12.	11.060	10.900	10.900	0	10.900
- Anteil männliche Leistungsberechtigte Personen in %	52,40	53,00	53,00	0	53,00
- Anteil weibliche leistungsberechtigte Personen in %	47,60	47,00	47,00	0	47,00
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	387.065.971-	397.150.000-	499.950.000-	50.000.000	449.950.000-
- Erträge	9.193.981	5.850.000	6.050.000	0	6.050.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	396.259.952	403.000.000	506.000.000	50.000.000-	456.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)					
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)					
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)					
Querschnittskosten LVR (DB V)					
Saldo aus ILV					
Ergebnis	387.065.971-	397.150.000-	499.950.000-	50.000.000	449.950.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen**Beschreibung**

- 017.08.001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger -
 017.08.002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)
 017.08.003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

Ziele

- Die Zahl der HeimbewohnerInnen stagniert bzw. geht leicht zurück.
 Im Rheinland frei werdende Plätze stehen für Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zur Verfügung; nicht benötigte Plätze werden abgebaut.
 Die Erträge sollen unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der stationären Hilfe stabil bleiben.

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen (am 31.12)	22.500	22.570	22.800	-120	22.680
im Rheinland	19.500	19.500	19.720	-120	19.600
außerrheinisch	3.000	3.070	3.080	0	3.080
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	54.500	54.800	54.800	0	54.800
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln		550	550	0	550
- Erträge:					
- Summe der Erträge aus den folgend genannten Einkommensbereichen der LB	146.900.404	159.500.000	155.000.000	13.200.000	168.200.000
- Anzahl der LB, für die eine Rente realisiert werden kann	12.250	12.100	12.100	0	12.100
- Anzahl der LB, für die Pflegekassenleistungen realisiert werden können	12.000	15.000	11.950	3.050	15.000
- Anzahl der LB, für die ein Unterhaltsbeitrag realisiert werden kann	7.750	7.900	7.900	0	7.900
- Anzahl der LB, für die ein Wohngeldanspruch realisiert werden kann	3.350	3.400	1.250	2.150	3.400
- Gender Budgeting:					
- Anteil leistungsberechtigte Männer in %	59,50%	60,00%	60,00%	0	60,00%
- Anteil leistungsberechtigte Frauen in %	40,50%	40,00%	40,00%	0	40,00%

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-947.615.719	-949.060.000	-993.687.000	23.400.000	-970.287.000
- Erträge	277.681.037	312.740.000	299.913.000	17.400.000	317.313.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.225.296.756	1.261.800.000	1.293.600.000	-6.000.000	1.287.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0	0
Ergebnis	-947.615.719	-949.060.000	-993.687.000	23.400.000	-970.287.000

Teilprodukt 01708001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-812.790.314	-821.060.000	-864.287.000	23.400.000	-840.887.000
- Erträge	277.657.660	312.740.000	299.913.000	17.400.000	317.313.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.090.447.974	1.133.800.000	1.164.200.000	-6.000.000	1.158.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0	0
Ergebnis	-812.790.314	-821.060.000	-864.287.000	23.400.000	-840.887.000

Teilprodukt 01708002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-133.435.547	-127.000.000	-129.000.000	0	-129.000.000
- Erträge	23.377	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	133.458.925	127.000.000	129.000.000	0	129.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0	0
Ergebnis	-133.435.547	-127.000.000	-129.000.000	0	-129.000.000

Teilprodukt 01708003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-1.389.858	-1.000.000	-400.000	0	-400.000
- Erträge	0	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.389.858	1.000.000	400.000	0	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0	0
Ergebnis	-1.389.858	-1.000.000	-400.000	0	-400.000

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	138.277.138-	140.400.000-	162.400.000-	20.000.000	142.400.000-
- Erträge	28.887.192	27.200.000	27.200.000	0	27.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	167.164.329	167.600.000	189.600.000	20.000.000-	169.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)					
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)					
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)					
Querschnittskosten LVR (DB V)					
Saldo aus ILV					
Ergebnis	138.277.138-	140.400.000-	162.400.000-	20.000.000	142.400.000-

Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.900	5.750	5.750	0	5.750
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je Leistungsberechtigte Person in EUR	23.600,00	42.400	42.800	0	42.800
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	122.925.865-	114.800.000-	136.800.000-	20.000.000	116.800.000-
- Erträge	28.868.616	27.200.000	27.200.000	0	27.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	151.794.480	142.000.000	164.000.000	20.000.000-	144.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)					
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)					
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)					
Querschnittskosten LVR (DB V)					
Saldo aus ILV					
Ergebnis	122.925.865-	114.800.000-	136.800.000-	20.000.000	116.800.000-

Vorlage-Nr. 14/2494

öffentlich

Datum: 14.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schulz

Finanz- und Wirtschaftsausschuss **14.03.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:
**Nachtragshaushalt 2018
Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:
Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe 048 im
Produktbereich 16 wird gemäß Vorlage 14/2494 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):
Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:
Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):	
Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2494:

Am 15. Dezember 2017 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 mit der Vorlage 14/2380 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Beratung der Produktgruppe 048 im Produktbereich 16 des Haushaltes zuständig, die von den Änderungen im Nachtragshaushalt 2018 betroffen ist.

Dezernat 2

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

**Seiten im Nachtrags-
haushaltsplan 2018**

PG 048 Allgemeine Finanzwirtschaft

B 28 – B 31

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan		Haushaltsjahr 2018					Planung (€)			
		Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€) bisher	erhöht um (€)	vermindert um (€)				Ansatz (€) neu
		2016	2017	2018	2018	2018	2018	2019	2020	2021
01	Steuer und ähnliche Abgaben									
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.958.550.820	2.851.388.154	3.079.408.116		75.502.860	3.003.905.256	3.200.466.682	3.383.055.265	3.475.240.882
03	+ Sonstige Transfererträge									
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte									
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte									
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen									
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	95.464								
08	+ Aktivierte Eigenleistungen									
09	+/- Bestandsveränderungen									
10	= Ordentliche Erträge	2.958.646.284	2.851.388.154	3.079.408.116		75.502.860	3.003.905.256	3.200.466.682	3.383.055.265	3.475.240.882
11	Personalaufwendungen									
12	- Versorgungsaufwendungen									
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen									
14	- Bilanzielle Abschreibungen									
15	- Transferaufwendungen									
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.525.215	24.751.000	30.005.000			30.005.000	30.878.000	31.505.000	32.505.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.525.215	24.751.000	30.005.000			30.005.000	30.878.000	31.505.000	32.505.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.938.121.069	2.826.637.154	3.049.403.116		75.502.860	2.973.900.256	3.169.588.682	3.351.550.265	3.442.735.882
19	+ Finanzerträge	6.031.918	4.901.359	5.490.916			5.490.916	5.610.220	5.870.488	5.692.100
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.252.523	10.174.850	12.837.950			12.837.950	12.069.600	11.271.050	10.410.900
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	3.220.605-	5.273.491-	7.347.034-			7.347.034-	6.459.380-	5.400.562-	4.718.800-
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082
23	+ Ausserordentliche Erträge									
24	- Ausserordentliche Aufwendungen									
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 22 und 25)									
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen									
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier sind die Landschaftsumlage sowie die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) veranschlagt.
Der Umlagesatz wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt.

beschlossener Haushalt 2018

Landschaftsumlage	2.679.023.820	EUR
Schlüsselzuweisungen	400.384.296	EUR
	3.079.408.116	EUR

Nachtragshaushalt 2018

Landschaftsumlage	2.586.120.960	EUR
Schlüsselzuweisungen	417.784.296	EUR
	3.003.905.256	EUR

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte mit den Zielgruppen:

048.01 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Landschaftsversammlung Rheinland

Verwaltung

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Kommunen und Verbände

Bürgerinnen und Bürger

048.02 Schuldendienst (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

Verwaltungsspitze

Fachausschuss

Produkt 04801 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.941.058.631	2.948.727.025	3.051.893.032	75.502.860-	2.976.390.172
- Erträge	2.961.583.779	2.973.478.025	3.081.898.032	75.502.860-	3.006.395.172
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.525.148	24.751.000	30.005.000	0	30.005.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0		0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0		0
Saldo aus ILV	0	0	0		0
Ergebnis	2.941.058.631	2.948.727.025	3.051.893.032	75.502.860-	2.976.390.172

Anlage 3

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2467

öffentlich

Datum: 05.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Fischer

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018
hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe PG 043 aus dem Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/2467 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2467:

Mit der Vorlage 14/2380 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Landschaftsausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

PG 043 – Politische Gremien

(S. B 11 – B 13)

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan		Haushaltsjahr 2018					Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)			
		2016	2017	bisher 2018	2018	2018	neu 2018	2019	2020
01	Steuer und ähnliche Abgaben								
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000							
03	+ Sonstige Transfererträge								
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte								
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.569	70.000	70.000		70.000	70.000	70.000	70.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	19.316	12.000	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen								
09	+/- Bestandsveränderungen								
10	= Ordentliche Erträge	102.885	82.000	82.000		82.000	82.000	82.000	82.000
11	Personalaufwendungen	901.120	875.508	889.308		889.308	889.308	889.308	889.308
12	- Versorgungsaufwendungen								
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	137.639	179.560	179.560		179.560	179.560	179.560	179.540
14	- Bilanzielle Abschreibungen	30.634	33.317	12.337		12.337	16.819	37.651	58.392
15	- Transferaufwendungen	1.427.551	1.455.920	1.484.330	155.000	1.639.330	1.507.640	1.531.410	1.531.410
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.159.035	2.471.200	2.439.900		2.439.900	2.439.900	2.439.900	2.439.900
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.655.979	5.015.505	5.005.435	155.000	5.160.435	5.033.227	5.077.829	5.098.550
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.553.094	4.933.505	4.923.435	155.000	5.078.435	4.951.227	4.995.829	5.016.550
19	+ Finanzerträge								
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen								
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)								
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.553.094	4.933.505	4.923.435	155.000	5.078.435	4.951.227	4.995.829	5.016.550
23	+ Ausserordentliche Erträge								
24	- Ausserordentliche Aufwendungen								
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)								
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	4.553.094	4.933.505	4.923.435	155.000	5.078.435	4.951.227	4.995.829	5.016.550
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen								
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	230							
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.553.324	4.933.505	4.923.435	155.000	5.078.435	4.951.227	4.995.829	5.016.550

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

043.01 Sitzungsdienst

043.02 Veranstaltungen (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

043.03 Zentrales Beschwerdemanagement (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

Zielgruppe(n)

Mitgliedskörperschaften

Bürgerinnen und Bürger im Rheinland

Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Fraktionen und politische Gruppen der Landschaftsversammlung

Verwaltung des LVR

LVR-Kliniken und LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2016	2017	2018
Beamte	11,50	12,00	12,00
Angestellte	6,27	6,00	6,00

Produkt 04301 Sitzungsdienst

Ziele

- Sicherstellung der demokratischen Entscheidungsprozesse des LVR
- Optimale Betreuung der Mitglieder der Gremien und der Fraktionen
- Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf
- Umfassende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die Gremien und deren Beschlüsse

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Sitzungen der LVRs und ihrer Gremien	132	120	120		120
- Anzahl der bearbeiteten Beratungsgrundlagen (Vorlagen, Anträge, Anfragen)	855	1.000	1.000		1.000
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.371.755-	3.700.560-	3.698.970-	155.000-	3.853.970-
- Erträge	90.497	82.000	82.000		82.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.462.252	3.782.560	3.780.970	155.000	3.935.970
ILV mit Tarifen (DB II)					
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)					
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)					
Querschnittskosten LVR (DB V)	230				
Saldo aus ILV					
Ergebnis	3.371.985-	3.700.560-	3.698.970-	155.000-	3.853.970-

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.047.771.636	58.102.860	3.989.668.776
Aufwendungen	4.065.744.463	75.845.000	3.989.899.463
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	3.997.130.053	58.102.860	3.939.027.193
Auszahlungen	4.028.347.449	75.845.000	3.952.502.449
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	49.618.744		49.618.744
Auszahlungen	100.604.510		100.604.510
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	144.165.600		144.165.600
Auszahlungen	103.862.000		103.862.000

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.972.827 EUR um 17.742.140 EUR vermindert und damit auf 230.687 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7 Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Mai 2018

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachtrags-Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis (€) 2016		Ansatz (€) 2017		Haushaltsjahr 2018			Planung (€)			
						Ansatz (€) bisher	erhöht um (€)	vermindert um (€)				Ansatz (€) neu
						2018	2018	2018	2018	2019	2020	2021
01	Steuer und ähnliche Abgaben											
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.027.686.686	2.918.173.593	3.144.638.927		75.502.860	3.069.136.067	3.260.585.286	3.442.875.833	3.535.152.997		
03	+ Sonstige Transfererträge	290.203.017	296.026.898	284.387.063	13.200.000		297.587.063	285.585.368	284.406.849	279.070.280		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.061	30.000	30.000			30.000	30.000	30.000	30.000		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.844.719	92.455.589	60.946.830			60.946.830	23.832.921	16.597.106	12.344.038		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	538.435.608	532.072.698	532.331.778	4.200.000		536.531.778	534.615.825	537.165.608	540.163.091		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	278.108.849	30.643.508	12.336.558			12.336.558	17.196.732	19.053.632	17.581.132		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.680.722	1.583.906	1.412.365			1.412.365	911.000	838.773	514.966		
09	+/- Bestandsveränderungen											
10	= Ordentliche Erträge	4.196.987.662	3.870.986.191	4.036.083.520	17.400.000	75.502.860	3.977.980.660	4.122.757.132	4.300.967.801	4.384.856.504		
11	Personalaufwendungen	223.481.138	229.410.696	234.705.959			234.705.959	235.695.279	237.119.362	237.353.079		
12	- Versorgungsaufwendungen	32.309.554	35.316.155	37.759.388			37.759.388	39.207.388	36.205.388	36.403.388		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	812.587.716	525.452.704	509.011.964		10.000.000	499.011.964	488.780.637	485.350.231	486.107.219		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	20.299.390	20.338.216	20.009.177			20.009.177	19.650.573	19.108.705	18.974.448		
15	- Transferaufwendungen	2.886.805.753	3.003.572.194	3.187.994.217		65.845.000	3.122.149.217	3.267.198.910	3.453.840.388	3.535.244.976		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	64.028.674	58.039.069	63.404.807			63.404.807	74.180.304	74.631.648	75.621.587		
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.039.512.224	3.872.129.034	4.052.885.513		75.845.000	3.977.040.513	4.124.713.092	4.306.255.722	4.389.704.698		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	157.475.437	1.142.843	16.801.993	17.400.000	342.140	940.147	1.955.960	5.287.921	4.848.194		
19	+ Finanzerträge	20.061.460	11.098.559	11.688.116			11.688.116	11.807.420	12.067.688	11.889.300		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.399.744	10.195.850	12.858.950			12.858.950	12.090.600	11.292.050	10.431.900		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	10.661.715	902.709	1.170.834			1.170.834	283.180	775.638	1.457.400		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	168.137.152	240.134	17.972.827	17.400.000	342.140	230.687	2.239.140	4.512.283	3.390.794		
23	+ Ausserordentliche Erträge											
24	- Ausserordentliche Aufwendungen											
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 22 und 25)											
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	168.137.152	240.134	17.972.827	17.400.000	342.140	230.687	2.239.140	4.512.283	3.390.794		

Anlage 6

Nachtrags-Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten		Haushaltsjahr 2018							Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	Ansatz (€)				
				bisher			2018	neu			
		2016	2017	2018	2018	2018	2018	2019	2020	2021	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	24.613-									
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.990.633.285	2.880.230.314	3.106.050.144		75.502.860	3.030.547.284	3.221.322.941	3.403.766.574	3.496.064.591	
03	+ Sonst. Transfereinzahlungen	290.261.330	292.706.918	282.194.630	13.200.000		295.394.630	281.067.107	280.006.849	279.070.280	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.681	30.000	30.000			30.000	30.000	30.000	30.000	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	55.974.511	92.455.589	60.946.830			60.946.830	23.832.921	16.597.106	12.344.038	
06	+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	503.044.079	532.082.037	532.331.778	4.200.000		536.531.778	534.615.825	537.165.608	540.163.091	
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.041.059.512	3.921.055	3.908.555			3.908.555	4.030.055	3.907.555	4.029.055	
08	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	20.953.389	11.078.559	11.668.116			11.668.116	11.787.420	12.047.688	11.869.300	
09	= Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.901.936.173	3.812.504.472	3.997.130.053	17.400.000	75.502.860	3.939.027.193	4.076.686.269	4.253.521.380	4.343.570.354	
10	- Personalauszahlungen	207.725.143	223.177.503	227.722.766			227.722.766	227.662.086	227.768.669	227.937.386	
11	- Versorgungsauszahlungen	31.118.586	32.466.155	33.109.388			33.109.388	33.257.388	33.105.388	32.953.388	
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistung	522.126.696	525.452.704	509.011.964		10.000.000	499.011.964	488.780.637	485.350.231	486.107.219	
13	- Zinsen und sonst. Finanzauszahlung	9.361.600	10.174.850	12.837.950			12.837.950	12.069.600	11.271.050	10.410.900	
14	- Transferauszahlungen	2.847.547.575	3.003.572.194	3.187.994.217		65.845.000	3.122.149.217	3.267.198.910	3.453.840.388	3.535.244.976	
15	- Sonst. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.080.785.317	52.274.931	57.671.163			57.671.163	68.341.411	68.792.755	69.770.748	
16	= Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.698.664.916	3.847.118.337	4.028.347.449		75.845.000	3.952.502.449	4.097.310.033	4.280.128.481	4.362.424.618	
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 9 u. 16)	203.271.257	34.613.865-	31.217.396-	17.400.000	342.140-	13.475.256-	20.623.763-	26.607.100-	18.854.263-	
18	+ Einz. aus Zuwend. für Investitionsmaßnahmen	36.920.171	36.130.860	36.790.080			36.790.080	37.050.200	37.050.200	36.750.200	
19	+ Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	264.574	2.850	2.850			2.850	2.850	2.850	2.850	
20	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	140.751.377	17.539.022	12.825.814			12.825.814	13.615.452	14.792.918	14.908.641	
21	+ Einz. aus Beiträgen u- ä. Entgelten										
22	+ Sonst. Investitionseinzahlungen	4.189									
23	= Einzahlung aus Investitionstätigkeit	177.940.311	53.672.732	49.618.744			49.618.744	50.668.502	51.845.968	51.661.691	
24	- Ausz. für d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	406.081	400.000	400.000			400.000	400.000	400.000	400.000	
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	9.956.862	6.962.141	13.407.750			13.407.750	13.691.000	8.371.000	3.477.058	
26	- Ausz. für d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	3.487.098	4.478.633	5.709.760			5.709.760	4.146.760	4.166.506	2.866.233	
27	- Ausz. für d. Erwerb von Finanzanlagen	233.413.555	45.001.400	21.662.000			21.662.000	30.148.400	7.745.000	7.679.000	
28	- Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen										
29	- Sonst. Investitionsauszahlungen	19.332.131	47.510.000	59.425.000			59.425.000	3.800.000	1.150.000	150.000	
30	= Auszahlung aus Investitionstätigkeit	266.595.726	104.352.174	100.604.510			100.604.510	52.186.160	21.832.506	14.572.291	
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23 u. 30)	88.655.414-	50.679.442-	50.985.766-			50.985.766-	1.517.658-	30.013.462	37.089.400	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17 u. 31)	114.615.842	85.293.307-	82.203.162-	17.400.000	342.140-	64.461.022-	22.141.421-	3.406.362	18.235.137	

Nachtrags-Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Haushaltsjahr 2018			Planung (€)			
				Ansatz (€)	erhöht um	vermindert um	Ansatz (€)	2019	2020	2021
				bisher			neu			
		2016	2017	2018	2018	2018	2018	2019	2020	2021
33	+ Einz. aus der Aufnahme von Darlehen	63.000.000	209.608.300	144.165.600			144.165.600	60.566.150	56.720.400	50.320.600
34	+ Einz. aus Rückflüssen von Darlehen									
35	+ Einz. a. d. Aufn. v. Kred. z. Liquiditätssich.									
36	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63.000.000	209.608.300	144.165.600			144.165.600	60.566.150	56.720.400	50.320.600
37	- Ausz. für die Tilgung von Darlehen	57.119.592	76.054.300	103.862.000			103.862.000	104.262.900	100.417.750	94.018.350
38	- Ausz. für die Gewährung von Darlehen									
39	- Ausz. für d. Tilg. v. Kred. z. Liquiditätssich.									
40	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	57.119.592	76.054.300	103.862.000			103.862.000	104.262.900	100.417.750	94.018.350
41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z. 36 und 40)	5.880.408	133.554.000	40.303.600			40.303.600	43.696.750-	43.697.350-	43.697.750-
42	= Änd. d. Bestand- am Finanzmitteln (Z. 32 und 41)	120.496.251	48.260.693	41.899.562-	17.400.000	342.140-	24.157.422-	65.838.171-	40.290.988-	25.462.613-
43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	535.373.387	655.869.637	704.130.330			704.130.330	679.972.908	614.134.737	573.843.748
44	+ Saldo aus durchlaufenden Mitteln									
45	= Finanzmittelfonds Z. 42, 43 und 44)	655.869.637	704.130.330	662.230.768	17.400.000	342.140-	679.972.908	614.134.737	573.843.748	548.381.135

Anlage 7

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2380

öffentlich

Datum: 01.12.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung 15.12.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie auf der Grundlage des nun vorliegenden Gesetzentwurfes des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 18. Oktober 2017 einen Nachtragshaushalt.

Damit sollen die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der aus heutiger Sicht noch bestehenden Risiken, durch eine Absenkung des Umlagesatzes zeitnah teilhaben, um so dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung zu tragen.

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die wesentlichen Eckdaten des Nachtragshaushaltes 2018 werden nachfolgend erläutert.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen, bei einem weitest gehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro, die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rd. 264 Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen somit eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen.

Die Haushaltsverbesserungen betreffen die allgemeinen Deckungsmittel sowie die sozialen Leistungsbereiche. Hinsichtlich der geplanten allgemeinen Deckungsmittel ist festzustellen, dass sich die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten durchweg sehr positiv entwickeln. Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mehrerträge von rund 188 Mio. Euro für das Jahr 2018.

Mit den vorstehend dargestellten Entwicklungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, voraussichtlich Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 in Höhe von etwa 93,4 Mio. Euro prognostiziert. Die Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen werden im Haushaltsjahr 2018 zunächst noch nicht durch den erst am 18. Oktober 2017 vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 beeinflusst. Danach werden sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst voraussichtlich keine gravierenden Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie und somit auch keine wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bisherige Haushaltsplanung des LVR für das Jahr 2018 ergeben.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für 2017 werden auch für das Haushaltsjahr 2018 unverändert fortgeführt.

Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 am 2. Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2380:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Nachtragshaushaltes 2018 werden durch die folgenden Ausführungen näher erläutert:

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 erfolgte zu einem Zeitpunkt, der durch eine umfangreiche Neuausrichtung in verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe geprägt war. Beispielhaft sind hier die damals noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) zu nennen, zu denen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts lediglich die Kabinettsentwürfe vorlagen sowie das zum 1. Juli 2016 verabschiedete Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW).

Vor diesem Hintergrund hatte der LVR bereits bei der Haushaltseinbringung und -verabschiedung im Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verfahrensstände der genannten Gesetzgebungsverfahren eine finanzwirtschaftliche Bewertung für den Haushalt 2018 schwierig wäre und daher Prognosen nur unter hohen Unsicherheiten möglich waren.

Darüber hinaus konnte bei den allgemeinen Deckungsmitteln die Höhe der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2018 anhand der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Daten nur pauschal geschätzt werden.

2. Grundlagen und Eckdaten der Planung des Nachtragshaushaltsentwurfs 2018

Der Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 berücksichtigt, unter angemessener Beachtung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten in den Bereichen der allgemeinen Deckungsmittel und der Eingliederungshilfe, die im Vergleich zu dem am 21. Dezember 2016 beschlossenen Doppelhaushalt 2017/2018 sich nunmehr belastbar abzeichnende positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen sowie die günstige Ertrags- und Aufwandsentwicklung in den sozialen Leistungsbereichen.

Vor diesem Hintergrund werden bei den allgemeinen Deckungsmitteln Mehrerträge in Höhe von rund 188 Mio. Euro und in den sozialen Leistungsbereichen sich positiv auswirkende Abweichungen von den Planansätzen in Höhe von 93,4 Mio. Euro erwartet.

Für die Anpassungen der Zuwendungen an die Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland wird der Planansatz um 155TEuro erhöht (PG 043). Die übrigen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2018 werden sich nach den bislang vorliegenden

Einschätzungen insgesamt weitestgehend im Rahmen der beschlossenen Planansätze entwickeln. Die Planansätze bleiben unverändert.

Die positiven Entwicklungen, die zwischenzeitlich gegenüber der Planung im Doppelhaushalt 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage der vorliegenden Informationen belastbar prognostiziert werden können, ermöglichen die vorgesehenen Plananpassungen. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2018 bestehen dabei unverändert fort.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen bei einem weitest gehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rd. 264 Mio. Euro (vgl. **Anlage 2**). Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen. Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 rund 231.000 Euro.

Der konkrete auf die einzelne Mitgliedskörperschaft des LVR entfallende Erstattungsbetrag, basierend auf den für das Haushaltsjahr 2018 geltenden vorläufigen Umlagegrundlagen, kann der beigelegten **Anlage 3** entnommen werden.

3. Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Die geplanten allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen, bilden zusammen den beim LVR wertmäßig größten Einzelposten bei den Erträgen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten durchweg sehr positiv entwickeln. Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen Mehrerträge von rund 171 Mio. Euro bzw. rund 17 Mio. Euro für das Jahr 2018.

Diese Prognose steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018). Der LVR wird insofern mögliche Gesetzesänderungen, die sich bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes am 2. Mai 2018 ergeben, noch berücksichtigen.

4. Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Ertrags- und Aufwandsentwicklungen in den den LVR-Haushalt weit überwiegend bestimmenden sozialen Leistungsbereichen sind maßgeblich durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Inklusions-

stärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geprägt gewesen.

Die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2018 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ und hier insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie „Hilfe zur Pflege“ werden nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des haushaltsrechtlich frühzeitig durchzuführenden Haushaltsaufstellungsprozesses die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe nicht vollumfänglich abgeschätzt werden konnten. Des Weiteren ist ein leichtes Abflachen des Fallzahlenanstiegs im Bereich der Eingliederungshilfe festzustellen. Diese vorstehend aufgeführten positiven Effekte werden sich anhand aussagekräftiger Prognosen auch im Jahr 2018 haushaltsentlastend auswirken.

Die Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen werden im Haushaltsjahr 2018 zunächst noch nicht durch den erst am 18. Oktober 2017 vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 beeinflusst. Danach werden sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst voraussichtlich keine gravierenden Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie und somit auch keine wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bisherige Haushaltsplanung des LVR für das Jahr 2018 ergeben. Die Verabschiedung des Ausführungsgesetzentwurfs ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen.

Mit den vorstehend dargestellten Entwicklungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, voraussichtlich Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 in Höhe von etwa 93,4 Mio. Euro prognostiziert und nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

4.1 Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenanstiegs bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (Aufwandsminderungen von 40 Mio. Euro)

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Eine Abschwächung der Wachstumsdynamik, wie im bundesweiten Durchschnitt, ist deutlich zu erkennen. Zudem ist der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 1. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bislang ausgeblieben. Dies führt dazu, dass im Vergleich zur Haushaltsplanung für das Jahr 2018, wie bereits im Jahr 2017, mit einer geringeren Anzahl Leistungsberechtigter (ca. 41.000 statt veranschlagter 45.000) gerechnet wird.

Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes (Aufwandsminderungen von 10 Mio. Euro)

Die Zuständigkeit des LVR erstreckt sich seit dem 1. Juli 2016 nicht mehr auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (vgl. § 2 a Nr. 2a AG-SGB XI). Die Auswertung der vorliegenden Quartalsabrechnungen in 2017 mit den örtlichen Sozialhilfeträgern lässt über die ursprünglich in der Haushaltsplanung berücksichtigten 20 Mio. Euro hinaus weiterhin eine Entlastung erwarten.

4.2 Leistungen zum stationären Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenstiegs beim stationären Wohnen (Aufwandsminderungen von 6 Mio. Euro)

Entgegen dem bundesweiten Durchschnitt ist beim LVR weiterhin nur ein geringer Fallzahlenstieg im Bereich des stationären Wohnens zu verzeichnen. Somit ist davon auszugehen, dass die im Haushaltsplan 2018 angesetzten 22.800 Leistungsberechtigten nicht erreicht, sondern in ähnlicher Dimension wie in 2017 (um mindestens 120 Fälle) unterschritten werden.

Erstattung des Barbetrages nach § 136 SGB XII (Ertragsverbesserungen von 4,2 Mio. Euro)

Mit Änderung des SGB XII zum 23. Dezember 2016 hat der Bundesgesetzgeber in Folge des Bundesteilhabegesetzes entschieden, dass er den Ländern für Leistungsberechtigte der Grundsicherung, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 den noch zu leistenden Barbetrag erstattet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 8. März 2017 entschieden, diese Bundeserstattung vollumfänglich an die Landschaftsverbände weiterzuleiten. Die hieraus folgenden Mehrerträge waren zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbar und konnten daher nicht entlastend berücksichtigt werden.

Wohngeld: Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 (Ertragsverbesserungen von 5 Mio. Euro)

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 hat der Bundesgesetzgeber das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform von 2009 angepasst. Zum Einen erfolgte eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39%, zum Anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben. Die Effekte aus dieser Wohngeldreform führen zu einer deutlichen Steigerung der bewilligten Wohngelder. Gegenüber den Vorjahren können dadurch auch die Erträge in 2018 gesteigert werden.

4.3 Leistungen für Pflegebedürftige Menschen

Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II (Aufwandsminderungen von 20 Mio. Euro)

Das Pflegestärkungsgesetz II ist die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung. Herzstück ist die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Leistungen der Sozialhilfe wurden allgemein so eingeschätzt, dass die Reform zu einer Mehrbelastung auch bei den Sozialhilfeträgern führen würde. Der LVR hat sich bei der Einschätzung möglicher Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Kurzstudie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) gestützt und diese auf rund 30 Mio. Euro Mehraufwand geschätzt. Es war von einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, steigenden Leistungen für Nichtpflegeversicherte sowie höheren Kosten durch die Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von 125 Euro pro Monat auszugehen. Tatsächlich zeigt sich, dass die höheren Leistungen der Pflegeversicherungen diese Mehrkosten im Anfangszeitraum überwiegend kompensieren.

Überleitung bisheriger Pflegeversicherter bei eingeschränkter Alltagskompetenz, sog. doppelter Stufensprung (Ertragsverbesserungen von 8,2 Mio. Euro)

Pflegebedürftige, für die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht eine Pflegestufe und zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden mittels doppelten Stufensprungs in den übernächsten höheren Pflegegrad gesetzlich übergeleitet. Pflegebedürftige mit einer Pflegestufe 0 und einer eingeschränkten Alltagskompetenz erhalten so erstmalig Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI von monatlich 266 Euro. Der LVR hat im Dezember 2016 fristwährend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Ansprüche bei den Pflegekassen ist noch nicht abgeschlossen und dauert derzeit noch an. Eine erste vorsichtige Prognose lässt jedoch eine Ertragssteigerung von rd. 8,2 Mio. Euro erwarten.

5. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsjahres 2017 werden auch im Haushaltsjahr 2018 unverändert fortgeführt. Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch

bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 am 2. Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbands Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.047.771.636	58.102.860	3.989.668.776
Aufwendungen	4.065.744.463	75.845.000	3.989.899.463
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	3.997.130.053	58.102.860	3.939.027.193
Auszahlungen	4.028.347.449	75.845.000	3.952.502.449
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	49.618.744		49.618.744
Auszahlungen	100.604.510		100.604.510
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	144.165.600		144.165.600
Auszahlungen	103.862.000		103.862.000

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.972.827 EUR um 17.742.140 EUR vermindert und damit auf 230.687 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7 Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Dezember 2017

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Anlage 2

Entwicklungen von Erträgen und Aufwendungen im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018

Sachverhalt	Auswirkungen auf den LVR-Haushalt	Haushaltsvolumen in Mio. Euro	Erläuterungen
Absenkung des Umlagesatzes	Ertragsminderung	264,0	vgl. 2.
Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel	Ertragsverbesserung	188,5	vgl. 3.
Erstattung Barbetrag gem. § 136 SGB XII	Ertragsverbesserung	4,2	vgl. 4.2
Wohngeldreform zum 01. Januar 2016	Ertragsverbesserung	5,0	vgl. 4.2
doppelter Stufensprung	Ertragsverbesserung	8,2	vgl. 4.3
	Ertragsminderungen in Summe	58,1	
Reduzierung des Fallzahlenanstiegs Ambulante Leistungen	Aufwandsminderung	40,0	vgl. 4.1
Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes	Aufwandsminderung	10,0	vgl. 4.1
Reduzierung des Fallzahlenanstiegs stationäres Wohnen	Aufwandsminderung	6,0	vgl. 4.2
Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II	Aufwandsminderung	20,0	vgl. 4.3
Zuwendungen an die Fraktionen	Aufwandserhöhung	0,2	vgl. 2.
	Aufwandsminderungen in Summe	75,8	

Umlagesatzsenkung im Haushaltsjahr 2018 um 1,5 % auf 14,70 %

Anlage 3

Mitgliedskörperschaft	vorl. Umlage- grundlagen lt. Modellrechnung vom 24.10.2017 2018	Landschaftsumlage bei Umlagesatz 16,20%	Umlagesatzsenkung um 1,50%
Stadt Düsseldorf	1.359.226.418 €	220.194.680 €	20.388.396 €
Stadt Duisburg	1.037.007.757 €	167.995.257 €	15.555.116 €
Stadt Essen	1.262.770.106 €	204.568.757 €	18.941.552 €
Stadt Krefeld	441.514.927 €	71.525.418 €	6.622.724 €
Stadt Mönchengladbach	521.524.972 €	84.487.045 €	7.822.875 €
Stadt Mülheim Ruhr	304.444.814 €	49.320.060 €	4.566.672 €
Stadt Oberhausen	395.969.172 €	64.147.006 €	5.939.538 €
Stadt Remscheid	189.808.451 €	30.748.969 €	2.847.127 €
Stadt Solingen	266.334.995 €	43.146.269 €	3.995.025 €
Stadt Wuppertal	690.321.615 €	111.832.102 €	10.354.824 €
Kreis Kleve	464.331.697 €	75.221.735 €	6.964.975 €
Kreis Mettmann	1.213.989.983 €	196.666.377 €	18.209.850 €
Rhein-Kreis-Neuss	771.421.842 €	124.970.338 €	11.571.328 €
Kreis Viersen	452.580.995 €	73.318.121 €	6.788.715 €
Kreis Wesel	722.155.521 €	116.989.194 €	10.832.333 €
Stadt Bonn	572.351.793 €	92.720.990 €	8.585.277 €
Stadt Köln	2.172.541.682 €	351.951.752 €	32.588.125 €
Stadt Leverkusen	282.984.015 €	45.843.410 €	4.244.760 €
Städteregion Aachen	943.127.897 €	152.786.719 €	14.146.918 €
Kreis Düren	412.285.127 €	66.790.191 €	6.184.277 €
Rhein-Erft-Kreis	740.237.780 €	119.918.520 €	11.103.567 €
Kreis Euskirchen	282.959.762 €	45.839.481 €	4.244.396 €
Kreis Heinsberg	376.371.223 €	60.972.138 €	5.645.568 €
Oberbergischer Kreis	415.566.350 €	67.321.749 €	6.233.495 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	418.729.253 €	67.834.139 €	6.280.939 €
Rhein-Sieg-Kreis	882.965.822 €	143.040.463 €	13.244.487 €
Summe	17.593.523.969 €	2.850.150.883 €	263.902.860 €

Vorlage-Nr. 14/2604

öffentlich

Datum: 13.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss **27.04.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ersatzbenennung für den Landesjugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss erhebt gegen den Vorschlag der LAG FW NRW keine Einwände und schlägt dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Michael Mommer als Nachfolger für das ausgeschiedene stellvertretende stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, Frau Anita Stieler, gemäß Vorlage Nr. 14/2604 vor.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Frau Anita Stieler, stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 07.03.2018 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR zum 01.04.2018 niedergelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland benennt die oberste Landesjugendbehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses ein Ersatzmitglied.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2604:

Frau Anita Stieler, stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 07.03.2018 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR zum 01.04.2018 niedergelegt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Landesjugendhilfeausschuss aus, regeln § 11 Abs. 1 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) i.V.m. § 4 Abs. 2 AG-KJHG und § 7 Abs. 3 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland, dass ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen ist.

Zu Beginn der 14. Wahlperiode wurde Frau Anita Stieler von der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) als Stellvertreterin vorgeschlagen und vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (zu diesem Zeitpunkt oberste Landesjugendbehörde) ernannt.

Die LAG FW NRW hat mit eMail vom 28.03.2018 als Nachfolger für Frau Stieler, Herrn Michael Mommer (stellvertretender Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.) benannt.

Nach § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf die entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Um dem gerecht zu werden, wurde mit eMail vom 11.04.2018 als Ersatzvorschlag Frau Sabine Floßdorf (Referentin) benannt.

Die Ernennung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 und 4 des AG-KJHG durch die oberste Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW). Dem Landschaftsausschuss ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Auftrag

R a f i e

TOP 13 Umbesetzung in Gremien



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag-Nr. 14/207

öffentlich

Datum: 25.04.2018
Antragsteller: CDU

Landschaftsausschuss 27.04.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in der Verbandsversammlung Zweckverband Region Aachen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet den Landschaftsausschuss folgender Umbesetzung mit Wirkung zum 01.05.2018 zuzustimmen:

Zweckverband Region Aachen - Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Axel Wirtz
Besetzung (neu): Franz Plum

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss MdL
Fraktionsgeschäftsführer

Vorlage-Nr. 14/2595

öffentlich

Datum: 04.04.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Correns

Landschaftsausschuss	27.04.2018	Kenntnis
-----------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Nebentätigkeiten der Landesdirektorin

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Aufstellung der Landesdirektorin über ihre Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Vergütungen für das Jahr 2017 gemäß Vorlage 14/2595 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	€ 45.247,90	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan nein
Einzahlungen:	€ 45.247,90	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja		

L u b e k

Zusammenfassung:

Siehe Begründung und Anlage

Begründung der Vorlage Nr. 14/2595:

Gemäß § 15 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes NRW (NTV) i.V.m. § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) hat die Landesdirektorin dem Landschaftsausschuss als Dienstvorgesetztem eine Aufstellung über die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten vorzulegen, die sie für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat.

Die erforderliche Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

Die Unterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt.

Überschreiten die Vergütungen für Nebentätigkeiten für das Jahr 2017 insgesamt einen Betrag in Höhe von 9.600,00 €, so hat die Beamtin / der Beamte den über dieser Höchstgrenze liegenden Betrag gemäß § 13 Abs. 1 und 2 NtV-NRW an ihren / seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

L U B E K

1. Provinzial

verschiedene Gremientätigkeiten

Provinzial Rheinland Holding AÖR

Gewährträgerausschuss

Sitzungsgeld 1.000,00

Aufwandspauschale 3.000,00

Gewährträgerversammlung

Sitzungsgeld 1.000,00

Aufwandspauschale 12.500,00

Bilanz- und Prüfungsausschuss

Sitzungsgeld 400,00

Aufwandspauschale 3.000,00

Verwaltungsrat

Sitzungsgeld 400,00

Aufwandspauschale 4.250,00

Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG

Sitzungsgeld 1.000,00

Aufwandspauschale 11.000,00

Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG

Sitzungsgeld 1.000,00

Aufwandspauschale 11.000,00

**2. NRW BANK
Beirat**

Arbeitsvergütung (1. Halbjahr)	1.000,00
Sitzungsvergütung	0,00
Fahrtkosten	0,00

**3. RheinEnergie AG
Beirat**

Vergütung	1.000,00
-----------	----------

**4. Sozial- und Kulturstiftung des LVR
Mitglied des Vorstands**

Sitzungsgeld	97,90
--------------	-------

5. Universität Bonn – Hochschulrat

Aufwandsentschädigung	1.000,00
-----------------------	----------

7. Technische Hochschule Köln - Hochschulrat

Aufwandsentschädigung	1.200,00
-----------------------	----------

**6. Gold-Kraemer-Stiftung
Mitglied des Kuratoriums**

Ulrike **L u b e k**

Meldung von Einkünften aus Nebentätigkeiten im Jahr 2017	500,00
Sitzungsgeld	
Auslagenersatz	500,00

Insgesamt: **54.847,90**

Vorlage-Nr. 14/2561

öffentlich

Datum: 11.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss **27.04.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung von Dienstreisen

Beschlussvorschlag:

1. Der Teilnahme der Mitglieder des Ausschusses für Inklusion an den Inklusionstagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 04. bis zum 05. Dezember 2017 in Berlin wird nachträglich zugestimmt.
2. Der Dienstreise von Frau Kersten, Mitglied des EUREGIO Rates, zur Sitzung für die Projektplanung "Junge Wilden" der EUREGIO wird nachträglich zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	gem EntschS
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/2561 werden 2 Dienstreisen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt:

1. Dienstreise von Mitgliedern des Ausschusses für Inklusion nach Berlin
2. Dienstreise eines Mitglieds der EUREGIO-Rhein-Waal nach Groesbeek

Begründung der Vorlage Nr. 14/2561:

1. Dienstreisegenehmigung für die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion nach Berlin

Die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu deren Inklusionstagen 2017 eingeladen. Die Tagung fand vom 04. bis zum 05. Dezember 2017 statt.

Die Einladung zu dieser Tagung ging dem Landschaftsverband Rheinland erst mit Schreiben vom 04.03.2018 zu.

Vereinzelte Mitglieder des Ausschusses für Inklusion haben an der Veranstaltung teilgenommen.

Nach § 5 Abs. 1 Entschädigungssatzung sind Dienstreisen dem Landschaftsausschuss grundsätzlich vor Antritt der Reise vorzulegen. Da die Einladung dem Landschaftsverband Rheinland jedoch erst im Nachgang der Veranstaltung zugeing, soll die Einholung der Genehmigung mit dieser Vorlage nachgeholt werden.

2. Dienstreisegenehmigung für Frau Kersten, als Mitglied der EUREGIO Rhein-Waal, nach Groesbeek

Am Mittwoch, den 21. März 2018 hat Frau Gertrud Kersten als Mitglied des EUREGIO-Rates der EUREGIO Rhein-Waal an einer Projektplanungssitzung der EUREGIO zum Thema „Junge Wilden“ in Groesbeek in den Niederlanden teilgenommen. Eingeladen wurde sie hierzu von der EUREGIO Rhein-Waal mit eMail vom 15.03.2018 (Anlage 2), welche dem Landschaftsverband Rheinland mit eMail vom 22.03.2018 zugeing.

Nach § 3 Abs. 4 Entschädigungssatzung ist für Sitzungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden, eine Genehmigung durch den Landschaftsausschuss erforderlich. Für Sitzungen von Gremien Dritter wurde dies generell mit Beschluss zur Vorlage 14/24 für Sitzungen innerhalb Deutschlands genehmigt. Da die Projektplanungssitzung der EUREGIO jedoch in den Niederlanden stattgefunden hat, ist hier eine Dienstreisegenehmigung einzuholen.

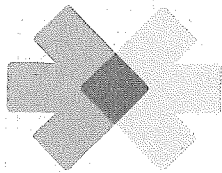
Nach § 5 Abs. 1 Entschädigungssatzung sind Dienstreisen dem Landschaftsausschuss grundsätzlich vor Antritt der Reise vorzulegen. Da die Einladung dem Landschaftsverband Rheinland jedoch erst im Nachgang der Veranstaltung zugeing, soll die Einholung der Genehmigung mit dieser Vorlage nachgeholt werden.

Im Auftrag

R a f i e



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



INKLUSIONSTAGE 2017

Inclusion Days 2017

4.– 5. Dezember 2017

bcc Berlin Congress Center



Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben Deutschland setzen 174 Nationen die Vorgaben und Grundsätze der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in gelebte Praxis um. Was passiert in diesen Ländern in Sachen Inklusion? Was können wir auf unserem Weg hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen von anderen Ländern lernen?

Gemeinsam mit Ihnen möchte ich dazu mehr erfahren. Unter dem Motto „Inklusionstage – International“ habe ich deshalb Menschen eingeladen, die unseren Blick auf Inklusion erweitern können und auf andere Nationen dieser Welt lenken werden – auf Äthiopien und Bangladesch, auf Irland, Japan oder Peru.

Alle diese Länder haben sich wie wir dem Ziel verschrieben, die Gesellschaft in allen Lebensbereichen inklusiver zu machen – vom Arbeitsmarkt bis zur Katastrophenvorsorge. Ich freue mich deshalb darauf, mit Ihnen innovative Ideen kennenzulernen und darüber zu diskutieren, welche dieser neuen Ansätze uns auch in Deutschland dabei helfen können, unsere Gesellschaft inklusiver zu gestalten.

Bei Inklusion geht es um Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit. Das sind Werte, die internationale Gültigkeit haben und uns weltweit anspornen, unsere Ziele gemeinsam zu verwirklichen. Ich lade Sie herzlich ein, dabei zu sein.



Dr. Katarina Barley

Bundesministerin für Arbeit und Soziales



Programm, 4. Dezember 2017

- 10:00 Uhr **Einlass & Akkreditierung**
- 11:00 Uhr **Begrüßung**
Welchen Herausforderungen muss sich Deutschland bei der Umsetzung der UN-BRK stellen?
Dr. Katarina Barley, Bundesministerin für Arbeit und Soziales
- 11:20 Uhr **Menschenrechtspolitik aus Sicht von Menschen mit Behinderungen**
Yetnebersh Nigussie, Senior Inclusion Adviser, Light for the World International & Preisträgerin des Alternativen Nobelpreises
- 11:40 Uhr **Selbsthilfverbände – Motor der Inklusion?**
Klaus Lachwitz, Generalsekretär, International Disability Alliance (IDA) & Präsident, „Inclusion International“
- 12:00 Uhr **Vertragsausschuss - Mahner und Motivator**
Prof. Dr. Theresia Degener, Vorsitzende, UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)
- 12:20 Uhr **Mittagsimbiss**
- 13:30 Uhr **Moderierte Foren mit Schwerpunktthemen**
- **Forum 1: Arbeit und Beschäftigung**
Thema: Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen
 - **Forum 2: Inklusiv Bildung**
Thema: Schulbildung
 - **Forum 3: Barrierefreiheit**
Thema: Barrierefreiheit von Waren und Dienstleistungen
 - **Forum 4: Persönlichkeitsrechte**
Thema: Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen
 - **Forum 5: Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen**
 - **Forum 6: Leistungserbringung im Wandel**
Thema: Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur
- 15:30 Uhr **Kaffeepause**
- 16:00 Uhr **Moderierte Talkrunde zum Thema Partizipation der Menschen mit Behinderungen**
- **Impuls: “Voices of Individuals: Collectively Exploring Self-Determination”**
Dr. Eilionóir Flynn, Deputy Director, Centre for Disability Law & Policy, National University of Ireland, Galway, Irland
 - **Impuls: “Peer Begleitung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB XI”**
Dr. Friedrich Mehrhoff, Stabsbereich Reha - Strategien, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Deutschland
- 17:30 Uhr **Erfahrungsaustausch**
- 19:00 Uhr **Themenabend „Leichte Sprache – Möglichkeiten und Grenzen“**
- Prof. Dr. Christiane Maaß, Forschungsstelle Leichte Sprache, Universität Hildesheim
 - Uschi Heerdegen-Wessel, Leitung Barrierefreie Angebote und NDR Text, Norddeutscher Rundfunk
 - Marion Klanke, Leitung Büro für Leichte Sprache, Lebenshilfe Bremen e.V.

Moderation: Tanja Samrotzki



Programm, 5. Dezember 2017

- 8:00 Uhr **Einlass & Akkreditierung**
- 9:00 Uhr **Moderierte Foren mit Schwerpunktthemen**
- **Forum 1: Arbeit und Beschäftigung**
Thema: Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen
 - **Forum 2: Inklusive Bildung**
Thema: Hochschulbildung
 - **Forum 3: Barrierefreiheit**
Thema: barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie
 - **Forum 4: Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Behinderungen**
Thema: Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
 - **Forum 5: Katastrophenvorsorge für Menschen mit Behinderungen**
 - **Forum 6: Leistungserbringung im Wandel**
Thema: Partizipation und Assistenz
- 11:00 Uhr **Kaffeepause**
- 11:30 Uhr **Moderierte Talkrunde zum Thema**
„Ausblick auf die zweite Dekade der Umsetzung der UN-BRK“
- 12:45 Uhr **Schlussworte**
Gabriele Lösekrug-Möller,
Parlamentarische Staatssekretärin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 13:00 Uhr **Mittagsimbiss & Ende der Inklusionstage 2017**



Veranstaltungshinweise

Veranstalter:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Telefon: 030 18 527-0
Telefax: 030 18 527-1830
E-Mail: info@bmas.bund.de

Veranstaltungsort:

bcc Berlin Congress Center
Alexanderstraße 11
10178 Berlin

Fragen zur Veranstaltung:

E-Mail: inklusionstage@bmas.bund.de

Anmeldung bis zum 26.11.2017:

http://reg.bmas.de/inklusionstage_2017

Fragen zu Anmeldung und Organisation:

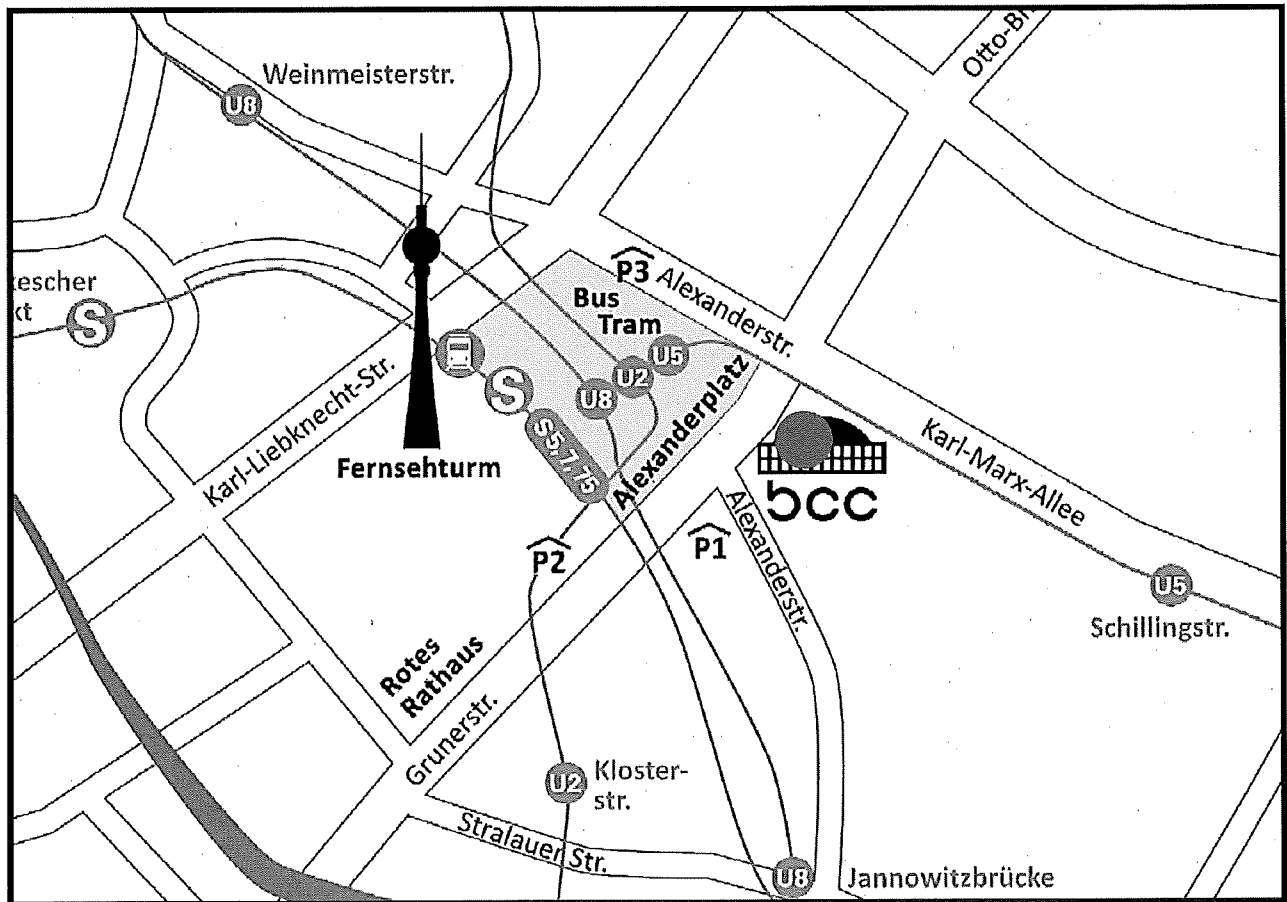
meder. agentur für veranstaltungen und
kommunikation gmbh
Johanna Meyer · Tel.: 030 28 88 451-25
E-Mail: johanna.meyer@meder.eu

Barrierefreiheit:

Der Veranstaltungsort ist barrierefrei. Die Veranstaltung bietet folgende Assistenzen an: Gebärden- und Schriftdolmetschung, Induktionsschleifen, sowie deutsch-englische Simultanübersetzung. Teile der Veranstaltung werden simultan in Leichte Sprache übersetzt und per Live-Streaming auf www.gemeinsam-einfach-machen.de übertragen.



Anreise



Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn: U2, U5, U8

S-Bahn: S5, S7, S8

Bus: TXL (Flughafen), 100, 200, 248, M48

Tram: M4, M5, M6

Parkmöglichkeiten:

P1: Alexa Shopping Center

P2: Rathauspassagen

P3: Q-Park am Alexanderplatz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Telefon: 030 18 527-0

Telefax: 030 18527-1830

E-Mail: info@bmas.bund.de

Köcher, Christiane

Von: Köcher, Christiane
Gesendet: Dienstag, 10. April 2018 12:00
An: Köcher, Christiane
Betreff: AW: Termin am 21. März - Veranstaltungsort / Overleg op 21 maart - vergaderlocatie

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Heidi de Ruiter <deruiter@euregio.org>
Datum: 15. März 2018 um 13:05:16 MEZ
An: "b.stephan@haus-freudenberg-gmbh.de" <b.stephan@haus-freudenberg-gmbh.de>, "gertrud.kersten@t-online.de" <gertrud.kersten@t-online.de>, "raadslid.antonvisscher@cuijk.nl" <raadslid.antonvisscher@cuijk.nl>, "b.heistermann@haus-freudenberg-gmbh.de" <b.heistermann@haus-freudenberg-gmbh.de>, "mgrievink@pluryn.nl" <mgrievink@pluryn.nl>, "melanie.gluecks@lvr.de" <melanie.gluecks@lvr.de>, Joachim Kaufmann <kaufmann@euregio.org>
Betreff: Termin am 21. März - Veranstaltungsort / Overleg op 21 maart - vergaderlocatie

Sehr geehrte Damen und Herren,

am kommenden Mittwoch, den 21. März, 15.00 Uhr findet das nächste Treffen für die Entwicklung eines Projektkonzeptes zum Thema „Junge Wilden“ statt.

Die Sitzung wird auf Einladung von Pluryn im Nederlands Wijnbouwcentrum (Bredeweg 2, 6562 DE Groesbeek) stattfinden.

Die Euregio Rhein-Waal wird am Mittwoch durch INTERREG-Projekt Koordinator Joachim Kaufmann vertreten.

Vollständigkeitshalber erhalten Sie zur Vorbereitung noch mal das Protokoll von dem ersten Treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi de Ruiter

Geachte heer/mevrouw,

Aanstaande woensdag, 21 maart, 15.00 uur vindt het volgende overleg over de ontwikkeling van een projectconcept m.b.t. het thema "jonge wilden" plaats.

De bespreking vindt op uitnodiging van Pluryn plaats in het Nederlands Wijnbouwcentrum (Bredeweg 2, 6562 DE Groesbeek) plaats.

De Euregio Rijn-Waal zal woensdag door projectcoördinator Joachim Kaufmann worden vertegenwoordigd.

Ter volledigheid ontvangt u bijgaand ter voorbereiding nogmaals het verslag van de eerste bijeenkomst.

Met vriendelijke groet,

Heidi de Ruiter

Heidi de Ruiter, M.A.
Referentin / senior beleidsmedewerker

Euregio Rhein-Waal / Euregio Rijn-Waal
Emmericher Str. 24

47533 Kleve

Tel. +49 2821 793022
Fax. +49 2821 793030
E-Mail: deruiter@euregio.org
Website: www.euregio.org

De Euregio Rijn-Waal aanvaardt geen aansprakelijkheid voor schade, van welke aard dan ook, die verband houdt met risico's verbonden aan het elektronisch verzenden van berichten.

Die Euregio Rhein-Waal übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehler bei der elektronischen Übertragung der Nachricht entstanden sein könnten.

TOP 16 Stiftung Zollverein

Vorlage-Nr. 14/2584

öffentlich

Datum: 21.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **27.04.2018** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Stiftung Zollverein;
Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt
Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied im Stiftungsrat
hier: Dringlichkeitsentscheidung**

Kenntnisnahme:

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2584 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Stiftungsrat der Stiftung Zollverein besteht gemäß § 8 Absatz 1 der Stiftungssatzung aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Land NRW und je ein Mitglied von der Stadt Essen und vom LVR entsandt. Das weitere Mitglied wird vom Land NRW, von der Stadt Essen und dem LVR im Einvernehmen bestellt. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsrat bis zur Entsendung der neuen Stiftungsratsmitglieder im Amt.

Die Stiftung Zollverein hat im März 2018 das Land NRW, die Stadt Essen und den LVR darüber unterrichtet, dass die Amtszeiten des Stiftungsrates und des Kuratoriums der Stiftung Zollverein zum 31.12.2017 ausgelaufen sind und hat um Neubenennung der Gremienmitglieder gebeten.

Für das Mitglied des LVR im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein ist eine erneute Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die Entsendung des Gremienmitgliedes des LVR gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 solange Bestand hat, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt.

Somit ist nur eine Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein erforderlich.

Das im Einvernehmen bestellte Mitglied im Stiftungsrat, Herr Dr. Werner Müller, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, steht für eine weitere Amtszeit des Stiftungsrates nicht mehr zur Verfügung. Herr Dr. Müller schlägt seinerseits vor, in seiner Nachfolge im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR Herrn Bernd Tönjes, zukünftiger Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, zu bestellen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 13.03.2018, welches erst am 19.03.2018 beim LVR eingegangen ist, mitgeteilt, dass das Land NRW einer gemeinsamen Bestellung von Herrn Bernd Tönjes in den Stiftungsrat der Stiftung Zollverein zustimmt.
Die nächste Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein findet am 27.03.2018 statt.

Für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden bis zu fünf Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Zollverein wird dem Landschaftsausschuss eine gesonderte Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.
Die nächste Sitzung des Kuratoriums der Stiftung Zollverein findet am 24.05.2018 statt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2584:

1. Dringlichkeitsentscheidung

„Dem Vorschlag von Herrn Dr. Werner Müller, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, in seiner Nachfolge im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR Herrn Bernd Tönjes, zukünftiger Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, zu bestellen, wird zugestimmt.

Dem vorstehenden Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.“

2. Begründung

Der Stiftungsrat der Stiftung Zollverein besteht gemäß § 8 Absatz 1 der Stiftungssatzung aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Land NRW und je ein Mitglied von der Stadt Essen und vom LVR entsandt. Das weitere Mitglied wird vom Land NRW, von der Stadt Essen und dem LVR im Einvernehmen bestellt. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsrat bis zur Entsendung der neuen Stiftungsratsmitglieder im Amt. Der Stiftungsrat ist satzungsgemäß das oberste Willensbildungsorgan der Stiftung.

Der LVR wird im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein gemäß einem entsprechenden Beschluss des Landschaftsausschusses durch die Direktorin des LVR vertreten. Die Direktorin des LVR hat ihrerseits die Gremienmitgliedschaft auf die LVR-Dezernentin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Frau Milena Karabaic, delegiert.

Als gemeinsames Mitglied des Stiftungsrates wurde im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR Herr Dr. Werner Müller, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, bestellt.

Die Stiftung Zollverein hat im März 2018 das Land NRW, die Stadt Essen und den LVR darüber unterrichtet, dass die Amtszeiten des Stiftungsrates und des Kuratoriums der Stiftung Zollverein zum 31.12.2017 ausgelaufen sind und hat um Neubenennung der Gremienmitglieder gebeten.

Für das Mitglied des LVR im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein ist eine erneute Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die Entsendung des Gremienmitgliedes des LVR gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 solange Bestand hat, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt.

Somit ist nur eine Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein erforderlich.

Die Stiftungssatzung sieht kein explizites Vorschlagsrecht für das im Einvernehmen zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates vor. In Auslegung der Stiftungssatzung steht daher grundsätzlich sowohl den beiden Stiftern Land NRW und Stadt Essen, als auch dem Zustifter LVR ein Vorschlagsrecht zu, wobei alle drei Akteure als gleichberechtigt anzusehen sind.

Das im Einvernehmen bestellte Mitglied im Stiftungsrat, Herr Dr. Werner Müller, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, steht für eine weitere Amtszeit des Stiftungsrates nicht mehr zur Verfügung. Herr Dr. Müller schlägt seinerseits vor, in seiner Nachfolge im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR Herrn Bernd Tönjes, zukünftiger Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, zu bestellen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 13.03.2018, welches erst am 19.03.2018 beim LVR eingegangen ist, mitgeteilt, dass das Land NRW einer gemeinsamen Bestellung von Herrn Bernd Tönjes in den Stiftungsrat der Stiftung Zollverein zustimmt. Da der Landschaftsausschuss turnusmäßig erst am 27.04.2018 tagt und die nächste Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein am 27.03.2018 stattfindet, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Seitens der Verwaltung des LVR bestehen zu der gemeinsamen Bestellung von Herrn Bernd Tönjes in den Stiftungsrat der Stiftung Zollverein keine Bedenken. Die Zustimmung des Landschaftsausschusses zu oben genanntem Vorschlag sollte unter der Maßgabe erfolgen, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.

Für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden bis zu fünf Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Zollverein wird dem Landschaftsausschuss eine gesonderte Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Die nächste Sitzung des Kuratoriums der Stiftung Zollverein findet am 24.05.2018 statt.

3. Begründung der Dringlichkeitsentscheidung

Vor dem Hintergrund, dass das Schreiben des Landes NRW erst am 19.03.2018 beim LVR eingegangen ist, war eine Beschlussfassung im Landschaftsausschuss am 19.03.2018 nicht mehr möglich.

Da die nächste Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein bereits am 27.03.2018 stattfindet und der Rat der Stadt Essen beabsichtigt, eine entsprechende Beschlussfassung in der Ratssitzung am 21.03.2018 einzuholen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Köln, den 21.03.2018

L u b e k
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, den 22.03.2018
Einverständnis des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses

P r o f. D r. W i l h e l m

Vorlage-Nr. 14/2580

öffentlich

Datum: 24.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss
-----------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

**Stiftung Zollverein;
hier: Neubestellung für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der
Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stimmt dem Vorschlag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums zu.

Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Das Kuratorium der Stiftung Zollverein besteht gemäß § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung aus 15 bis zu 20 Mitgliedern. Das Land NRW, die Stadt Essen und der LVR entsenden jeweils fünf Mitglieder. Die weiteren bis zu fünf Mitglieder werden vom Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR im Einvernehmen bestellt. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die Stiftung Zollverein hat im März 2018 das Land NRW, die Stadt Essen und den LVR darüber unterrichtet, dass die Amtszeiten des Stiftungsrates und des Kuratoriums der Stiftung Zollverein zum 31.12.2017 ausgelaufen sind und hat um Neubenennung der Gremienmitglieder gebeten.

Für die Mitglieder des LVR im Stiftungsrat und im Kuratorium der Stiftung Zollverein ist eine erneute Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die Entsendung der Gremienmitglieder des LVR gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 solange Bestand hat, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt.

Der Beschluss über das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein wurde gemäß Vorlage-Nr. 14/2584 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt. Die Vorlage wird dem Landschaftsausschuss in gleicher Sitzung zur Kenntnis vorgelegt.

Somit ist nur eine Neubestellung für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden bis zu fünf Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Zollverein erforderlich.

Dazu hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW mit Schreiben vom 17.04.2018 der Stadt Essen und dem LVR einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2580:

1. Ausgangslage

Das Kuratorium der Stiftung Zollverein besteht gemäß § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung aus 15 bis zu 20 Mitgliedern. Das Land NRW, die Stadt Essen und der LVR entsenden jeweils fünf Mitglieder. Die weiteren bis zu fünf Mitglieder werden vom Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR im Einvernehmen bestellt. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder beraten satzungsgemäß den Vorstand und den Stiftungsrat und fassen Empfehlungsbeschlüsse.

Der LVR wird im Kuratorium der Stiftung Zollverein gemäß einem entsprechenden Beschluss des Landschaftsausschusses durch Frau Walburga Isenmann und die Herren Klaus Diekmann, Professor Jürgen Rolle und Kai Hemsteeg sowie für die Verwaltung des LVR durch Herrn Professor Thomas Schleper vertreten.

Als gemeinsame Mitglieder des Kuratoriums wurden im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR folgende Personen bestellt:

- Frau Karola Geiß-Netthöfel, Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr,
- Herr Dirk Opalka, Geschäftsführer des Initiativkreises Ruhr,
- Herr Stefan Holthoff-Pförtner, Rechtsanwalt (seit 30.06.2017 Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen),
- Herr Dr. Werner Müller, Vorstandsvorsitzender der RAG-Stiftung (Mandatsniederlegung zum 01.03.2018),
- Herr Ulrich Weber, Personalvorstand der Deutschen Bahn AG (seit 31.12.2017 im Ruhestand).

Die Stiftung Zollverein hat im März 2018 das Land NRW, die Stadt Essen und den LVR darüber unterrichtet, dass die Amtszeiten des Stiftungsrates und des Kuratoriums der Stiftung Zollverein zum 31.12.2017 ausgelaufen sind und hat um Neubenennung der Gremienmitglieder gebeten.

Für die Mitglieder des LVR im Stiftungsrat und im Kuratorium der Stiftung Zollverein ist eine erneute Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die Entsendung der Gremienmitglieder des LVR gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 solange Bestand hat, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt.

Der Beschluss über das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein wurde gemäß Vorlage-Nr. 14/2584 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt. Die Vorlage wird dem Landschaftsausschuss in gleicher Sitzung zur Kenntnis vorgelegt.

Somit ist nur eine Neubestellung für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden bis zu fünf Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Zollverein erforderlich.

Dazu hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW mit Schreiben vom 17.04.2018 der Stadt Essen und dem LVR einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Die Stiftungssatzung sieht kein explizites Vorschlagsrecht für die im Einvernehmen zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums vor. In Auslegung der Stiftungssatzung steht daher grundsätzlich sowohl den beiden Stiftern Land NRW und Stadt Essen, als auch dem Zustifter LVR ein Vorschlagsrecht zu, wobei alle drei Akteure als gleichberechtigt anzusehen sind.

2. Aktuelle Sachlage

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW schlägt für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Zollverein die nachfolgend aufgeführten Personen vor.

Von den bisherigen fünf gemeinsamen Bestellungen haben sich durch die Mandatsniederlegung von Herrn Dr. Müller sowie dem Eintritt in den Ruhestand von Herrn Weber zwei Änderungen ergeben.

Bestätigung der drei bisherigen Mitglieder des Kuratoriums:

- Frau Karola Geiß-Netthöfel, Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr,
- Herr Dirk Opalka, Geschäftsführer des Initiativkreises Ruhr,
- Herr Stefan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neubestellung für die zwei ausgeschiedenen Mitglieder des Kuratoriums:

- Frau Bärbel Bergerhoff-Wodopia, Mitglied des Vorstandes der RAG-Stiftung,
- Herr Ronald Pofalla, Vorstand Infrastruktur der Deutschen Bahn AG.

3. Vorschlag der Verwaltung

Seitens der Verwaltung des LVR bestehen zu dem oben genannten Vorschlag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Zollverein keine Bedenken.

Die Zustimmung des Landschaftsausschusses sollte unter der Maßgabe erfolgen, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

TOP 17 Anfragen und Anträge

TOP 18 Besondere Vorkommnisse

TOP 19 **Verschiedenes**